



universität
wien

DISSERTATION

„Die juristische Ausbildung und der Rechtsberatungsmarkt
in der Republik Korea“

Michael Won-Min Suh

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2011

Studienkennzahl:

A 083 101

Dissertationsgebiet:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M

Die vorliegende Arbeit widme ich meinen Eltern. Sie haben mich besonders in den schwierigen Zeiten der Erstellung stets motiviert und vorbehaltlos unterstützt.

부모님 덕분에 이 논문을 완성할 수 있었습니다.

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Doktorvater Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M. bedanken, dass er mein Thema angenommen und stets großes Interesse daran gefunden hat. Ich danke ihm insbesondere sehr für die warmherzige und angenehme Betreuung.

Ferner möchte ich meinen Brüdern Rechtsanwalt Pio Won-Joon Suh und Rechtsanwalt Dr. Raphael Won-Pil Suh für ihr stetiges Interesse und die ertragreichen Diskussionen danken.

Danken möchte ich auch den Herren In-Seok Choi und Man-Sik Kim, die mir halfen, mich insbesondere in der Anfangszeit meines Forschungsaufenthaltes in Korea zurecht zu finden.

Der Verfasser, Gyeonggi-Do, Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Literaturverzeichnis.....	VII
Einleitung	1

1. Kapitel

Das koreanische Recht, die traditionelle koreanische Rechtskultur und das koreanische Rechtsdenken

A. Rechtsgeschichte	4
I. Zeitalter des Go-Choseon (2333 v. Chr. – 107 v. Chr.)	4
II. Zeitalter der drei Königreiche (57 v. Chr. – 668 n. Chr.).....	5
III. Silla Dynastie (668 – 935)	5
IV. Goryeo Dynastie (935 – 1392)	6
V. Choseon Dynastie (1392-1910)	6
VI. „Aufklärung“	9
VII. Japanische Kolonisation	12
VIII. Nach der Befreiung Koreas im Jahre 1945	15
IX. Das moderne koreanische Recht	18
1. Verfassung.....	19
a) Staatsorganisation.....	19
b) Koreanische Gerichtsverfassung.....	21
aa) Verfassungsgericht.....	21
bb) Oberstes Gericht.....	22
cc) Obergericht	22
dd) Patentgericht	23
ee) Landgericht	23
ff) Familiengericht.....	24
gg) Verwaltungsgericht.....	24
2. Zivilgesetzbuch	24
3. Strafgesetzbuch.....	25
4. Handelsgesetzbuch	25
5. Zivilprozessordnung.....	26
6. Strafprozessordnung.....	26
7. Ungeschriebene Rechtsquellen.....	27
8. Sonstige Gesetze.....	28
B. Die koreanische Rechtstradition	28
I. Geistige Grundlagen des traditionellen Rechts.....	28
1. Konfuzianismus	29
a) Duale Gesellschaftsordnung.....	29
b) Sittlichkeit.....	29
c) Geschriebenes Recht	31

d) Anwendbarkeit verschiedener Normsysteme.....	32
e) Hierarchische Ordnung der menschlichen Beziehungen	33
f) Anwendbarkeit geschriebenen Rechts.....	35
g) Streitlösung.....	36
2. Zwischenergebnis	37
II. Heutiges Rechtsdenken.....	37
C. Zusammenfassung	41

2. Kapitel

Die juristische Ausbildung in Korea

A. Historie der juristischen Ausbildung in Korea.....	42
B. Prüfungssystem der Staatsexamina	43
I. Erstes Examen.....	43
1. Bewerbungsvoraussetzungen	43
2. Prüfungsinhalt	45
3. Bestehensvoraussetzungen.....	45
II. Zweites Examen.....	46
1. Bewerbungsvoraussetzungen	46
2. Prüfungsinhalt	46
3. Bestehensvoraussetzungen.....	47
III. Drittes Examen	47
1. Bewerbungsvoraussetzungen	47
2. Prüfungsinhalt	48
3. Bestehensvoraussetzungen.....	48
IV. Beispiel am Staatsexamen im Jahre 2009	49
V. Prüfungsausschuss.....	51
VI. Rechtsreferendariat	51
1. Theoretische Ausbildung	51
a) Rechtspraxis	52
b) Allgemeines Recht.....	52
c) Rechtsethik.....	52
d) Sozialer Dienst.....	52
e) Kulturelles Angebot	52
f) Ausländisches Recht	52
g) Zwischenprüfungen	53
2. Praktische Ausbildung	53
a) Richterstation	53
b) Staatsanwaltstation.....	54
c) Rechtsanwaltstation	54
d) Wahlstation	54
3. Abschlussprüfungen.....	54
4. Auswahl des Berufs	54
VII. Statistik.....	55
VIII. Kritik.....	56

1. Fixierung auf das Bestehen des Staatsexamens	56
2. Repetitorium	58
3. Juristisches Studium im Ausland.....	58
4. Mangelnde Konkurrenzfähigkeit.....	58
5. Unzureichende Vorbereitung auf die juristische Praxis.....	59
6. Ausbildung zur Ausübung des Richteramts	60
7. Reform der juristischen Ausbildung	60
IX. Übergangsphase	61
C. Law School.....	61
I. Einführung des law school Systems in Korea.....	61
1. Bewerbungsvoraussetzungen	62
a) Hochschulabschluss	62
b) Standardisierter Fremdsprachentest	62
c) Legal Education Eligibility Test	62
aa) Ablauf.....	62
bb) Bekanntgabe der Ergebnisse	63
2. Vergabe der Studienplätze	64
II. Studienplan	65
III. Rechtsanwaltsprüfung.....	68
1. Inhalt der Rechtsanwaltsprüfung	69
2. Rechtsethik.....	70
3. Mündliche Prüfung	71
4. Wiederholungsversuche.....	71
5. Prüfungsausschuss	71
IV. Rechtsreferendariat	72
V. Zulassung als Rechtsanwalt in Korea.....	72
VI. Ausblick	72
1. Größere Anzahl von Rechtsanwälten	72
2. Qualitätsförderung der Rechtsberatung durch erhöhte Konkurrenz	73

3. Kapitel

Der Rechtsberatungsmarkt in Korea

A. Entwicklung des Anwaltsberufs in Korea.....	74
I. Herleitung des Begriffs „byeon ho sa“	74
II. Entstehungsgeschichte über die Bildung des Berufsstandes	75
1. Rechtsanwaltschaft während der japanischen Besetzung.....	75
2. Bedarf an rechtlicher Beratung nach dem Koreakrieg	76
3. Anzahl der Rechtsanwälte im internationalen Vergleich	78
III. Anzahl der registrierten Rechtsanwälte in Korea	79
IV. Unternehmensjurist	80
1. Anzahl.....	80
2. Entwicklung des Berufsstands des Unternehmensjuristen	81
3. Verhältnis zu Rechtsanwälten.....	83
B. Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts in Korea	84

I. Rechte	84
1. Gründung eines Anwaltsbüros.....	84
2. Prozessvertretung.....	84
3. Rechtsanwaltswerbung.....	84
a) Umfang der zulässigen Werbung.....	85
aa) Zulässige Werbung.....	85
bb) Verbotene Werbung.....	85
cc) Umfang der zulässigen Werbung.....	86
b) Notwendigkeit der Rechtsanwaltswerbung in Korea.....	86
c) Kontrollausschuss.....	87
II. Pflichten	88
1. Registrierungspflicht.....	88
2. Verschwiegenheitspflicht.....	88
3. Pflicht zur Erhaltung der beruflichen Ehre.....	89
4. Pflicht zur Einhaltung der Berufsstandsregeln.....	89
5. Pflicht zur Erfüllung zugewiesener sozialer Dienste.....	89
a) Art und Umfang der Dienste.....	89
b) Sanktionen bei Nichterfüllung.....	90
c) Überprüfungskommission.....	90
d) Berichterstattungspflicht.....	91
e) Disziplinarstrafen.....	91
f) Aktives Engagement der Kanzleien.....	91
6. Dokumentationspflicht.....	92
a) Aufbewahrungspflicht.....	92
b) Berichterstattungspflicht.....	92
C. Rechtsanwaltsgebühren in Korea	93
D. Rechtsethik	94
E. Recht des Mandanten auf rechtlichen Beistand im Strafverfahren	95
I. Grundrechtlicher Schutz.....	95
II. Umfang.....	95
1. Recht auf rechtlichen Beistand bei Inhaftierung.....	95
2. Recht auf rechtlichen Beistand während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.....	95
3. Anspruch auf rechtlichen Beistand bei präventiven Maßnahmen der staatlichen Gewalt.....	97
a) Wortlaut.....	98
b) Sinn und Zweck der Vorschrift.....	98
c) Vergleich zu anderen Grundsätzen.....	99
aa) Rechtsstaatsprinzip.....	99
bb) Grundsatz des zügigen und fairen Verfahrens.....	99
cc) Grundsatz „in dubio pro reo“.....	100
III. Ergebnis.....	100
F. Gesellschaftliche Stellung und Nachfrage	100
G. Berufliche Zusammenschlüsse	101
I. Rechtsanwaltskanzlei.....	101
II. Anwalts-GmbH.....	102

III. Partnergesellschaft	103
H. Koreanische Rechtsanwaltskammer	103
I. Entstehung der Koreanischen Rechtsanwaltskammer	103
II. Zweck der Gründung.....	104
III. Organisation.....	104
IV. Aufgaben.....	105
1. Registrierung der Rechtsanwälte.....	105
a) Verweigerung der Registrierung	106
b) Widerruf	106
c) Kommission zur Aufsicht der Registrierung.....	106
2. Disziplinarverfahren	107
a) Disziplinargründe	107
b) Sanktionen	107
c) Disziplinarkommission	107
I. Sonstige rechtsberatende Berufe in Korea	108
I. Juristische Berufsschreiber.....	108
1. Tätigkeitsbereich	108
2. Juristisches Berufsschreiberexamen	109
3. Auswahl der juristischen Berufsschreiber	110
4. Kammer der juristischen Berufsschreiber	111
5. Anzahl.....	111
6. Konkurrenz zur Rechtsanwaltschaft.....	112
II. Patentanwalt	114
1. Tätigkeitsbereich	114
2. Patentanwaltsexamen.....	114
a) Inhalt des Patentexamens.....	115
b) Statistik	115
3. Praktisches Jahr	116
4. Registrierung	117
5. Überschneidung der Tätigkeitsbereiche Patent- und Rechtsanwalt	117

4. Kapitel

Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Korea

A. Gegenwärtiges Verbot der Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte.....	119
I. Verbot der Rechtsdienstleistung durch ausländische Rechtsanwälte.....	119
II. Verbot der Errichtung eines Anwaltsbüros durch ausländische Rechtsanwälte..	120
B. Übereinkommen zur Öffnung des Rechtsberatungsmarktes	120
I. Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen	120
II. Freihandelsabkommen	122
1. Abgeschlossene und ratifizierte Freihandelsabkommen	122
2. Abgeschlossene Freihandelsabkommen	123
a) Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika	123
aa) Gang und Status der Verhandlungen	123

bb) Umfang der Regelungen.....	124
cc) Dienstleistungssektor.....	125
b) Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union	125
aa) Gang und Status der Verhandlungen	125
bb) Umfang der Regelungen.....	126
cc) Dienstleistungssektor.....	126
c) Rechtsdienstleistung.....	127
aa) Weiter Begriff.....	127
bb) Enger Begriff.....	128
C. Graduelle Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in drei Phasen.....	128
I. Erste Phase	129
II. Zweite Phase	130
III. Dritte Phase	130
IV. Durchsetzung der Phasen per Gesetzesreform	131
D. <i>Oegukbeop jamunsa beop</i>	131
I. Entstehung des Gesetzes.....	131
II. Zweck des Gesetzes	132
III. Definition des <i>Oegukbeop jamunsa</i>	132
IV. Herkunftsland der Zulassung	133
V. Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit	133
1. Anerkennung der ausländischen Rechtsanwaltszulassung	133
2. Registrierung bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer	135
3. Berufserfahrung	136
VI. Umfang der erlaubten Tätigkeit.....	139
1. Internationales Schiedsverfahren gemäß § 24 Nr. 3 AuslrbG	139
2. „Koreanischer Auslandsrechtsberater“	142
VII. Sonstige Rechte und Pflichten	143
1. Recht auf Ausführung der Tätigkeit	143
2. Recht auf Werbung	143
3. Kennzeichnungspflicht.....	144
4. Anzeigepflicht	145
5. Darlegungspflicht	146
6. Aufenthaltspflicht.....	146
7. Verschwiegenheitspflicht	146
8. Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen.....	147
VIII. <i>Oegukbeop jamun beopryul samuso</i>	147
1. Definition.....	147
2. Gründung einer koreanischen Niederlassung	147
3. Kennzeichnung der koreanischen Niederlassung.....	149
4. Restriktionen der koreanische Niederlassung	149
E. Ausblick	150
I. „One-Stop-One-Shop“-Rechtsanwaltskanzleien.....	151
II. Hohe Qualität	151
III. Vergleich zu den Veränderungen in Japan	152
IV. Vorteil für die EU gegenüber den USA	154
Schlusswort	154

Literaturverzeichnis

Abschlussbericht des *Korea Institute for Industrial Economics & Trade*, Untersuchung über die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes und ihre Einflüsse auf die Rechtskosten und – nachfrage, November 2005

(Abschlussbericht des *Korea Institute for Industrial Economics & Trade*, Untersuchung über die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes und ihre Einflüsse auf die Rechtskosten und – nachfrage, November 2005)

Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), Festschrift für *Erwin Deutsch* zum 80. Geburtstag, Heidelberg, 2009

(*Huang, Seokin*, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in *Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J.* (Hrsg.), FS für *Deutsch*, 2009)

Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, Gyeonggi-Do, 2010

(Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, 2010)

Baek, Hyeong-Gu, Das Recht auf rechtlichen Beistand, Case Studies, Seoul Bar Association, Seoul, 1998

(*Baek, Hyeong-Gu*, Das Recht auf rechtlichen Beistand, Case Studies, 1998)

Bang, Chung-Rok, Die Wirtschaftspolitik und die versteckte politische Bedeutung der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Korea, Journal of International Studies, Keimyung University, Daegu, 2008

(*Bang, Chung-Rok*, Die Wirtschaftspolitik und die versteckte politische Bedeutung der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Korea, Journal of International Studies, 2008)

Bellah, Robert N., Tokugawa Religion – The Cultural Roots of Modern Japan, Free Press, Glenco, NewYork, 1957

(*Bellah, Robert N.*, Tokugawa Religion – The Cultural Roots of Modern Japan, 1957)

Bendini, Roberto, Das Freihandelsabkommen EU-Korea, Themenpapier der Fachabteilung Generaldirektion Externe Politikbereiche des Europäischen Parlaments, Brüssel, 2009

(*Bendini, Roberto*, Das Freihandelsabkommen EU-Korea, Themenpapier der Fachabteilung Generaldirektion Externe Politikbereiche des Europäischen Parlaments, 2009)

Cha, Byeong-Jik, Die Verletzung des Rechts auf rechtlichen Beistand und Rechtsmittel, Lawyers Association Journal, Korean Lawyers Association, Seoul, 1993

(*Cha, Byeong-Jik*, Die Verletzung des Rechts auf rechtlichen Beistand und Rechtsmittel, Lawyers Association Journal, 1993)

Chang, Yoon-Seok (Hrsg.), International Trade Law, Koreanisches Justizministerium, Gyeonggi-Do, 2002

(*Koh, Jun-Seong*, Negotiations on the Openness of Legal Services in DDA and Korea's Response, in *Chang, Yoon-Seok* (Hrsg.), International Trade Law, 2002)

Choi, Chang-Kyu, Das wirtschaftliche Verständnis über die optimale Anzahl an Rechtsanwälten, Korean Journal of Law & Society, Korean Law & Society Association, Seoul, 1994

(Choi, Chang-Kyu, Das wirtschaftliche Verständnis über die optimale Anzahl an Rechtsanwälten, Korean Journal of Law & Society, 1994)

Choi, Chongko, Der Ablauf der Formation des koreanischen Rechtssystems in der Gegenwart, Seoul Law Journal, Seoul, August 1991

(Choi, Chongko, Der Ablauf der Formation des koreanischen Rechtssystems in der Gegenwart, Seoul Law Journal, 1991)

Choi, Chongko, Einführung in das koreanische Recht, Seoul, 1994

(Choi, Chongko, Einführung in das koreanische Recht, 1994)

Choi, Chongko, Law and Custom in Korean Society – A Historical and Jurisprudential Approach, Seoul Law Journal, Seoul, Juni 2006

(Choi, Chongko, Law and Custom in Korean Society – A Historical and Jurisprudential Approach, Seoul Law Journal, 2006)

Choi, Chongko, Law and Practical Reason from the Asian Viewpoint, The Justice, Seoul, 1991, Band XXIV

(Choi, Chongko, Law and Practical Reason from the Asian Viewpoint, The Justice, 1991)

Choi, Ho-Jin, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, Seoul, 2005

(Choi, Ho-Jin, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, 2005)

Choi, Hye-Sun, Legal Study on FTA Services Negotiation – Concentrated on KORUS FTA, Masterarbeit, Hanyang University, Seoul, 2008

(Choi, Hye-Sun, Legal Study on FTA Services Negotiation – Concentrated on KORUS FTA, 2008)

Choi, June-Sun (Hrsg.), Trade and Business Law, Korea International Trade Law Association, Seoul, 2006

(Kim, Kap-You, The Main Issues on the Foreign Legal Consultant Act, in Choi, June-Sun (Hrsg.), Trade and Business Law, 2006)

Choi, Nakgyoon/Lee, Hongshik, A Sectoral Assessment of a Korea-US FTA and Policy Implications for the Korean Economy, Korea Institute for International Economic Policy, Seoul, 2007

(Choi, Nakgyoon/Lee, Hongshik, A Sectoral Assessment of a Korea-US FTA and Policy Implications for the Korean Economy, Korea Institute for International Economic Policy, 2007)

Choi, Yong-Hoon, A Study on the Results of the Negotiations on Liberalization in Legal Services Sector in the KORUS FTA, Lawyers Association Journal, Korean Lawyers Association, Seoul, 2007

(Choi, Yong-Hoon, A Study on the Results of the Negotiations on Liberalization in Legal Services Sector in the KORUS FTA, Lawyers Association Journal, 2007)

Chun, Bong-Duck/ Shaw, William/Choi, Dai-Kwon (Hrsg.), *Traditional Korean Legal Attitudes*, Berkeley, 1980

(Chun, Bong-Duck, *Legal Attitudes of the late Yi-Dynastie*, in Chun, Bong-Duck/Shaw, William/Choi, Dai-Kwon (Hrsg.), *Traditional Korean Legal Attitudes*, 1980)

Constant, Amelie F./Tien, Bienvenue N./Zimmermann, Klaus F., *Handelswettlauf um Asien: Die Freihandelsabkommen der USA und der EU mit Südkorea*, Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin, 2010

(Constant, Amelie F./Tien, Bienvenue N./Zimmermann, Klaus F., *Handelswettlauf um Asien: Die Freihandelsabkommen der USA und der EU mit Südkorea*, Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, 2010)

Hahm, Pyong-Choon, *The Korean Political Tradition and Law – Essays in Korean Law and Legal History*, Seoul, 1971

(Hahm, Pyong-Choon, *The Korean Political Tradition and Law*, 1971)

Han, In-Seob/Jeong, Geung-Shik (Hrsg.), *Verantwortung und Ethik der Juristen*, Seoul National University College of Law, Seoul, 2003

(Kim, Geon-Shik, *Die Rolle und die Ethik des Unternehmensjuristen*, in Han, In-Seob/Jeong, Geung-Shik (Hrsg.), *Verantwortung und Ethik der Juristen*, Seoul National University College of Law, 2003)

Hearan J. Koo, *The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions*, Dissertation, University of Chicago, Chicago, 2000

(Hearan J. Koo, *The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions*, 2000)

Heo, Il-Tae (Hrsg.), *Donga Law Journal*, Institute for Legal Studies, Dong-A University, Pusan, 2009

(Yoon, Sung-Wook, *A Study on the Opening of Korea's Legal Service Market through FTAs – Focusing on the Comparison between Foreign Legal Consultant Act and the Opening of the Legal Service Markets of Neighboring Countries*, in Heo, Il-Tae (Hrsg.), *Donga Law Journal*, 2009)

Heo, Yeong, *Die Verfassungswidrigkeit der Beschränkung des anwaltlichen Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs*, Monatliche Urteilspresse, Seoul, 1992

(Heo, Yeong, *Die Verfassungswidrigkeit der Beschränkung des anwaltlichen Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs*, Monatliche Urteilspresse, 1992)

Hong, Il-Pyo (Hrsg.), *Ilkam Law Review*, Konkuk University, Seoul, 2009

(Mundy, David Lee, *Yes Graduation Licesnure, No Korean Bar Examination?*, in Hong, Il-Pyo (Hrsg.), *Ilkam Law Review*, 2009)

Hong, Il-Pyo (Hrsg.), *Ilkam Law Review*, Konkuk University, Seoul, 2009

(Han, Sang-Hie, *The Relation between Supply and Demand of Legal Services and its Influence on the Law School*, in Hong, Il-Pyo (Hrsg.), *Ilkam Law Review*, 2009)

Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), *Festschrift für Bernhard Großfeld zum 65. Geburtstag*, Heidelberg, 1999

(Lee, Won-Ho, *Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart*, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), *FS für Großfeld*, 1999)

Hwang, Yun-Sang, Study on Interview and Communication Right of Lawyer in Criminal Procedure Law, Masterarbeit, Sung Kyun Kwan University, Seoul, 2002
(Hwang, Yun-Sang, Study on Interview and Communication Right of Lawyer in Criminal Procedure Law, 2002)

Jung, Choung-Soo (Hrsg.), International Trade Law, Koreanisches Justizministerium, Gyeonggi-Do, 1999
(Boo, Jun-Ho, Regulatory Barriers to Trade in Legal Services and Specific Commitments, in Jung, Choung-Soo (Hrsg.), International Trade Law, 1999)

Jung, Hyung-Keun, A Study on Lawyer's Legal Ethics, Lawyers Association Journal, Korean Lawyers Association, Seoul, 2009
(Jung, Hyung-Keun, A Study on Lawyer's Legal Ethics, Lawyers Association Journal, 2009)

Jung, Ju-Su, Die hundertjährige Geschichte des koreanischen Gerichtsschreibers (1897~1997), Seoul, 1998
(Jung, Ju-Su, Die hundertjährige Geschichte des koreanischen Gerichtsschreibers (1897~1997), 1998)

Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, Korean Law & Society Association, Seoul, 2005
(Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005)

Kim, Beom-Su, The Korea-U.S. Free Trade Agreement and Legal Market Opening, Lawyers Association Journal, Korean Lawyers Association, Seoul, 2007
(Kim, Beom-Su, The Korea-U.S. Free Trade Agreement and Legal Market Opening, Lawyers Association Journal, 2007)

Kim, Byeong-Su, Die Verschwiegenheits- und Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts, Law Review, Busan National University, Busan, 2008
(Kim, Byeong-Su, Die Verschwiegenheits- und Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts, Law Review, 2008)

Kim, Chan-Jin (Hrsg.), Business Laws in Korea: Investment, Taxation and Industrial Property, Seoul, 1982
(Choi, Dai-Kwon, Western Law in a Traditional Society Korea, in Kim, Chan-Jin (Hrsg.), Business Laws in Korea: Investment, Taxation and Industrial Property, 1982)

Kim, Chul-Soo, Koreanische Verfassungsgeschichte, Seoul, 2000
(Kim, Chul-Soo, Koreanische Verfassungsgeschichte, 2000)

Kim, Ho-Jeong, Research on the Optimum Number of Lawyers, Seoul Bar Association, Seoul, 2004
(Kim, Ho-Jeong, Research on the Optimum Number of Lawyers, 2004)

Kim, Jae-Won, Ethik des Rechtsanwalts und allgemeine Ethik, Korean Journal of Law & Society, Korean Law & Society Association, Seoul, 2005
(Kim, Jae-Won, Ethik des Rechtsanwalts und allgemeine Ethik, Korean Journal of Law & Society, 2005)

Kim, Jeung-Whan/Ahn, I-Jun, Bekenntnis zum koreanischen Recht, Seoul, 1989
(Kim, Jeung-Whan/Ahn, I-Jun, Bekenntnis zum koreanischen Recht, 1989)

Kim, Jinkeun, A Study on the Economic Effects of Regulation in the Law Service Market, Dissertation, Pusan National University, Pusan, 1998
(Kim, Jinkeun, A Study on the Economic Effects of Regulation in the Law Service Market, 1998)

Kim, Jin-Won, Die koreanische Rechtsanwaltskanzlei, Seoul, 2008
(Kim, Jin-Won, Die koreanische Rechtsanwaltskanzlei, 2008)

Kim, Jiyeon, Prospects of Liberalization of the Korean Legal Services Market, Masterarbeit, Yonsei University, Seoul, 2005
(Kim, Jiyeon, Prospects of Liberalization of the Korean Legal Services Market, 2005)

Kim, Joon-Gyu (Hrsg.), International Trade Law, Koreanisches Justizministerium, Gyeonggi-Do, 2005
(Koh, Joon-Sung, Analysis of Effects and Impact of Liberalization of Korean Legal Services Markets: Focusing on the Comparison between Complete Liberalization and Partial Liberalization, in Kim, Joon-Gyu (Hrsg.), International Trade Law, 2005)

Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Auslandsrechtsberatergesetzes, Journal of the National Assembly Library, Seoul, 2009
(Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Auslandsrechtsberatergesetzes, Journal of the National Assembly Library, 2009)

Kim, Kap-You, Outlook following Execution of KORUS FTA and Opening of Korea Legal Market, Lawyers Association Journal, Seoul, 2007
(Kim, Kap-You, Outlook following Execution of KORUS FTA and Opening of Korea Legal Market, Lawyers Association Journal, 2007)

Kim, Keechang, Global Standard in Legal Education and Admittance to Legal Profession, The Justice, Seoul, September 2008
(Kim, Keechang, Global Standard in Legal Education and Admittance to Legal Profession, The Justice, 2008)

Kim, Keechang, Legal Education and Globalization of Legal Services Market, Seoul Law Journal, Seoul, Dezember 2006
(Kim, Keechang, Legal Education and Globalization of Legal Services Market, Seoul Law Journal, 2006)

Kim, Min-Su/Hong, Ung-Seon, Koreanisches Wörterbuch, Seoul, 1986
(Kim, Min-Su/Hong, Ung-Seon, Koreanisches Wörterbuch, 1986)

Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, Korean Bar Association, Seoul, 2009
(Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009)

Kim, Yong-Dae, Die Verletzung des anwaltlichen Rechts auf Gewährung rechtlichen Beistands und die Beweiskraft des Geständnisses, Judicial Administration, Korea Institute of Judicial Administration, Seoul, 1991

(Kim, Yong-Dae, Die Verletzung des anwaltlichen Rechts auf Gewährung rechtlichen Beistands und die Beweiskraft des Geständnisses, Judicial Administration, 1991)

Kim, Young-Duk (Hrsg.), The Korea Branch of the Royal Asiatic Society, Transactions of the Royal Asiatic Society, Volume 64, Seoul, 1989

(Choi, Chongko, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989)

Ko, Jun-Seong, Der Einfluss des Abschlusses des Freihandelsabkommens zwischen den USA und der Republik Korea auf den koreanischen Rechtsberatungsmarkt und Vorbereitungsmaßnahmen, Gosi Law, Seoul, 2007

(Ko, Jun-Seong, Der Einfluss des Abschlusses des Freihandelsabkommens zwischen den USA und der Republik Korea auf den koreanischen Rechtsberatungsmarkt und Vorbereitungsmaßnahmen, Gosi Law, 2007)

Koreanisches Justizministerium, Das Verwaltungssystem über ausländische Rechtsanwälte in den Ländern mit geöffneten Rechtsberatungsmärkten, Koreanisches Justizministerium, Abteilung für Internationales Recht, Gyeonggi-Do, 2005

(Das Verwaltungssystem über ausländische Rechtsanwälte in den Ländern mit geöffneten Rechtsberatungsmärkten, Koreanisches Justizministerium, 2005)

Koreanisches Justizministerium, Liberalisierung des japanischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, Abteilung für Internationales Recht, Gyeonggi-Do, 2005

(Die Liberalisierung des japanischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005)

Koreanisches Justizministerium, Liberalisierung des singapurischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, Abteilung für Internationales Recht, Gyeonggi-Do, 2004

(Die Liberalisierung des singapurischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2004)

Kwon, Hyuk-Cheol, Wirtschaftspolitik zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Republik Korea, Frankfurt a. M., 2000

(Kwon, Hyuk-Cheol, Wirtschaftspolitik zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Republik Korea, 2000)

Kwon, Oh-Kyu, Die Eintrittsvoraussetzungen für den koreanischen Rechtsberatungsmarkt gemäß der voraussichtlichen Kosten für die Gesellschaft, Dissertation, Chungang University, Seoul, 1997

(Kwon, Oh-Kyu, Die Eintrittsvoraussetzungen für den koreanischen Rechtsberatungsmarkt gemäß der voraussichtlichen Kosten für die Gesellschaft, 1997)

Lee, Guk-Un, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Probleme der Disharmonie: Aus der Sicht eines Verbrauchers, Journal of the National Assembly Library, Seoul, 2009

(Lee, Guk-Un, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Probleme der Disharmonie: Aus der Sicht eines Verbrauchers, Journal of the National Assembly Library, 2009)

Lee, Gyu-Jin/Lee, Byung-Kwan/Lee, Jae-Cheol, Rechtsanwalt werden? Oder lieber doch nicht?, Seoul, 2009

(*Lee, Gyu-Jin/Lee, Byung-Kwan/Lee, Jae-Cheol*, Rechtsanwalt werden? Oder lieber doch nicht?, 2009)

Lee, Han-Jae, (Hrsg.), Management and Economics Research, The Institute of Management and Economics Research Chosun University, Gwangju, 2007

(*Seo, Kab-Sung/Kim, Jong-Sung/Cho, In-Taik*, Analysis for Effect of Korea-EU FTA on Korean Industries based on Environmental Change of International Trade, in *Lee, Han-Jae*, (Hrsg.), Management and Economics Research, 2007)

Lee, Hyeong-Kyu, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, 1987

(*Lee, Hyeong-Kyu*, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987)

Lee, Jae-Hu (Hrsg.) The Justice, Seoul, 2008, Band IX

(*Lee, Jong-Sang*, Ways to Encourage and Promote In-House Counsel, in *Lee, Jae-Hu* (Hrsg.) The Justice, 2008)

Lee, Jong-Gyun, (Hrsg.), Judicial Administration, Korea Institute of Judicial Administration, Seoul, 2009

(*Jung, Ju-Su*, Eine Untersuchung über die Geschichte des juristischen Berufsschreibersystems, in *Lee, Jong-Gyun*, (Hrsg.), Judicial Administration, 2009)

Lee, Keun-Hwan, Thought on Opening of Korea Law-Market and its Problem, Masterarbeit, Dongguk University, Gyeongju, 2005

(*Lee, Keun-Hwan*, Thought on Opening of Korea Law-Market and its Problem, 2005)

Lee, Kuk-Won, A Socio-legal Study on the Culture of Lawyers in Pohang, Korean Journal of Law & Society, Korean Law & Society Association, Seoul, 2004

(*Lee, Kuk-Won*, A Socio-legal Study on the Culture of Lawyers in Pohang, Korean Journal of Law & Society, 2004)

Lee, Sae-Joong, Social Development: Role of Lawyers, The Commemorative Symposium of the 100th Anniversary of the Seoul Bar Association, Seoul Bar Association, Seoul, 2007

(*Lee, Sae-Joong*, Social Development: Role of Lawyers, The Commemorative Symposium of the 100th Anniversary of the Seoul Bar Association, 2007)

Lee, Young-Shin, A Legal Study on the Domestic Regulation of Professional Services under the General Agreement on Trade in Services: Special Emphasis on Legal Services, Masterarbeit, Kyung Hee University, Seoul, 2005

(*Lee, Young-Shin*, A Legal Study on the Domestic Regulation of Professional Services under the General Agreement on Trade in Services: Special Emphasis on Legal Services, 2005)

Legal Times, Vol. 22, Dezember 2009

(Legal Times, Vol. 22, Dezember 2009)

Leser, Hans G./Isomura, Tamotsu (Hrsg.), Festschrift für Zentaro Kitagawa zum 60. Geburtstag, Berlin, 1992

(Jeong, Jong-Hyu, Umformung des japanischen Zivilrechts in Korea, in *Leser, Hans G./Isomura, Tamotsu* (Hrsg.), FS für *Kitagawa*, 1992)

Lim, Hyo-Mi, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Formen der koreanischen Rechtsanwaltskanzleien, Masterarbeit, Korea University, Seoul, 2006

(*Lim, Hyo-Mi*, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Formen der koreanischen Rechtsanwaltskanzleien, 2006)

Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, Seoul, 2008

(*Moon, Jae-Wan*, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008)

Moon, Jae-Wan, The Globalization of Law and Its Result, the Conquest of the Anglo-Saxon Law Firms, in *Seoul Law Journal*, Seoul, Dezember 2007

(*Moon, Jae-Wan*, The Globalization of Law and Its Result, the Conquest of the Anglo-Saxon Law Firms, in *Seoul Law Journal*, 2007)

Oh, Chang-Seog, Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea - Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit deutschem Recht unter Berücksichtigung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit -, Dissertation, Universität zu Köln, Köln, 2005

(*Oh, Chang-Seog*, Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea, 2005)

Ok, Mu-Seok (Hrsg.), Journal of International Fiscal Association Korea, Sadan Peobin International Fiscal Association Korea, Seoul, 2007

(*Ahn, Kyeong-Bong*, Liberalization of Trade in Legal Services and Taxation, in *Ok, Mu-Seok* (Hrsg.), Journal of International Fiscal Association Korea, 2007)

Park, Byoung-Ho, Die Geschichte der koreanischen Gesetzgebung, Seoul, 1974

(*Park, Byoung-Ho*, Die Geschichte der koreanischen Gesetzgebung, 1974)

Park, Haeng-Nam, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes nach den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Republik Korea und den USA – Die Begegnung durch die Rechtsanwälte, Pusan Bar Association, Pusan, 2008

(*Park, Haeng-Nam*, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes nach den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Republik Korea und den USA – Die Begegnung durch die Rechtsanwälte, Pusan Bar Association, 2008)

Park, Haeng-Nam, Die Realität und der gegenwärtige Status der Öffnung der Rechtsberatungsmärkte in den wichtigsten Ländern, Journal of the National Assembly Library, Seoul, 2009

(*Park, Haeng-Nam*, Die Realität und der gegenwärtige Status der Öffnung der Rechtsberatungsmärkte in den wichtigsten Ländern, Journal of the National Assembly Library, 2009)

Park, Jiyeon, Service Sector Dispute Settlement in WTO and FTA: NAFTA Experience and its Implications to KORUS FTA, Masterarbeit, Seoul National University, Seoul, 2010

(*Park, Jiyeon*, Service Sector Dispute Settlement in WTO and FTA: NAFTA Experience and its Implications to KORUS FTA, 2010)

Park, Jong-Baek, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, Material der vierten Besprechung der Kommission zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Rechtsdienstleistungen, Gyeonggi-Do, 2005

(*Park, Jong-Baek*, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005)

Park, Seong-Suh (Hrsg.), Human Rights and Justice, Korean Bar Association, Seoul, 1989
(*Lee, Jae-Sang*, Right of the Criminally Accused or Suspect in Custody to In-Person Consultations with Defense Counsel, in *Park, Seong-Suh* (Hrsg.), Human Rights and Justice, 1989)

Park, Seung-Ok, Die Bedeutung der verfassungswidrigen Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bei Gewährung rechtlichen Beistands, Korean Journal of Law & Society, Korean Law & Society Association, Seoul, 1992

(*Park, Seung-Ok*, Die Bedeutung der verfassungswidrigen Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bei Gewährung rechtlichen Beistands, Korean Journal of Law & Society, 1992)

Rehbinder, Manfred/Sonn, Ju-Chann (Hrsg.), Zur Rezeption des deutschen Rechts in Korea, Baden-Baden, 1990

(*Hyun, Soong-Jong*, Das traditionelle koreanische und das moderne westliche Recht, in *Rehbinder, Manfred/Sonn, Ju-Chann* (Hrsg.), Zur Rezeption des deutschen Rechts in Korea, 1990)

Rupp, Brian C./Kim, Jae-En, Korean Legal Services Set to Open Up, Law.com: International News, New York, 2008

(*Rupp, Brian C./Kim, Jae-En*, Korean Legal Services Set to Open Up, Law.com: International News, 2008)

Ryu, Paul K., Das koreanische Strafgesetzbuch, Berlin, 1968

(*Ryu, Paul K.*, Das koreanische Strafgesetzbuch, 1968)

Sekretariat der Welthandelsorganisation, Hintergrundnotiz, Welthandelsorganisation, Genf, 1998

(Sekretariat der Welthandelsorganisation, Hintergrundnotiz, Welthandelsorganisation, 1998)

Seo, Won-Woo, Einführung in das koreanische Recht, Seoul, 1996

(*Seo, Won-Woo*, Einführung in das koreanische Recht, 1996)

Seok, Jong-Hyun, Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea, Schriften zum Öffentlichen Recht, Berlin, 1991, Band 604

(*Seok, Jong-Hyun*, Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1991)

Shin, Dong-Un, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Gyeonggi-Do, 2007

(*Shin, Dong-Un*, Strafprozessrecht, 2007)

Shin, Gi-Cheol/Shin, Yong-Cheol, Das Grosse Wörterbuch unserer Sprache, Seoul, 1975

(*Shin, Gi-Cheol/Shin, Yong-Cheol*, Das Grosse Wörterbuch unserer Sprache, 1975)

Shin, Hak-Yong, Judicial Agent, Judicial Agent Association, Seoul, 2009
(*Kwon, Young-Ha*, Die Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert des juristischen Berufsschreibers, *Son, Jeong-Hwan* (Hrsg.), Judicial Agent, 2008)

Shin, Seung-Nam (Hrsg.), International Trade Law, Koreanisches Justizministerium, Gyeonggi-Do, 1996
(*Kim, Young-Chul*, The Issues related to the Opening of Legal Service Market under the WTO System, in *Shin, Seung-Nam* (Hrsg.), International Trade Law, 1996)

Sim, Hui-Gi, Lectures on Korean Legal History – Cases and Materials in Korean Legal History, Seoul, 1997
(*Sim, Hui-Gi*, Lectures on Korean Legal History – Cases and Materials in Korean Legal History, 1997)

Sohn, Changwan, Control of Entry of Legal Service Market and the Scope of Legal Service exclusively served by Attorney-at-Law, Lawyers Association Journal, Korean Lawyers Association, Seoul, 2009
(*Sohn, Changwan*, Control of Entry of Legal Service Market and the Scope of Legal Service exclusively served by Attorney-at-Law, Lawyers Association Journal, 2009)

Son, Jeong-Hwan (Hrsg.), Judicial Agent, Judicial Agent Association, Seoul, 2008
(*Jung, Sang-Tae*, Der Veränderungsprozess des Systems der Juristischen Berufsschreiber, in *Son, Jeong-Hwan* (Hrsg.), Judicial Agent, 2008)

Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, Seoul, 1983
(*David I. Steinberg*, Law, Development in Korean Society, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983)

Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, Seoul, 1996
(*Song, Sang-Hyun*, The Structure and Approach of Korean Legal Scholarship - Special Problems in Studying Korean Law, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996)

Stratenwerth, Günther/Kaufmann, Armin/Geilen, Gerd/Hirsch, Hans J./Schreiber, Hans-Ludwig/Jakobs, Günther/Loos, Fritz (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Berlin, 1974
(*Tjong, Zong-Uk*, Beziehungen zwischen dem deutschen und koreanischen Strafrecht, in *Stratenwerth, Günther* u.a. (Hrsg.), FS für *Welzel*, 1974)

Sung-Wook Yoon, Analysis of the Relations between the EU's Integration of the Legal Service Market and the Negotiations on Legal Service in the Korea-EU FTA, Journal of Contemporary European Studies, Korean Society of Contemporary European Studies, Seoul, 2009
(*Sung-Wook Yoon*, Analysis of the Relations between the EU's Integration of the Legal Service Market and the Negotiations on Legal Service in the Korea-EU FTA, Journal of Contemporary European Studies, 2009)

Wagner, Barbara, Definitionen Deutscher Rechtsbegriffe, in Koreanische übersetzt von *Zai-Wang Yoon*, Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer, Seoul, 1992

(Wagner, Barbara, Definitionen Deutscher Rechtsbegriffe, in Koreanische übersetzt von Zai-Wang Yoon, Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer, 1992)

Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), Festschrift für Hans G. Leser zum 70. Geburtstag, Tübingen, 1998

(Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 468.)

Yi, Pyong-Do/Choe, Tae-Young, An Introduction to the History of Ancient Korea, Seoul, 1988

(Yi, Pyong-Do/Choe, Tae-Young, An Introduction to the History of Ancient Korea, 1988)

Yoo, Jong-Pil, Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea, Fact Book, National Assembly Library, Seoul, 2009

(Yoo, Jong-Pil, Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea, 2009)

Yoon, Chang-In/Lee, Jun-Kyu, KORUS FTA: Services Trade in Korea and the United States and its Implications, Research Reports, Korea Institute for International Economic Policy, Seoul, 2007

(Yoon, Chang-In/Lee, Jun-Kyu, KORUS FTA: Services Trade in Korea and the United States and its Implications, Research Reports, Korea Institute for International Economic Policy, 2007)

Yu, Ju-Seon, Improvement Plan of IPR Litigation System According to Opening of Legal Market, Korea Intellectual Property Office, Seoul, 2006

(Yu, Ju-Seon, Improvement Plan of IPR Litigation System According to Opening of Legal Market, Korea Intellectual Property Office, 2006)

Einleitung

Die Republik Korea¹ besitzt eine lang in die Vergangenheit reichende Rechtsgeschichte, die insbesondere vom Konfuzianismus geprägt ist. Erst im Lichte der Lehre des Konfuzianismus werden die Rechtskultur und das Rechtsdenken in Korea in vollem Umfang verständlich. Die Rezeption des westlichen, insbesondere des deutschen und französischen Rechts fand im Wege der Kolonisation Koreas von 1910 bis 1945 durch die Japaner statt, die bereits zuvor westliches Recht in Japan rezipiert hatten.

Auch das derzeitige System der juristischen Ausbildung in Korea entspringt dem deutschen Staatsexamenssystems. Es müssen drei Staatsexamina und ein zweijähriges Rechtsreferendariat absolviert werden, um den Beruf als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter auszuüben.² Dieses System wird jedoch nach circa 50-jährigem Bestehen aufgrund von immer stärker gewordener Kritik hinsichtlich der Effizienz, Qualität und Praktikabilität durch das *law school* System nach U.S.-amerikanischem Modell in einer Übergangsphase von 2009 bis 2017 abgelöst.

Diese tiefgreifende Reform vollzieht sich aufgrund der bevorstehenden Liberalisierung des koreanischen Rechtsberatungsmarktes, die durch die Verhandlungen über die Freihandelsabkommen zwischen Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Europäischen Union initiiert wurde. Die Freihandelsabkommen sind bis dato von den jeweiligen Parteien unterschrieben, jedoch noch nicht ratifiziert worden. Kommt es zur Ratifikation (im Falle des Freihandelsabkommens mit der EU voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2010) und der mit ihr einhergehenden Öffnung des Rechtsberatungsmarktes wird

¹ Im Folgenden: Korea.

² Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

erwartungsgemäß eine Vielzahl ausländischer Rechtsanwälte und Kanzleien den koreanischen Rechtsberatungsmarkt betreten.

Ausländische Rechtsanwälte können sich dann als sogenannte „Auslandsrechtsberater“ bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registrieren lassen. Um den Status als Auslandsrechtsberater genießen zu können, müssen jedoch zahlreiche Anforderungen nach dem koreanischen Gesetz über die Auslandsrechtsberater erfüllt werden.

Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel soll zunächst ein kurzer Abriss über die koreanische Rechtsgeschichte dargestellt werden. Ebenso werden die koreanische Rechtskultur und die Besonderheiten des Rechtsdenkens der koreanischen Bevölkerung skizziert. Dies geschieht unter Berücksichtigung der konfuzianischen Lehre, die die koreanische Rechtsgeschichte in erheblichem Maße beeinflusst hat und daher in ihren Grundzügen dargestellt werden soll.

Im zweiten Kapitel werden sowohl der gegenwärtige als auch der zukünftige Stand der juristischen Ausbildung in Korea erläutert. Außerdem werden die Einflüsse der im Jahre 2009 neu eingeführten *law school* in Korea untersucht und ihre Vor- und Nachteile gegenüber dem seit 1963 bestehenden Staatsexamenssystem skizziert.

Das dritte Kapitel befasst sich mit dem gegenwärtigen Rechtsberatungsmarkt in Korea. Zunächst werden die verschiedenen Berufsmöglichkeiten eines koreanischen Rechtsanwalts und die Stellung in der koreanischen Gesellschaft dargestellt. Anschließend werden die Entwicklung des Berufsrechts sowie die Besonderheiten der Rechte und Pflichten eines koreanischen Rechtsanwalts untersucht.

Im vierten und letzten Kapitel werden die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, die innerhalb von fünf Jahren in drei Phasen stattfinden soll, sowie der Abschnitt des Freihandelsabkommens

zwischen der Europäischen Union und Korea über den Rechtsdienstleistungssektor untersucht. Gleichzeitig werden der im Rahmen der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes entstehende Auslandsrechtsberater und die koreanische Niederlassung dargestellt.

Hierzu wurde im September 2009 das Gesetz über die Auslandsrechtsberater verabschiedet, das auf den ausländischen Rechtsanwalt dann anwendbar ist, wenn die Regierung des eigenen Landes mit Korea ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, welches zudem ratifiziert wurde. Abschließend soll eruiert werden, inwiefern sich die Öffnung des koreanischen Rechtsberatungsmarktes auf die derzeitige koreanische Rechtslandschaft auswirkt.

1. Kapitel

Das koreanische Recht, die traditionelle koreanische Rechtskultur und das koreanische Rechtsdenken

In den vergangenen sechzig Jahren durchlief Korea eine dramatische wie beispiellose wirtschaftliche Entwicklung. Dem durch den Koreakrieg von 1950 bis 1953 zerstörten Land ist es in kürzester Zeit gelungen, durch Industrialisierung die absolute Armut zu überwinden und sich in die Weltwirtschaft zu integrieren.³ Mit Verkündung des ersten Fünfjahresplanes zur Wirtschaftsentwicklung durch die koreanische Regierung im Jahre 1962 ist die koreanische Wirtschaft stetig gewachsen, und das Land hat sich rapide von einem Agrar- zu einem Industriestaat entwickelt. Bereits 1996 wurde Korea als 29. Mitgliedsstaat in die OECD aufgenommen.⁴ Trotz der schweren Wirtschaftskrisen in den Jahren 1997 bis 1998 und 2009 nimmt der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr zwischen koreanischen und

³ Kwon, Hyuk-Cheol, Wirtschaftspolitik zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Republik Korea, 2000, 13. Korea gehörte vor 50 Jahren mit Ghana zusammen zu den ärmsten Ländern der Welt.

⁴ Kwon, Hyuk-Cheol, Wirtschaftspolitik zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Republik Korea, 2000, 13.

ausländischen Unternehmen, darunter auch viele europäische Unternehmen, stetig zu.

Korea gehört heute zu den großen Wirtschaftsmächten der Welt und ist ein attraktives Land für ausländische Investitionen und internationalen Handel geworden. Ausländische Unternehmen erwarten jedoch den hohen Standard an rechtlichen Rahmenbedingungen in Korea, den sie aus ihren Heimatländern kennen. Um jedoch das moderne koreanische Recht und den Umgang mit ihm zu verstehen, ist die Kenntnis der koreanischen Rechtsgeschichte und der koreanischen Rechtstradition notwendig.⁵

A. Rechtsgeschichte

Korea hat eine über 4300 Jahre andauernde Rechtstradition.

I. Zeitalter des Go-Choseon (2333 v. Chr. – 107 v. Chr.)

Bereits im ersten Staat Koreas, dem Go-Choseon existierten erste Gesetze, die sich hauptsächlich mit strafrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Aus dieser Zeit stammen die sogenannten „Acht Strafrechtlichen Verbote“⁶.

Diese ältesten bekannten Rechtsregeln Koreas sind nur mündlich überliefert worden.⁷ Von ihnen sind heute nur noch die Strafbestimmungen über Mord, Körperverletzung, Diebstahl und Ehebruch bekannt.⁸

⁵ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 687; Choi, Chongko, Law and Practical Reason from the Asian Viewpoint, The Justice, 1991, 170; ders., Law and Custom in Korean Society – A Historical and Jurisprudential Approach, Seoul Law Journal, 2006, 224.

⁶ *Kimpop Paljo* - 금법팔조 (禁法八條).

⁷ Yi, Pyong-Do/Choe, Tae-Young, An Introduction to the History of Ancient Korea, 1988, 137 f.

⁸ Soweit bekannt wurden für Mord, Körperverletzung, Diebstahl und Ehebruch hohe Sanktionen verhängt. Mord wurde mit dem Tod bestraft. Desweiteren wurden die Familienangehörigen des Täters zur Sklaverei verurteilt. In einem Diebstahlsfall musste der Täter das Zwölfwache des Wertes des Diebesguts herausgeben. Ehebruch konnte auch mit dem Tod geahndet werden. Vgl. Yi, Pyong-Do/Choe, Tae-Young, An Introduction to the History of Ancient Korea, 1988, 137, 141.

II. Zeitalter der drei Königreiche (57 v. Chr. – 668 n. Chr.)

Von 57 v. Chr. bis 668 n. Chr. bestanden in Korea die drei Königreiche Goguryeo⁹, Baekjae¹⁰ und Silla¹¹. Die ersten schriftlich festgehaltenen koreanischen Gesetzestexte, die allerdings nur noch lückenhaft vorhanden sind, stammen aus dem Königreich Goguryeo und wurden im Jahre 373 erlassen. Über ihren genauen Inhalt ist wenig bekannt. Sofern vorhanden, behandeln sie im Wesentlichen Fragen der Verwaltung.¹² Im vierten bis fünften Jahrhundert existierte schon ein erstes System von schriftlichen Gesetzen und Verordnungen, welches in erster Linie die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung zum Ziel hatte.

III. Silla Dynastie (668 – 935)

Das Königreich Silla eroberte im Jahre 660 das Königreich Baekjae und im Jahre 668 das Königreich Goguryeo und vereinte damit bis zum Jahr 935 das gesamte Land unter seiner Herrschaft. Das nunmehr vereinte Königreich Silla war stark vom Buddhismus geprägt.¹³ Daneben war insbesondere im staatlichen Bereich der konfuzianische Einfluss auf die Gesellschaft der Silla Dynastie von großer Bedeutung.

Seit der Zeit der drei Königreiche existierte zwar schon eine traditionelle Jurisprudenz („*Yulhak*“) in Korea. Diese wurde jedoch nicht als eigene Wissenschaftsdisziplin angesehen, aus der sich ein Juristenstand gebildet hätte.¹⁴ Vielmehr verstand man unter *Yulhak* ein Fachgebiet, das nur im Rahmen anderer Disziplinen gelehrt und dem Studium konfuzianischer Schriften untergeordnet wurde.¹⁵ So wurde

⁹ Nördlicher Teil der koreanischen Halbinsel.

¹⁰ Südwestlicher Teil der koreanischen Halbinsel.

¹¹ Südöstlicher Teil der koreanischen Halbinsel.

¹² Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 690.

¹³ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 457.

¹⁴ Choi, Chongko, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 2.

¹⁵ Im Rahmen des höchsten Prüfungssystems an staatlich höheren Schulen wurden die höheren Beamten nach der Kenntnis der konfuzianischen Schriften bewertet und

an der führenden koreanischen *Songyunkwan* Akademie kein Recht im eigentlichen Sinne gelehrt. Das geschah nur am Justizministerium, das bezeichnenderweise „Ministerium für Bestrafung“ hieß.¹⁶ Hierin kommt die begrenzte Bedeutung der Gesetze in dieser Zeit, die sich hauptsächlich auf strafrechtliche Normen beschränkten, zum Ausdruck.

IV. Goryeo Dynastie (935 – 1392)

Im Jahre 935 löste das wieder erstarkte ehemalige Königreich Goguryeo die Silla Dynastie ab und herrschte über das vereinte Land, nunmehr genannt Goryeo, bis ins Jahr 1392. Zwar sind aus dieser Zeit nur wenige Gesetzestexte vorhanden. Aus dem vorhandenen Material lässt sich aber ein starker Einfluss des chinesischen Rechts erkennen.¹⁷ Denn die Goryeo Dynastie übernahm zu großen Teilen chinesische Rechtstraditionen und passte sie den eigenen Erfordernissen und Zielen an. So entwickelte sich ein für diese Zeit komplexes System von Gesetzen und Verordnungen. Am Ende des 10. Jahrhunderts entstand sogar ein Strafgesetzbuch mit einundsiebzig Paragraphen, das sogenannte *Goryeo-Lü*, welches allerdings nicht mehr erhalten ist.

V. Choseon Dynastie (1392-1910)

Das Leben der Koreaner und ihre privatrechtlichen Auseinandersetzungen wurden von traditionellen Gebräuchen und Sitten, dem koreanischen Gewohnheitsrecht, bestimmt und nur selten durch dritte Personen entschieden.¹⁸

Jedoch entwickelte sich das koreanische Recht in der Choseon Dynastie (1392-1910) enorm fort. Angeführt von *Song-Gye Lee*, dem ersten König der Choseon Dynastie wurden die in der Goryeo

ausgewählt. Die Prüfung wurde in Silla *Dokseosampungwa* (독서삼품과) und in Goryeo *Guageo* (과거) genannt.

¹⁶ Choi, Chongko, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 2.

¹⁷ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 690.

¹⁸ Sim, Hui-Gi, Lectures on Korean Legal History – Cases and Materials in Korean Legal History, 1997, 36 ff.

Dynastie erlassenen Gesetze übernommen und erneuert. Aus dieser Zeit datieren die erste systematische Sammlung juristischer Bücher¹⁹ und die Veröffentlichung von Gesetzesmaterialien.²⁰

Eines der ältesten erhaltenen Dokumente ist das „*Tae Mongnyul Chikhae*“²¹ aus dem Jahre 1395.²² Es handelt sich dabei um eine Übersetzung und Bearbeitung eines chinesischen Gesetzestextes von *Ming-Lü*. Grund für die Schaffung eines Gesetzeswerkes war der Umstand, dass durch das in der Hauptsache bestehende Gewohnheitsrecht eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Reich entstanden war und sich der König durch Übernahme der *Ming*-Gesetze, die sehr rationelle strafrechtliche und verwaltungstechnische Bestimmungen enthielten, eine Stärkung seiner Position erhoffte.²³ Aus dieser Periode stammen auch genuin koreanische Gesetze, hauptsächlich über rituelle Fragen und Fragen der militärischen und verwaltungstechnischen Organisation. Diese Gesetze waren das Ergebnis einer Sammlung von Beispielen über die Regierungsformen königlicher Vorfahren.²⁴

Obwohl alle Gesetze als Königsgesetze deklariert wurden, wurden sie nicht vom König allein initiiert. Minister sowie Regierungsfunktionäre

¹⁹ Das *Sasongrhzuchi* (Zivilprozessführer aus dem Jahre 1585), das *Cheungsu Muweonrok* (Erweiterung vom gerichtsmedizinischen Buch aus dem Jahre 1790), das *Chugwandhi* (Strafprozessführer mit Fällen aus dem Jahre 1782), das *Kyonshe Yupyo* (Ein Buch für die Bewirtschaftung), *Heumheumshinso* (Fällebuch zum Mord aus dem Jahre 1823).

²⁰ Die wichtigsten Kodifikationen waren das *Kjongcheyukchon* (sechs Kodices zum Regieren aus dem Jahre 1413), das *Kyongguktaechon* (Großer Kodex zum Regieren des Staates aus dem Jahre 1485); das *Taechonsokrok* (Fortsetzung des großen Kodexes aus dem Jahre 1493), das *Taechonhusokrok* (Nachtrag der fortsetzenden Ordnung vom großen Kodex aus dem Jahre 1543), das *Sugzochiprok* (Sammlung von den Königsboten), das *Soktaechon* (Nachtrag zum großen Kodex aus dem Jahre 1785), das *Chonlütongbo* (Zusammensetzung von *Ming-Lü* und Kodex aus dem Jahre 1786) und das *Taechonhoetong* (Allgemeine Ergänzung des großen Kodex aus dem Jahre 1865).

²¹ *Tae Mongnyul Chikhae* - 대명률직해 (大明律直解).

²² Choi, Chongko, Einführung in das koreanische Recht, 1994, 8; Park, Byoung-Ho, Die Geschichte der koreanischen Gesetzgebung, 1974, 40 f.

²³ William Shaw, Social and Intellectual Aspects of Traditional Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 121.

²⁴ William Shaw, Social and Intellectual Aspects of Traditional Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 122; Choi, Chongko, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 2.

waren ebenfalls befugt, Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. In den meisten Fällen wurden dabei Einzelfallentscheidungen zu für die Zukunft allgemein gültigen Präzedenzen festgelegt. Hohe Beamte konnten Einwände gegen die Gesetzesvorschläge erheben und sie öffentlich kritisieren, auch wenn der Vorschlag vom König selbst stammte. Diese Einwände wurden sodann beraten und bei der abschließenden Formulierung des Gesetzestextes berücksichtigt. Die Minister mussten die so entstandenen Gesetze bestätigen, bevor der König sie indossieren konnte. Sie konnten jedoch auch durch einen Einwand die Gesetzgebung aufschieben oder die Sache wieder zur Beratung zurückverweisen.²⁵

Neben der Entwicklung des koreanischen Rechts in der Choseon Dynastie wurden erstmals Institutionen gegründet, die allein für juristische Angelegenheiten zuständig waren, wie etwa eine dem heutigen Justizministerium vergleichbare Behörde²⁶ und eine Art von Staatsanwaltschaft.²⁷

Die Choseon Dynastie führte auch ein Gerichtssystem mit Instanzenzug ein. Sogenannte örtliche Friedensrichter entschieden in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten und bei kleineren Straftaten. Die Provinzgouverneure waren Berufungsinstanz für die Zivilstreitigkeiten und entschieden alle übrigen Straffälle. Die *Hyungjo* war zuständig für die Überprüfung der Urteile der Provinzgouverneure. Es war sogar möglich, direkt den König um Überprüfung des Urteils zu bitten.

²⁵ Chun, Bong-Duck, Legal Attitudes of the late Yi-Dynastie, in Chun, Bong-Duck/Shaw, William/Choi, Dai-Kwon (Hrsg.), Traditional Korean Legal Attitudes, 1980, 7 f.

²⁶ *Hyungjo* - 형조 (刑曹). Die *Hyungjo* war für den Bereich zuständig, für den die *Uikumbu* nicht zuständig war. Sie hatte die allgemeine Zuständigkeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Hearan J. Koo, The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 82.

²⁷ *Uikumbu* - 의금부 (義禁府). Die *Uikumbu* war ein königliches Organ, welches für Straftaten des Adels („Yangban“) und Hochverrat zuständig war. Hearan J. Koo, The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 82.

Die Ausbildung im Recht wurde jedoch lediglich auf die Vermittlung von Methodik der Gesetzesanwendung beschränkt. Denn bei der Ausbildung von staatlichen Beamten war nach wie vor die konfuzianische Lehre das bestimmende Element.

VI. „Aufklärung“

Ähnlich wie zuvor Japan war Korea bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts von der Außenwelt, insbesondere von den westlichen Ländern, hermetisch abgeriegelt. Das Land wollte sich außenpolitisch gegen das Eindringen von Einflüssen der westlichen Kulturen wehren. Die hermetische Abschottung des Landes wurde durch die Vertreibung der Ausländer eingeleitet. Daraufhin wurde weder Missionaren die Einreise gestattet noch erlaubte man koreanischen Kaufleuten den Handel außerhalb der Grenzen Koreas. Ein kultureller Austausch fand alleine mit China statt, deren kulturelle Errungenschaften aufgenommen und den koreanischen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet und weiterentwickelt wurden.²⁸ Im Übrigen verschloss sich Korea aber auch gegenüber China.²⁹

Zwar kannte man schon seit dem 17. Jahrhundert Schriften über westliches Recht, die als Übersetzungen - in der Regel von Missionaren - über China ihren Weg nach Korea gefunden hatten. Diese Bücher wurden jedoch nicht ernsthaft studiert, sondern als Kuriosa betrachtet und ihr Inhalt kritisiert.³⁰

Unter den koreanischen Gelehrten war man sich einig, dass der Westen zwar auf dem Gebiet der Naturwissenschaften überlegen, in Bezug auf die Weltanschauung dem Konfuzianismus jedoch

²⁸ *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 171 f.

²⁹ *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 171.

³⁰ *Choi, Chongko*, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 1.

unterlegen sei. Daher beschäftigte man sich nicht auf wissenschaftlicher Ebene mit diesen Schriften.³¹

Die Modernisierung Koreas durch die Aufnahme westlichen Gedankenguts begann erst in den Jahren um 1850, als man dem Druck insbesondere Russlands, Deutschlands, Chinas und vor allem Japans, sich politisch und wirtschaftlich zu öffnen, nicht mehr standhalten konnte.³² Sie dauerte in einer ersten Periode, die man als „Aufklärung“ bezeichnen könnte, bis in das Jahr 1910.³³ Die Aufklärungsbewegung wurde durch die sogenannten „Reformen des Jahres *kabo*“³⁴ im Jahre 1894 eingeleitet.³⁵ Bei diesen Reformen handelt es sich um staatliche Maßnahmen zur Modernisierung Koreas. Insbesondere sollten dadurch die erstarrten konfuzianischen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen überwunden und der Anschluss an die moderne Entwicklung in Westeuropa und in Japan gefunden werden.³⁶

Durch die Modernisierungsbestrebungen kamen zunächst technische und schließlich naturwissenschaftliche Fortschritte nach Korea, die anerkannt und übernommen wurden.³⁷ Desweiteren wurde die koreanische Gesellschaftsform grundsätzlich reformiert und das

³¹ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 688.

³² Choi, Ho-Jin, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, 2005, 200.

³³ Lim, Hy-Sop, Development Values in Korea - Continuity and Change of Development Values in Korea, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 37 ff.: „enlightment“ - 개화 (開化).

³⁴ Kab-o Kyong-jang - 갑오경장 (甲午更張).

³⁵ Choi, Ho-Jin, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, 2005, 201; Park, Byoung-Ho, Traditional Korean Society and Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 149 f.; Lee, Hyeon-Kyu, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 163.

³⁶ Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1074.

³⁷ Lim, Hy-Sop, Development Values in Korea - Continuity and Change of Development Values in Korea, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 38.

gesamte Staatswesen nach japanischem Vorbild umgestaltet.³⁸ Denn Japan hatte sich bereits im Zuge der *Meiji* Reformen³⁹ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Westen gegenüber geöffnet und sich bei der Ausgestaltung des eigenen Rechtssystems an den fortschrittlichen europäischen Gesetzen orientiert.

Auf rechtlicher Ebene stellten die Reformen in Korea einen wesentlichen Wendepunkt in der Rechtsentwicklung dar, weil erstmals eine geschriebene Verfassung verabschiedet und ein modernes Rechtssystem in Korea eingeführt wurde, welches auf westlichen Ideen und Konzeptionen beruhte. Grundlage des neuen, adoptierten Systems war eine vollständige Gewaltenteilung, die in der ersten Gerichtsordnung aus dem Jahre 1895 kodifiziert wurde.

Weiterhin setzte die koreanische Regierung im selben Jahr innerhalb des Justizministeriums eine Kodifikationskommission ein, die Entwürfe für ein Zivil-, Handels- und Strafgesetzbuch sowie für eine Zivilprozess- und eine Strafprozessordnung erarbeitete.⁴⁰

Gleichzeitig wurde das erste staatliche rechtswissenschaftliche Fachinstitut zur Ausbildung von Juristen gegründet.⁴¹ Japanische Rechtsgelehrte unterrichteten ihren koreanischen Studenten die allgemeinen Grundlagen des japanischen Rechts auf der Basis europäischer Jurisprudenz.⁴²

³⁸ *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 174 f.

³⁹ Im Jahre 1868.

⁴⁰ *Lee, Hyeong-Kyu*, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 163; *Huang, Seokin*, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in *Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J.* (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1074.

⁴¹ *Lee, Hyeong-Kyu*, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 164; *Lee, Won-Ho*, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in *Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F.* (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 689; *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 176.

⁴² *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 176.

VII. Japanische Kolonisation

Die eigenständige Entwicklung des koreanischen Rechts in der Zeit der Aufklärung wurde jedoch durch die japanische Besetzung Koreas von 1910 bis 1945 unterbrochen.

Bereits Anfang 1876 verschafften sich die Japaner gewaltsam den Zugang zur koreanischen Halbinsel und zwangen die Koreaner, sich Japan und somit auch dem Westen gegenüber vollständig zu öffnen.⁴³ Im Rahmen seiner imperialistischen Bestrebungen siegte Japan im chinesisch-japanischen Krieg (1894-1895), wodurch Japan auch auf Korea einen starken militärischen Druck ausüben konnte.⁴⁴ Nach dem weiteren Sieg im russisch-japanischen Krieg (1904-1905) wurde Korea am 17. November 1905 zwangsweise zu einem japanischen Protektorat erklärt.

Durch den Annektionsvertrag, der zwischen Korea und Japan am 22. August 1910 in Seoul abgeschlossen wurde und am 29. August 1910 in Kraft trat, wurde Korea zu einer japanischen Kolonie.⁴⁵ Auf diesem Wege entmachteten die Japaner faktisch den derzeitigen koreanischen Kaiser.⁴⁶ Denn mit Abschluss des Annektionsvertrages wurde die Gesetzgebung dem japanischen Generalgouverneur übertragen⁴⁷, und die politischen Grundsatzentscheidungen sowie die Finanzen oblagen nunmehr dem japanischen Reichstag.⁴⁸

⁴³ *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 172.

⁴⁴ *Lee, Won-Ho*, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in *Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F.* (Hrsg.), FS für *Großfeld*, 1999, 689.

⁴⁵ *Lee, Hyeong-Kyu*, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 164; *Huang, Seokin*, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in *Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J.* (Hrsg.), FS für *Deutsch*, 2009, 1074.

⁴⁶ *Edward J. Baker*, Establishment of a Legal System under Japanese Rule - The Role of Legal Reforms in the Japanese Annexation and Rule in Korea, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 185.

⁴⁷ Edikt Nr. 319 vom 29. August 1910 über die Einrichtung des Chosun-Generalgouverneurs in Korea.

⁴⁸ *Edward J. Baker*, Establishment of a Legal System under Japanese Rule - The Role of Legal Reforms in the Japanese Annexation and Rule in Korea, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 185 f.

Für die Entwicklung des koreanischen Rechtssystems bedeutete das japanische Protektorat und die Annektion des Landes eine deutliche Zäsur, da die japanische Regierung nach der Annektion Koreas die rechtlichen Verhältnisse zum Zweck der Kolonialisierung in ihrem Sinne umgestaltete.⁴⁹ Als erste rechtliche Maßnahme wurde am 25. März 1911 das „Edikt betreffend die Einführung der Gesetze und Verordnungen in Korea“ verkündet.⁵⁰ Dieses Edikt enthielt das „Dekret betreffend die Wirkung der Gesetze und Verordnungen in Korea“ (Dekret Nr. 1), womit die Befugnis des japanischen Generalgouverneurs in Korea zum Erlass von Verordnungen begründet wurde.⁵¹ Somit regierte der Generalgouverneur das Land mit einer umfassenden Verwaltungs- und Gesetzgebungsgewalt selbständig und fast losgelöst von Japan.

Dementsprechend verkündete der Generalgouverneur am 18. März 1912 die „Durchführungsverordnung für Zivilsachen in

⁴⁹ Vgl. Seo, Won-Woo, Einführung in das koreanische Recht, 1996, 14 ff.; Choi, Ho-Jin, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, 2005, 221 f.

⁵⁰ Zu der Übersetzung dieses Ediktes siehe Jeong, Jong-Hyu, Umformung des japanischen Zivilrechts in Korea, in Leser, Hans G./Isomura, Tamotsu (Hrsg.), FS für Kitagawa, 1992, 172: Das aus sechs Paragraphen bestehende Edikt lautete wie folgt:

„§ 1 Das in Korea anzuwendende Recht kann aufgrund einer Verordnung des Chosun-Generalgouverneurs bestimmt werden.

§ 2 Die kaiserliche Anerkennung der Verordnung des § 1 ist beim Premierminister zu beantragen.

§ 3 Im Falle des Notstands kann der Chosun-Generalgouverneur die Verordnung des § 1 unverzüglich erlassen. Nach dem Erlass der Verordnung muss der Chosun-Generalgouverneur jedoch sofort den Antrag zur kaiserlichen Anerkennung beim Premierminister stellen. Bei Ablehnung der Anerkennung hat er die Verordnung für die Zukunft außer Kraft zu setzen.

§ 4 Zur Inkraftsetzung der Gesamtheit oder von Teilen des japanischen Rechts in Korea ist ein kaiserliches Edikt erforderlich.

§ 5 Die Verordnung des § 1 darf dem aufgrund der Verordnung des § 4 in Korea anwendbaren Gesetz und insbesondere den in Korea neu erlassenen Gesetzen und kaiserlichen Edikten nicht widersprechen.

§ 6 Die Verordnung des § 1 trägt die Bezeichnung „Generalgouverneursverordnung (Jeryung)“.

Zusatzklausel: Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

⁵¹ Auf dieser Grundlage hat der Generalgouverneur bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 insgesamt 676 Verordnungen erlassen. Doch waren die meisten davon lediglich geänderte Fassungen bereits erlassener Verordnungen. Die Zahl der neu erlassenen Verordnungen betrug 270. Vgl. Jeong, Jong-Hyu, Umformung des japanischen Zivilrechts in Korea, in Leser, Hans G./Isomura, Tamotsu (Hrsg.), FS für Kitagawa, 1992, 174.

Korea“ (Dekret Nr. 7), die sog. *Chosunminsaryung*, womit das japanische Zivilrecht in Korea in Kraft gesetzt wurde.⁵² Auf der Grundlage des § 1 dieser Verordnung wurden in Korea dreiundzwanzig japanische Gesetze, darunter das japanische bürgerliche Gesetzbuch von 1896, das Einführungsgesetz zum japanischen bürgerlichen Gesetzbuch vom gleichen Jahr, das japanische Handelsgesetzbuch von 1899 sowie die japanische Zivilprozessordnung und das japanische Versteigerungsgesetz von 1898 in Kraft gesetzt.⁵³

Das japanische bürgerliche Gesetzbuch von 1896 lehnte sich im Wesentlichen an den ersten Entwurf zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch von 1888 an, wobei zum Teil auch Regelungen des französischen *Code Civil* von 1804 Eingang fanden.⁵⁴

Für den Fall einer Änderung des japanischen Gesetzes hat der Generalgouverneur die „Verordnung über die Wirkung der Änderung japanischer in Korea in Kraft befindlicher Gesetze“ im Juni 1911 verkündet.⁵⁵ Dadurch traten japanische Gesetzesänderungen ohne weiteres und gleichzeitig auch in Korea in Kraft.

Weitere Gesetze aus dieser Zeit sind ein reformiertes Strafrecht aus dem Jahre 1905 und Gesetze, die die Strafgerichtsbarkeit betreffen.⁵⁶ Das Strafgesetzbuch trennte aber nicht exakt zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen, wie es bisher in Korea üblich war. Es beinhaltete auch eindeutig familienrechtliche – mithin

⁵² Lee, Hyeong-Kyu, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 164; Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1074.

⁵³ Jeong, Jong-Hyu, Umformung des japanischen Zivilrechts in Korea, in Leser, Hans G./Isomura, Tamotsu (Hrsg.), FS für Kitagawa, 1992, 176.

⁵⁴ Lee, Hyeong-Kyu, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 164; Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1074.

⁵⁵ Verordnung Nr. 11.

⁵⁶ David I. Steinberg, Law, Development in Korean Society, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 52.

zivilrechtliche – Regelungen wie etwa die Bestimmungen über die Heirat, Scheidung und Adoption.⁵⁷ Ferner wurden die Führungspositionen in der neu geschaffenen Strafgerichtsbarkeit ausschließlich mit Japanern besetzt.⁵⁸

Zusammengefasst wurde das koreanische Recht dem japanischen Recht vollständig angeglichen, und die Übernahme moderner europäischer Rechtsprinzipien, insbesondere im Zivil- und Prozessrecht, endgültig in Korea vollzogen. Korea konnte nicht mehr eine eigene freiwillige Entwicklung des Rechtssystems betreiben, sondern bekam durch die Besatzer ein Rechtssystem nach japanischem Vorbild oktroyiert.⁵⁹ Somit wurde das westliche Rechtssystem indirekt über das japanische Recht in Korea rezipiert.

VIII. Nach der Befreiung Koreas im Jahre 1945

Nach der Befreiung Koreas im Jahre 1945⁶⁰ stellten die USA fest, dass es an einer zentralen Regierung oder Behörde fehlte, die die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Korea tragen könnte.⁶¹ Daher richteten sie in Korea eine amerikanische Militärregierung ein, die bis zum Jahre 1948 bestand.

Der U.S.-amerikanische Oberbefehlshaber der Pazifik-Armee, *General Douglas MacArthur*, verkündete am 7. September 1945 mit Vollmacht der amerikanischen Regierung eine Besatzungsverordnung. Diese bestimmte, welche rechtlichen Befugnisse die amerikanische

⁵⁷ *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 182.

⁵⁸ *Hahm, Pyong-Choon*, Reception and Modernization of Korean Law - Korea's Initial Encounter with the Western Law 1866-1910, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 184.

⁵⁹ *Lee, Won-Ho*, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in *Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F.* (Hrsg.), FS für *Großfeld*, 1999, 690.

⁶⁰ Nach 35-jähriger Besetzung Koreas durch Japan (1910-1945) kapitulierte Japan bedingungslos, nachdem auf Anordnung des damaligen US-Präsidenten *Harry S. Truman* die Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki fielen. Für Korea bedeutete dies die Befreiung von Japan.

⁶¹ Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Korea in zwei Besatzungszonen geteilt. Die nördliche Zone wurde von der ehemaligen Sowjetunion und die südliche Zone von den Vereinigten Staaten von Amerika verwaltet.

Besatzungsmacht zur Bewältigung der vorliegenden Verhältnisse für sich in Anspruch nehmen und mit welchen Mitteln sie ihre weiteren Ziele in Bezug auf Korea zu erreichen beabsichtige.⁶²

Nach Art. 1 der „Verordnung der amerikanischen Militärregierung Nr. 21“ vom 2. November 1945 waren alle geltenden japanischen Gesetze und Verordnungen weiterhin gültig, sofern sie nicht demokratischen Grundsätzen widersprachen.⁶³ Auch Art. 100 der koreanischen Verfassung von 1948 bestimmte als Übergangsregelung, dass alle bisher gültigen Gesetze und Verordnungen weiter in Kraft blieben, soweit sie nicht der koreanischen Verfassung widersprachen.⁶⁴

Allerdings wurden die betroffenen Gesetze und Regelungen aufgrund ihres japanischen Ursprungs von den Koreanern verachtet, und es wurde in der koreanischen Gesellschaft geradezu als ein patriotischer Akt angesehen, diese Rechtsordnung zu umgehen.⁶⁵ Hierein ist auch eines der Hauptgründe zu sehen, warum Korea auch lange Zeit nach 1945 seinem eigenen Rechtssystem sehr distanziert gegenüberstand.

Erst im Laufe der folgenden Jahrzehnte entwickelte sich das Rechtssystem nach eigenen Vorstellungen fort. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Recht setzte erst in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts ein.⁶⁶ Nach und nach wurden die „japanischen Gesetze“ wesentlicher Rechtsgebiete reformiert oder gar ersetzt.⁶⁷

⁶² Vgl. *Seo, Won-Woo*, Einführung in das koreanische Recht, 1996, 22 ff.; *Sim, Hui-Gi*, Lectures on Korean Legal History – Cases and Materials in Korean Legal History, 1997, 315 ff.

⁶³ *Tjong, Zong-Uk*, Beziehungen zwischen dem deutschen und koreanischen Strafrecht, in *Stratenwerth, Günther* u.a. (Hrsg.), FS für *Welzel*, 1974, 282.

⁶⁴ *Lee, Hyeong-Kyu*, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 165; *Huang, Seokin*, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in *Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J.* (Hrsg.), FS für *Deutsch*, 2009, 1075.

⁶⁵ *David I. Steinberg*, Law, Development in Korean Society, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 53.

⁶⁶ *David I. Steinberg*, Law, Development in Korean Society, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 55 ff.; *Lee, Won-Ho*, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in *Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F.* (Hrsg.), FS für *Großfeld*, 1999, 695.

⁶⁷ *David I. Steinberg*, Law, Development in Korean Society, in *Song, Sang-Hyun* (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 54.

Die systematische Abschaffung des japanischen Rechts begann im Wesentlichen mit der Gründung der Republik Korea und dem formellen Ende der amerikanischen Militärregierung am 15. August 1948. So wurde eine eigene Verfassung verabschiedet und im darauf folgenden Jahr ein neues Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen.

Zudem setzte die koreanische Regierung eine Kodifikationskommission ein, die ein neues koreanisches bürgerliches Gesetzbuch ausarbeiten sollte.⁶⁸ Diese Kommission bestand vor allem aus Richtern, Anwälten und Professoren und nahm am 15. Dezember 1948 ihre Arbeit auf.⁶⁹

Der Ausbruch des Koreakriegs im Juni 1950⁷⁰ bedeutete jedoch die abrupte Unterbrechung der Kodifikationsarbeit. Mitglieder der Kommission wurden verschleppt und erarbeitetes Grundmaterial ging verloren. Trotz der Kriegswirren wurde die Arbeit wieder aufgenommen und vorangetrieben, so dass die Kommission schließlich am 4. Juli 1953 einen Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches vorstellen konnte.⁷¹

⁶⁸ Kim, Jeung-Whan/Ahn, I-Jun, Bekenntnis zum koreanischen Recht, 1989, 88; Lee, Hyeong-Kyu, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 165.

⁶⁹ Lee, Hyeong-Kyu, Die Rezeption des europäischen Zivilrechts in Ostasien, ZVglRWiss, 1987, 165; Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1075.

⁷⁰ Koreakrieg: 25. Juni 1950 bis 27. Juli 1953. Nach Abzug der Japaner wurden die Koreaner, die sich im Norden der Halbinsel aufhielten, von der kommunistischen Ideologie der ehemaligen Sowjetunion und die Koreaner im Süden vom Kapitalismus der Vereinigten Staaten von Amerika beeinflusst. Aufgrund ideologischer Streitigkeiten kam es nicht zur Gründung einer gemeinsamen Regierung. Vielmehr verkündeten sowohl Nord- als auch Südkorea ihre eigenen Regierungen. Aufgrund der aggressiven Expansionspolitik des ehemaligen nordkoreanischen kommunistischen Diktators Il-Young Kim im Hinblick auf Südkorea kam es 1950 zum Koreakrieg, der drei Jahre lang anhielt und mit der Unterzeichnung eines Waffenstillstandabkommens sowie der Teilung des Landes endete.

⁷¹ Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1075.

Allerdings wurde das koreanische bürgerliche Gesetzbuch erst am 22. Februar 1958 verabschiedet und trat am 1. Januar 1960 in Kraft. Bei den Beratungen des neuen Gesetzes wurden viele Einzelbestimmungen des früheren Zivilrechts, die auf den französischen *Code Civil* beruhten, aufgehoben und durch die entsprechenden Vorschriften des geltenden deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und auch durch einige Rechtssätze des schweizerischen Zivilgesetzbuches ersetzt.⁷²

Es folgten ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozessordnung. Die koreanische Zivilprozessordnung wurde im April 1960 verkündet und ist seit dem 1. Juli 1960 in Kraft. Im Jahre 1962 wurde das koreanische Handelsgesetzbuch verabschiedet.

IX. Das moderne koreanische Recht

Heute hat Korea eine moderne Rechtsordnung, die sich in ihrem Aufbau und ihrer Systematik wenig von Rechtsordnungen westlicher Prägung unterscheidet.⁷³

Die grundlegenden Rechtsnormen Koreas sind die sogenannten „Sechs Gesetze“.⁷⁴ An der Spitze der Gesetze steht die Verfassung. Ihr untergeordnet sind die in einem förmlichen Verfahren erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Präsidenten und solche des Kabinetts und der Ministerien. Nach der Verfassung folgen das Zivil-, Straf- und Handelsgesetzbuch sowie die Zivil- und Strafprozessordnung.

⁷² Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1075.

⁷³ Yukbop – 육법 (六法); Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 687.

⁷⁴ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 692.

Im Folgenden werden in einem Abriss das koreanische Gerichtsverfassungssystem und die wesentlichen koreanischen Gesetze dargestellt.

1. Verfassung

Die koreanische Verfassung vom 17. Juli 1948 war maßgeblich von der Weimarer Verfassung des deutschen Reiches beeinflusst.⁷⁵ Der koreanische Präsident hat – wie auch in den Vereinigten Staaten von Amerika – die stärkste Position im Staat.⁷⁶

Von 1948 bis 1987 wurde die koreanische Verfassung insgesamt achtmal geändert,⁷⁷ ohne jedoch die starke Stellung des Präsidenten zu beeinträchtigen.

Die koreanische Verfassung besteht aus einer Präambel und 130 Artikeln. Die Präambel erklärt den historischen Bezug zu den nationalen Befreiungsbewegungen und statuiert die demokratischen Grundsätze der Verfassung.⁷⁸ Die im zweiten Kapitel der koreanischen Verfassung als Grundrechte systematisierten Freiheiten und Rechte gleichen in ihrem Wortlaut denen der westlichen Verfassungen, insbesondere der Weimarer Verfassung.⁷⁹

a) Staatsorganisation

Die legislative Gewalt kommt der vom Volk gewählten Nationalversammlung zu.⁸⁰

Diese hat auch ein Recht zur Verfassungsänderung.⁸¹ Bei einem Beschluss der Nationalversammlung für einen Verfassungsänderungsentwurf bedarf es der Zustimmung von zwei

⁷⁵ Kim, Chul-Soo, Koreanische Verfassungsgeschichte, 2000, 403 f.; Seok, Jong-Hyun, Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1991, 142.

⁷⁶ Vgl. Seo, Won-Woo, Einführung in das koreanische Recht, 1996, 39 ff.

⁷⁷ Präambel der koreanischen Verfassung am Ende.

⁷⁸ Art. 1 bis 9 der koreanischen Verfassung.

⁷⁹ Art. 10 bis 39 der koreanischen Verfassung.

⁸⁰ Art. 40 der koreanischen Verfassung.

⁸¹ Art. 128 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

Drittel der Gesamtheit der Abgeordneten.⁸² Die Entwürfe werden danach durch Volksabstimmung bestätigt.⁸³ Eine Verfassungsänderung zur Verlängerung der Amtsdauer eines Präsidenten ist nicht für den amtierenden Präsidenten wirksam.⁸⁴

Außerdem verabschiedet die Nationalversammlung den Haushalt⁸⁵ und hat ein Zustimmungsrecht bei zwischenstaatlichen Verträgen⁸⁶, bei der Ernennung des Premierministers⁸⁷ und des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs.⁸⁸ Sie kann ihre Kontrollfunktion gegenüber der Regierung durch Wahrnehmung ihres Inspektionsrechts, ihres Interpellationsrechts und durch Staatsanklage ausüben.⁸⁹

Die politische Macht liegt in der Hand des Präsidenten, der zugleich Staatschef⁹⁰ und militärischer Oberbefehlshaber ist.⁹¹ Er ernennt und entlässt wichtige Regierungsbeamte⁹² und besitzt das Vetorecht bei Gesetzen, die von der Nationalversammlung verabschiedet werden.⁹³ Der Präsident wird vom Volk direkt gewählt.⁹⁴ Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre ohne Wiederwahlrecht.⁹⁵

Das Verfassungsgericht entscheidet auf Vorlage eines Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, über die Staatsanklage, über das Verbot bzw. die Auflösung einer politischen Partei, über den Kompetenzkonflikt zwischen den staatlichen Organen und über die Verfassungsbeschwerde⁹⁶.

⁸² Art. 130 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁸³ Art. 130 Absatz 2 der koreanischen Verfassung.

⁸⁴ Art. 128 Absatz 2 der koreanischen Verfassung.

⁸⁵ Art. 54 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁸⁶ Art. 60 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁸⁷ Art. 86 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁸⁸ Art. 104 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁸⁹ Art. 61 und 65 der koreanischen Verfassung.

⁹⁰ Art. 66 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁹¹ Art. 74 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁹² Art. 78 der koreanischen Verfassung.

⁹³ Art. 53 Absatz 2 der koreanischen Verfassung.

⁹⁴ Art. 67 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

⁹⁵ Art. 70 der koreanischen Verfassung.

⁹⁶ Art. 111 Absatz 1 der koreanischen Verfassung.

b) Koreanische Gerichtsverfassung

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist in der koreanischen Verfassung verankert.⁹⁷ Das Gerichtssystem in Korea wird im Wesentlichen durch das koreanische Gerichtsverfassungsgesetz, das im Jahre 1949 erlassen und bis Januar 2010 einundvierzig Mal überarbeitet wurde, bestimmt.

Die Gerichtsverfassung sieht einen dreistufigen Instanzenzug vor. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Landgericht, Familiengericht oder Verwaltungsgericht kann ein Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung beim Obergericht angegriffen werden. Gegen das Berufungsurteil des Obergerichts ist dann die Revision zum Obersten Gericht zulässig.

Eigenständige Instanzenzüge für jeden einzelnen Gerichtszweig wurden in Korea nicht eingeführt. Die Unterscheidung verschiedener Gerichtszweige ist der koreanischen Gerichtsverfassung somit fremd.

Es existieren zwar „außerordentliche“ Gerichte wie das Familien-, Verwaltungs- und das Patentgericht in der ersten Instanz. Rechtsmittel gegen solche Urteile werden jedoch vom Obergericht bzw. vom Obersten Gericht entschieden, die gleichermaßen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit über Berufungen und Revisionen befinden.

aa) Verfassungsgericht

In der Gerichtshierarchie nimmt das Verfassungsgericht eine Sonderrolle ein. Die Regeln für das Verfassungsgericht sind im koreanischen Verfassungsgerichtsgesetz kodifiziert.

Es wird insbesondere dann tätig, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes in Frage steht,⁹⁸ Kompetenzstreitigkeiten zwischen

⁹⁷ Art. 103 der koreanischen Verfassung.

⁹⁸ Art. 2, Nr. 1 des koreanischen Verfassungsgerichtsgesetzes. Eine Normenkontrolle erfolgt durch das Verfassungsgericht in aller Regel aufgrund einer Vorlage durch das Oberste Gericht, obwohl alle Gerichte vorlageberechtigt sind, Art. 3 Absatz 1 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Staats- und Verfassungsorganen bestehen,⁹⁹ hochrangige politische Funktionsträger wegen Amtsmissbrauchs angeklagt werden,¹⁰⁰ eine politische Partei aufgelöst wird¹⁰¹ oder ein Grundrechtsverstoß im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gerügt wird.¹⁰²

bb) Oberstes Gericht

Das Oberste Gericht hat seinen Sitz in Seoul.¹⁰³ Es ist die letzte Instanz in allen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten und gleichzeitig auch Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Obergerichts und Patentgerichts.¹⁰⁴

Die Gründe, die zu einem erfolgreichen Revisionsverfahren vor dem Obersten Gericht führen, sind begrenzt. Insbesondere kann die Revision in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht damit begründet werden, dass die Vorinstanz die Tatsachen falsch ermittelt oder gewürdigt hat. Die Revision ist nur dann zulässig, wenn der Revisionsführer geltend macht, dass das (Berufungs-)Urteil das Recht verletzt (reine Rechtsinstanz).

Ferner obliegt dem Obersten Gericht die Überprüfung der Gültigkeit von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen.¹⁰⁵

cc) Obergericht

In Korea gibt es fünf Obergerichte.¹⁰⁶ Diese befinden sich in Seoul, Pusan, Daegu, Gwangju und Daejeon. Das Obergericht ist für Berufungsverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts als Kollegialgericht, des Familien- und

⁹⁹ Art. 2, Nr. 4 des koreanischen Verfassungsgerichtsgesetzes.

¹⁰⁰ Art. 2, Nr. 2 des koreanischen Verfassungsgerichtsgesetzes.

¹⁰¹ Art. 2, Nr. 3 des koreanischen Verfassungsgerichtsgesetzes.

¹⁰² Art. 2, Nr. 5 des koreanischen Verfassungsgerichtsgesetzes.

¹⁰³ Art. 11 bis 25-2 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹⁰⁴ Art. 14 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹⁰⁵ Art. 223 Absatz 1 Gesetz über die Wahl von Amtsträgern.

¹⁰⁶ Art. 26 bis 28 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Verwaltungsgerichts zuständig.¹⁰⁷ Diese Urteile werden vom Obergericht auch auf ihre fehlerfreie Tatsachenermittlung überprüft (Tatsacheninstanz).

dd) Patentgericht

Das Patentgericht mit Sitz in Seoul nahm am 1. März 1998 seine Arbeit auf.¹⁰⁸ Es ist ein Gericht erster Instanz, welches aber auch über Beschwerden gegen Entscheidungen der außergerichtlichen Instanz des *Industrial Property Tribunal*¹⁰⁹ in Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenstreitigkeiten entscheidet.

Gegen Entscheidungen des Patentgerichts gibt es nur ein Rechtsmittel vor dem Obersten Gericht.¹¹⁰

ee) Landgericht

In Korea gibt es derzeit zwanzig Landgerichte,¹¹¹ die in allen zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz entscheiden.¹¹² Die Entscheidungen werden entweder durch einen Einzelrichter oder durch ein Kollegialgericht, das mit drei Richtern besetzt ist, getroffen. Die zivilrechtlichen Streitigkeiten beurteilt grundsätzlich der Einzelrichter.¹¹³ Das Kollegialgericht ist nur dann zuständig, wenn die Höhe des Streitwerts 100.000.000 WON (circa 65.000 Euro) überschreitet¹¹⁴ oder sich das Kollegialgericht selbst für zuständig erklärt.¹¹⁵

¹⁰⁷ Art. 28 Nr. 1 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹⁰⁸ Art. 28-2, 28-3, 28-4 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹⁰⁹ <http://www.kipo.go.kr/ipt/>.

¹¹⁰ Art. 14, Nr. 1 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹¹ Einschließlich des Familien- und Verwaltungsgerichts. Diese sowie fünf weitere Landgerichte befinden sich in Seoul. Die restlichen dreizehn Landgerichte befinden sich in Uijeongbu, Incheon, Suwon, Chuncheon, Daejeon, Cheongju, Daegu, Pusan, Ulsan, Changwon, Gwangju, Jeonju und Jeju.

¹¹² Art. 29 bis 36 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹³ Art. 7 Absatz 4 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹⁴ Art. 32 Absatz 1, Nr. 2 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes i.V.m. Art. 2 des koreanischen Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten.

¹¹⁵ Art. 7 Absatz 5 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die *Branch Courts* sind unselbstständige Spruchkörper, die den Landgerichten untergeordnet sind.¹¹⁶ Sie dienen der Dezentralisierung und Entlastung der Landgerichte und bilden keine eigene Instanz.

Das gleiche gilt für die *Municipal Courts*. Dabei handelt es sich um besondere Gerichtsorte, an denen in regelmäßigen zeitlichen Abständen ein Richter des Landgerichts Gerichtstage hält.¹¹⁷

ff) Familiengericht

Das Familiengericht¹¹⁸ wurde in Seoul am 1. Oktober 1963 errichtet. Es entscheidet in allen familienrechtlichen Angelegenheiten, wobei auch hier zwischen einzelrichterlicher und kollegialrichterlicher Entscheidungskompetenz unterschieden wird.¹¹⁹ Solange keine weiteren Familiengerichte eröffnet werden, nehmen in den Regionen außerhalb Seouls die Landgerichte die Aufgaben des Familiengerichts wahr.

gg) Verwaltungsgericht

Seit dem 1. März 1998 gibt es in Seoul ein Verwaltungsgericht. Es entscheidet über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die ihm durch das koreanische Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen werden. Bis zur Gründung weiterer Verwaltungsgerichte entscheiden ebenfalls die Landgerichte über Verwaltungsstreitfälle in den Regionen außerhalb Seouls.

2. Zivilgesetzbuch

Das Zivilgesetzbuch vom 22. Februar 1958 wurde bis zum Jahre 2009 siebzehn Mal überarbeitet und ist stark vom deutschen und schweizerischen,¹²⁰ aber auch vom französischen und japanischen

¹¹⁶ Art. 31 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹⁷ Art. 3 Absatz 2, 33, 34 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹⁸ Art. 37 bis 40 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes.

¹¹⁹ Art. 32 Absatz 1, Nr. 2 des koreanischen Gerichtsverfassungsgesetzes i.V.m. Art. 3, Nummer 1 bis 3 des koreanischen Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten.

¹²⁰ Kim, Jeung-Whan/Ahn, I-Jun, Bekenntnis zum koreanischen Recht, 1989, 89.

Recht geprägt.¹²¹ Das Zivilgesetzbuch ist die wichtigste Rechtsquelle für das Privatrecht. Es ist in fünf Bücher eingeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.¹²²

3. Strafgesetzbuch

Vorbild des Strafgesetzbuches vom 18. September 1953 war zum einen das deutsche Strafgesetzbuch von 1930 und zum anderen das taiwanesisches Strafrecht sowie der vorläufige Entwurf des japanischen Strafgesetzbuches von 1940.¹²³ Das Strafgesetzbuch hat 372 Paragraphen und wurde bis 2005 achtmal reformiert.¹²⁴

Das koreanische Strafrecht bekennt sich zum Grundsatz *nulla poena sine lege* und zum Schuldstrafrecht.¹²⁵ Es enthält Vorschriften über den Kausalzusammenhang und das Unterlassungsdelikt. Desweiteren herrscht die Strafrechtstheorie über die Teilung des Deliktsaufbaus in die drei Elemente Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.¹²⁶

4. Handelsgesetzbuch

Das koreanische Handelsrecht basiert hauptsächlich auf dem Handelsgesetzbuch vom 20. Januar 1962. Bis 2009 wurde das Handelsgesetzbuch sechzehn Mal reformiert. Das Handelsgesetzbuch besteht aus den fünf Büchern Allgemeiner Teil, Handelsgeschäft, Handelsgesellschaft, Versicherung und Seerecht und enthält 874 Paragraphen.

¹²¹ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 692.

¹²² Huang, Seokin, Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung, in Ahrens, H.-J./Bar, C./Fischer, G./Spickhoff, A./Taupitz, J. (Hrsg.), FS für Deutsch, 2009, 1075.

¹²³ Tjong, Zong-Uk, Beziehungen zwischen dem deutschen und koreanischen Strafrecht, in Stratenwerth, Günther u.a. (Hrsg.), FS für Welzel, 1974, 283; Ryu, Paul K., Das koreanische Strafgesetzbuch, 1968, 2.

¹²⁴ Choi, Chongko, Der Ablauf der Formation des koreanischen Rechtssystems in der Gegenwart, Seoul Law Journal, 1991, 67.

¹²⁵ In der Geschichte wurden die Sippen- und die Mithaft erst im Jahre 1895 beseitigt.

¹²⁶ Das vom Täter verwirklichte tatbestandsmäßige Unrecht muss, um vorgeworfen werden zu können, entweder vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein. Alter, Charakter, Verhalten, Intelligenz und Milieu des Täters werden erst bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Die Handelsgesellschaften im zweiten Buch des Handelsgesetzbuches sind die *Hapmyoung-Hoesa* (die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung vergleichbar der Offenen Gesellschaft), die *Hapcha-Hoesa* (die Kommanditgesellschaft), die *Yuhan-Hoesa* (die GmbH) und die *Jushik-Hoesa* (die Aktiengesellschaft).

Bei den Personenhandelsgesellschaften orientiert sich das koreanische Handelsrecht stark am französischen Recht. Bei den Kapitalgesellschaften ist zu unterscheiden. Während das Recht der Aktiengesellschaften im Rahmen einer Gesetzesnovelle im Jahre 1984 grundlegend geändert und dem angloamerikanischen Recht angeglichen wurde,¹²⁷ ist das GmbH-Recht dem deutschen und dem japanischen Recht entnommen.¹²⁸ Im Falle einer Lücke im Handelsgesetzbuch gilt das Handelsgewohnheitsrecht. Fehlt auch dies, dann ist die zu entscheidende Frage nach dem Zivilgesetzbuch zu treffen.

5. Zivilprozessordnung

Das Zivilprozessgesetzbuch ist am 4. April 1960 veröffentlicht worden. Seitdem wurde es bis 2008 zwanzig Mal reformiert. Es orientiert sich stark am deutschen Vorbild. Es hat 502 Paragraphen und zahlreiche Nebengesetze.¹²⁹

6. Strafprozessordnung

Das Strafprozessgesetzbuch vom 23. Juli 1954 folgt in vielen Teilen dem Vorbild der japanischen Strafprozessordnung von 1948. Es wurde insbesondere vom deutschen und amerikanischen Recht beeinflusst und hat 493 Paragraphen. Seit seinem Inkrafttreten wurde es bis 2009 neunzehn Mal überarbeitet.

¹²⁷ Song, Sang-Hyun, The Structure and Approach of Korean Legal Scholarship - Special Problems in Studying Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 187.

¹²⁸ Choi, Chongko, Einführung in das koreanische Recht, 1994, 82 ff.

¹²⁹ Choi, Chongko, Einführung in das koreanische Recht, 1994, 103 ff.

Die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Vorverfahrens und kann sich der Dienste der Polizei bedienen. Die Zwangsmaßnahmen wie Festnahme, Untersuchungshaft, Durchsuchungen und Beschlagnahmen können nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit richterlichem Beschluss vorgenommen werden. Die Frage, ob die Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden soll, ist allein von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

7. Ungeschriebene Rechtsquellen

Neben den soeben dargestellten Gesetzen kennt das koreanische Recht auch ungeschriebene Rechtsquellen wie das Gewohnheitsrecht (*customary law*), das Richterrecht (*case law*) und die Grundsätze der juristischen Logik (*legal reasoning*).¹³⁰

Allerdings hat das Gewohnheitsrecht, das gesetzlich ausdrücklich anerkannt ist,¹³¹ in der Praxis nur eine geringe rechtliche Relevanz. Gleiches gilt für die Grundsätze der juristischen Logik, welches erst dann zur Anwendung kommt, wenn der Streitfall nicht mit dem Gewohnheitsrecht gelöst werden kann.

Dagegen haben die höchstrichterlichen Entscheidungen eine grundlegende Bedeutung. Es existiert zwar kein dem amerikanischen Recht vergleichbares *case law*. Allerdings orientieren sich die koreanischen Gerichte an höchstrichterlichen Entscheidungen, wenn die Rechtslage allein auf Grundlage der Gesetze nicht lösbar ist. Dann werden, da in Korea vergleichsweise wenig prozessiert wird, Entscheidungen von Gerichten mit ähnlichen Rechtsordnungen - wie denen aus Deutschland und vor allem Japan - herangezogen.¹³²

¹³⁰ Choi, Chongko, Law and Custom in Korean Society – A Historical and Jurisprudential Approach, Seoul Law Journal, 2006, 242 ff.

¹³¹ Art. 1 des koreanischen Zivilgesetzbuches sowie Art. 1 des koreanischen Handelsgesetzbuches benennen es als Rechtsquelle im Falle von Regelungslücken.

¹³² Song, Sang-Hyun, The Structure and Approach of Korean Legal Scholarship - Special Problems in Studying Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 189; Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 693.

8. Sonstige Gesetze

Darüber hinaus gibt es weitere zahlreiche Gesetze auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Arbeits-, Völker- und Steuerrechts. Ferner ist eine umfassende verwaltungsrechtliche Gesetzgebung wie etwa im Sozial- und Umweltrecht vorhanden.¹³³

B. Die koreanische Rechtstradition

Das Verständnis des koreanischen Rechtssystems setzt das Verständnis der Denkweise und des Rechtsbewusstseins der Koreaner voraus. Trotz der Angleichung des koreanischen Rechts an die Systematik des westlichen Rechts ist die Interpretation der Gesetze erheblich von der koreanischen Rechtstradition beeinflusst.¹³⁴ Daher werden im Folgenden die geistigen Grundlagen des traditionellen koreanischen Rechts dargestellt.

I. Geistige Grundlagen des traditionellen Rechts

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. breiteten sich von China kommend der Buddhismus und der Konfuzianismus zunehmend in Korea aus.¹³⁵ Obwohl sich diese Religionen¹³⁶ stets einander beeinflussten und ergänzten, waren sie jedoch nicht in allen Bereichen für Staat und Gesellschaft von gleicher Bedeutung. Insbesondere wurde der Buddhismus vom Beginn der Choseon Dynastie vor allem wegen verschwenderischer Ausgaben für Tempelbauten und wiederholter Machtmissbräuche durch buddhistische Priester während

¹³³ Choi, Chongko, Einführung in das koreanische Recht, 1994, 113 ff.

¹³⁴ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 687.

¹³⁵ Der traditionelle chinesische Gedanke wurde zwischen der sogenannten Spätphase der chinesischen Frühlings- und Herbst-Periode (700 – 403 v. Chr.) und der Frühphase des Kriegerzeitalters (403 – 221 v. Chr.) von verschiedenen Denkern wie Konfuzius, Laoze und Mohtze entwickelt. Vgl. dazu Choi, Ho-Jin, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, 2005, 202; Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 460.

¹³⁶ Über den vereinfachten Begriff der Religion: Hahm, Pyong-Choon, The Korean Political Tradition and Law, 1971, 13 f.; Bellah, Robert N., Tokugawa Religion – The Cultural Roots of Modern Japan, 1957, 67.

der Goryeo Dynastie unterdrückt.¹³⁷ Deshalb wird hier vornehmlich auf die konfuzianische Lehre¹³⁸ eingegangen.

1. Konfuzianismus

Die traditionelle koreanische Rechtstheorie basiert zum großen Teil auf der konfuzianischen Sittenlehre.¹³⁹ Die traditionelle Denkweise der koreanischen Bevölkerung, die auf dem Konfuzianismus aufbaut, geht von einer dualen sozialen Ordnung aus.¹⁴⁰

a) Duale Gesellschaftsordnung

Das konfuzianische Standesbewusstsein unterscheidet zwischen Herrschenden und Beherrschten. Der konfuzianisch ausgebildete Adelige, der die Einhaltung der Gebote der konfuzianischen Sittenlehre förderte, gehörte zu den Herrschenden, weil er tugendhaft war und folglich über gute Eigenschaften verfügte. Dagegen gehörte die untere Gesellschaftsschicht zu den Beherrschten, weil diese nicht konfuzianisch gebildet war und demnach auch das Handeln nicht danach ausrichten konnte.¹⁴¹

b) Sittlichkeit

In Korea gelten Moral und Sittlichkeit als dominante normative Leitprinzipien, denen sich die Gesetze unterordneten. Das leitende rechtliche Prinzip, die Ordnungsnorm dieser Gesellschaft, war das

¹³⁷ *Hahm, Pyong-Choon*, The Korean Political Tradition and Law, 1971, 27 f.

¹³⁸ Das traditionelle chinesische Recht war stark vom Konfuzianismus geprägt, und der damit verbundene alte chinesische Rechtsgedanke und das daraus folgende Rechtsbewusstsein hat Korea besonders stark beeinflusst. Dieser Einfluss dauerte von der Epoche der drei Königreiche bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

¹³⁹ *Choi, Chongko*, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 2; *Chun, Bong-Duck*, Legal Attitudes of the late Yi-Dynastie, in *Chun, Bong-Duck/ Shaw, William/Choi, Dai-Kwon* (Hrsg.), Traditional Korean Legal Attitudes, 1980, 1.

¹⁴⁰ *Choi, Ho-Jin*, The Judicial System in the End of Choson Dynasty and before the Independence, Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften, 2005, 202; *Choi, June-Sun*, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in *Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo* (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 457.

¹⁴¹ *Choi, June-Sun*, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in *Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo* (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458.

Prinzip der „Sittlichkeit“¹⁴², welches in der ostasiatischen Gesellschaft als die angeborene, unveränderbare Natur des Menschen und gleichzeitig als das oberste Prinzip der sozialen Regeln von Sitte und Moral betrachtet wurde.¹⁴³

Die Sittlichkeit war in den ostasiatischen Ländern in der vormodernen Zeit das grundlegende Moralprinzip, das höhere Geltung beanspruchte als das positive Recht.¹⁴⁴ Es ist die Schnittmenge zwischen Moral als innerem Wert und allgemeinverbindlichen Regeln als deren Äußerung.¹⁴⁵ Aus der Sittlichkeit gehen die Regeln über das höfliche Benehmen hervor.¹⁴⁶ Diese sind einerseits die konkreten gesellschaftlichen Einrichtungen und andererseits die allgemein akzeptierten Verhaltensweisen in einem zivilisierten Staat.¹⁴⁷

Aus westlicher Sicht ist daher beachtenswert, dass der Vorwurf des Verstoßes gegen die Regeln der Moral und Sittlichkeit in der Gesellschaft als schwerwiegender angesehen wird als die Verletzung von Gesetzen.¹⁴⁸ In Korea ist - auch heute noch - für viele Menschen die Moral die erste und oberste Maxime, wobei die gesetzlichen Vorschriften eine zweitrangige Rolle einnehmen.¹⁴⁹

¹⁴² Koreanisch: „Lye“.

¹⁴³ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458.

¹⁴⁴ Hyun, Soong-Jong, Das traditionelle koreanische und das moderne westliche Recht, in Reh binder, Manfred/Sonn, Ju-Chann (Hrsg.), Zur Rezeption des deutschen Rechts in Korea, 1990, 20f. und 23.

¹⁴⁵ Choi, Chongko, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 3.

¹⁴⁶ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 696: Diese Verhaltensregeln begründeten ihre universelle Legitimation auf der Tatsache, dass sie von Weisen aus uralter Vorzeit überliefert waren und aus dem Streben nach Übereinstimmung der menschlichen Natur mit der kosmischen Ordnung resultierten.

¹⁴⁷ David I. Steinberg, Law, Development in Korean Society, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 49 f.

¹⁴⁸ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 457.

¹⁴⁹ Im Privatleben gilt ein Sohn, der um der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften willen elterliche Anordnungen nicht befolgt, da diese dagegen verstoßen, als „schlechter Sohn“. Der Sohn dagegen, der die elterlichen Anordnungen ausführt, obwohl sie gegen Gesetze verstoßen, und sich möglicherweise strafbar macht, gilt

c) Geschriebenes Recht

Das geschriebene Recht war ursprünglich lediglich als ein Instrument gedacht, um die Beherrschten zu regieren.¹⁵⁰ Es hatte im Wesentlichen die Funktion, die staatliche Gewalt durchzusetzen und dadurch die Herrschaft zu sichern.¹⁵¹ Daher gab es neben Verwaltungsvorschriften und –anweisungen hauptsächlich Strafgesetze.¹⁵² Ein Gesetz wurde folglich in der Bevölkerung mit Sanktionen für Fehlverhalten assoziiert.¹⁵³

Leitschnur des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sollte somit nicht das Recht sein, sondern vielmehr eine dem Recht übergeordnete Moral. Demzufolge hatte das Gesetz allenfalls Bedeutung für das Gerichtswesen, stellte aber keinesfalls das leitende Normsystem der Gesellschaft dar.¹⁵⁴

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum abendländischen Rechtsempfinden ist darin zu sehen, dass das Verhältnis zum Recht aus der konfuzianischen Lehre heraus ein völlig anderes ist als in der jüdisch-christlichen Lehre. Die Ansicht etwa, ein geschriebenes Gesetz beruhe auf einer naturrechtlichen, göttlichen Legitimation, war den Chinesen und Koreanern in ihrer konfuzianischen Tradition fremd.

dagegen als „guter Sohn“, weil er gehorsam ist. Demzufolge wird er als ein achtbares Mitglied der Gesellschaft betrachtet.

¹⁵⁰ *Hahm, Pyong-Choon, The Korean Political Tradition and Law, 1971, 19:*

Law as political norm always meant the positive law. It was something that had been legislated by the ruler. It was sharply distinguished from custom. It always signified a norm with physical force as a sanction behind it. It was therefore synonymous with punishment, no more no less. It is little wonder that the ruling elite considered law to be beneath its dignity.... Thus the rulers were not only above the law in fact but also believed that they ought to be above the law.

¹⁵¹ *Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 691.*

¹⁵² *David I. Steinberg, Law, Development in Korean Society, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 52.*

¹⁵³ Die koreanische Bevölkerung gebrauchte für das Wort Gesetz die koreanische Bezeichnung „*hyung*“, was wörtlich übersetzt „Bestrafung“ heißt.

¹⁵⁴ *Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458.*

Es gab zu keiner Zeit einen Gelehrten, der je die Rechtsauffassung vertreten hätte, dass Gesetze göttlichen Ursprungs seien.¹⁵⁵

d) Anwendbarkeit verschiedener Normsysteme

Die dualistische Aufgliederung der alten koreanischen Gesellschaft in die autonome Gesellschaft der herrschenden Schicht und der heteronomen Gesellschaft der Beherrschten führte zur Anwendung getrennter Normsysteme.¹⁵⁶ Dies basierte grundlegend auf den folgenden Überlegungen.

Während von den Herrschenden erwartet wurde, dass sie ihr Verhalten nach dem Gebot der konfuzianischen Sittenlehre ausrichteten, also selbst ihr Verhalten kontrollierten,¹⁵⁷ kannte die beherrschte Klasse das Prinzip der Sittlichkeit nicht.¹⁵⁸ Wegen ihrer von primitiven und eigennützigen Empfindungen bestimmten Persönlichkeitsstrukturen konnte sie ihr Verhalten nicht selbst kontrollieren, so dass die Obrigkeit die Sittlichkeit mit Hilfe von Gesetzen zwangsweise realisieren musste.¹⁵⁹

¹⁵⁵ David I. Steinberg, Law, Development in Korean Society, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 49.

¹⁵⁶ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458.

¹⁵⁷ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458.

¹⁵⁸ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458.

¹⁵⁹ Aus dieser Einstellung resultierte als philosophische Grundaussage für das Rechtsleben folgender konfuzianischer Satz, zitiert nach Choi, Dai-Kwon, Western Law in a Traditional Society Korea, in Kim, Chan-Jin (Hrsg.), Business Laws in Korea: Investment, Taxation and Industrial Property, 1982, 35:

„Führe dein Volk mit staatlichen Maßnahmen, und regle es durch Gesetze und Bestrafung, so werden die Untertanen falsches Handeln vermeiden, um nicht bestraft zu werden, aber sie werden dadurch keinen Sinn für Ehre und Schande bekommen. Führe sie mit Geschick, und regiere sie nach den Regeln des angemessenen Verhaltens („Lye“), und es wird einen Sinn für Schande entwickeln und sein Verhalten von selbst diesen Regeln anpassen.“;

vgl. auch Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 458: Konfuzie, Die konfuzianischen Analekten, Das Kapitel der Politik:

„Wenn der König das Volk mit Recht beherrschen und die Sozialordnung mit Strafen aufrechterhalten will, wird das Volk dem Recht ausweichen und

Die Gesetze wurden dabei lediglich den Beamten mitgeteilt, nicht jedoch der Bevölkerung öffentlich bekannt gemacht.¹⁶⁰ So hat Konfuzius (551 v. Chr. – 479 v. Chr.) in seinem Werk „Die konfuzianischen Analekten“ den Grundsatz zum Ausdruck gebracht:¹⁶¹

„Sittlichkeit erstreckt sich nicht auf den Pöbel, das Gesetz dagegen nicht auf den Gebildeten.“

e) Hierarchische Ordnung der menschlichen Beziehungen

Bei der Realisierung der Sittlichkeit anhand von Gesetzen ging die herrschende Klasse von der aus dem konfuzianischen Rechtsgedanken entstammenden Individualität eines jeden Einzelnen aus. Die konfuzianische Weltanschauung beruht darauf, dass jeder aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, seiner Herkunft und seiner Fähigkeiten unterschiedlich ist und aufgrund dieser Unterschiede in ein hierarchisches System einzuordnen sei.¹⁶²

Die hierarchische Ordnung der menschlichen Beziehungen und die sich daraus ergebenden Pflichten bestimmen sich nach den „fünf Verhältnissen“ zwischen den Menschen.¹⁶³

1. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, das von Zuneigung und Liebe geprägt ist.
2. Das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertan, das von

kein Schamgefühl haben. Wenn der König aber mit Sittlichkeit herrscht und mit Sittlichkeit die Sozialordnung aufrecht erhält, wird das Volk Ehrgefühl zeigen und sich bemühen, tugendhaft zu sein.“

¹⁶⁰ Chun, Bong-Duck, Legal Attitudes of the late Yi-Dynastie, in Chun, Bong-Duck/Shaw, William/Choi, Dai-Kwon (Hrsg.), Traditional Korean Legal Attitudes, 1980, 9.

¹⁶¹ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 459.

¹⁶² Michael C. Kalton, Law and Development in Korea - Korean Ideas and Values, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 25.

¹⁶³ Michael C. Kalton, Law and Development in Korea - Korean Ideas and Values, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 23; Choi, Chongko, Law and Custom in Korean Society – A Historical and Jurisprudential Approach, Seoul Law Journal, 2006, 224.

Gerechtigkeit und Treue geprägt ist.

3. Das Verhältnis zwischen Mann und Frau: Mann und Frau sollen einander achten, und zwischen ihnen soll die richtige Unterscheidung herrschen.
4. Das Verhältnis zwischen Älteren und Jüngeren: Die Jüngeren sind den Älteren untergeordnet. Der Rangunterschied ist absolut und soll daher respektiert werden.
5. Das Verhältnis zwischen Freunden, das von Vertrauen geprägt ist.

In dieser vertikalen Gruppenstruktur wurde das Individuum immer im Verhältnis zu anderen gesehen. Individualismus oder gar Egoismus hatten somit in der koreanischen Gemeinschaft keine Berechtigung und wurden folglich verachtet.¹⁶⁴ Jemand, der die Durchsetzung eigener Interessen in den Vordergrund stellte, konnte in Korea dem gesellschaftlichen Tadel nicht entgehen.¹⁶⁵ Handelte das Individuum egoistisch, so riskierte es den Bruch des gesellschaftlichen Friedens.¹⁶⁶

Aufgrund dieser fünf Relationen ist das konfuzianische Weltbild streng hierarchisch ausgestaltet.¹⁶⁷ Folge ist, dass es unmöglich war, ein Gesetz auf alle anzuwenden, da das, was für den einen galt, nicht notwendigerweise für den anderen gelten musste. Man hätte also für ein und denselben Fall je nach den Beteiligten verschiedene Gesetze erlassen müssen. Daher ist es verständlich, dass die Bevölkerung den

¹⁶⁴ Michael C. Kalton, Law and Development in Korea - Korean Ideas and Values, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 24.

¹⁶⁵ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 463.

¹⁶⁶ Gemäß Art. 3 der „Acht Strafrechtlichen Verbote“ aus der Go-Choseon Dynastie wurde ein Bürger, der sich wegen Diebstahls strafbar machte, zur Sklaverei verurteilt und musste dem Opfer den entstandenen Schaden mit bestimmten Gütern ersetzen. Darüber hinaus musste er eine bestimmte Summe als Strafe zahlen. Auch wenn er später aus der Sklaverei entlassen wurde, wurden er, seine Familie und seine Verwandtschaft weiterhin von der Gesellschaft verachtet. In der traditionellen koreanischen Gesellschaft ist die Akzeptanz und das ehrenhafte Ansehen des Individuums entscheidend. Eine außergerichtliche Schlichtung wurde deshalb einem öffentlichen Gerichtsverfahren bevorzugt.

¹⁶⁷ Choi, Chongko, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 2.

Gesetzen von Grund auf keine entscheidende Bedeutung zusprach, sondern vielmehr die gesellschaftlichen Regeln zum Maßstab ihres Handelns nahm.¹⁶⁸

f) Anwendbarkeit geschriebenen Rechts

Zwar gab es durchaus Grundregeln, die das Verhältnis der Menschen untereinander ausgestalteten. Sie waren aber in ihrem Regelungsgehalt zu weitläufig und in jeder Situation neu zu beurteilen, so dass es unmöglich war, diese Regeln in Kodifikationen zu fassen.¹⁶⁹ Folglich konnte ein Richter ein geschriebenes Gesetz - in der Regel strafrechtliche Vorschriften - auch nur als Richtschnur heranziehen, um zu beurteilen, wie er in einem Falle zu verfahren habe. Es konnte ihm aber nicht die Lösung im konkreten Fall anbieten. Vielmehr sollte Zweck der Anwendung des geschriebenen Gesetzes stets sein, das notwendige kosmische Gleichgewicht, die Harmonie zwischen irdischer und kosmischer Ordnung, im Sinne der konfuzianischen Lehre wiederherzustellen.¹⁷⁰

Im Gegensatz zur europäischen Rechtstradition war es gerade nicht willkürlich, in einer strengen Einzelfallbetrachtung vom Gesetz abzuweichen. Vielmehr wurde das strikte Befolgen der Gesetze ohne Betrachtung der Umstände des Einzelfalles als unmoralisch betrachtet.¹⁷¹ Dem konfuzianischen Rechtsdenken war somit die Allegorie einer „Justitia“, die mit verbundenen Augen einen Fall abwägt, völlig fremd und unverständlich. Die konfuzianische Weltanschauung beruht vielmehr darauf, dass jeder aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, seiner Herkunft und seiner Fähigkeiten unterschiedlich ist und aufgrund dieser Unterschiede in ein

¹⁶⁸ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 697.

¹⁶⁹ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 697.

¹⁷⁰ William Shaw, Social and Intellectual Aspects of Traditional Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 115, 118.

¹⁷¹ William Shaw, Social and Intellectual Aspects of Traditional Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 115.

hierarchisches System einzuordnen ist.¹⁷² Sollte also Recht gesprochen werden, war es wichtig, nicht die Augen zu verbinden, sondern gerade auf diese Unterschiede zu schauen und mit zur Grundlage der Entscheidung zu machen.¹⁷³

g) Streitlösung

Die hierarchisch orientierte traditionelle Gruppengesellschaft und die damit verbundene Denkweise haben für die Streitbeilegungspraxis zur Folge, dass im Falle einer Konfliktsituation nicht die Durchsetzung eigener Interessen, sondern vielmehr die Wiederherstellung der Gruppenharmonie durch beiderseitiges Nachgeben im Vordergrund stand. Im Falle einer Konfliktsituation handelte man daher eher zurückhaltend, um die Ordnung und den Frieden in der Gesellschaft nicht zu verletzen. Es wurde nicht gerne zum Ausdruck gebracht, was richtig und was unrichtig ist.¹⁷⁴ Daher wählte man als friedensstiftendes Ordnungsprinzip das „Prinzip des Mittelweges“. Dies erforderte beiderseitige Zugeständnisse und Kompromissbereitschaft.¹⁷⁵

Im Gegensatz zu den straf- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen blieb der privatrechtliche Bereich weitgehend unkodifiziert. Die Regelung privatrechtlicher Geschäftsverbindungen war gänzlich der Verkehrssitte und dem Gewohnheitsrecht überlassen.¹⁷⁶

¹⁷² Michael C. Kalton, Law and Development in Korea - Korean Ideas and Values, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System of Korea, 1983, 25.

¹⁷³ Choi, Chongko, Law and Practical Reason from the Asian Viewpoint, The Justice, 1991, 174; Choi, Dai-Kwon, Western Law in a Traditional Society Korea, in Kim, Chan-Jin (Hrsg.), Business Laws in Korea: Investment, Taxation and Industrial Property, 1982, 51 f.

¹⁷⁴ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 463.

¹⁷⁵ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 463.

¹⁷⁶ Choi, Chongko, Law and Custom in Korean Society – A Historical and Jurisprudential Approach, Seoul Law Journal, 2006, 234; Oh, Chang-Seog, Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea, 2005, 12.

Die privatrechtlichen Streitigkeiten wurden weiterhin mit den traditionellen außergerichtlichen Streitbeilegungsformen wie der Verhandlung oder Schlichtung beigelegt. Zu jener Zeit wurde die traditionelle Streitbeilegungspraxis als außergerichtliche Beilegung durch einen neutralen Dritten in schiedsrichterlicher Weise durchgeführt und durch die konfuzianischen Verhaltensgrundsätze weiterentwickelt. Es gab jedoch keine klaren Unterschiede zwischen den Formen von Schiedsgerichtsbarkeit, Schlichtung, Verhandlung und Vergleich. Auch in privatrechtlichen Auseinandersetzungen wurde auf ein klares Herausstellen von Recht und Unrecht verzichtet, weil dies sonst wie eine gerichtliche Streitentscheidung den Streit innerhalb der Gesellschaft evident gemacht hätte, so dass eine Möglichkeit der Versöhnung und damit auch eine weitere Zusammenarbeit der Parteien faktisch ausgeschlossen war.¹⁷⁷ Daher wurde in einer Konfliktsituation eine gerichtliche Auseinandersetzung regelmäßig als unangemessen betrachtet.¹⁷⁸

2. Zwischenergebnis

Folglich waren die Ethik, Moral und Sittlichkeit für das koreanische Alltagsleben von größerer Bedeutung als das geschriebene Recht. Gesetze wurden wegen der unterschiedlichen Behandlung jedes Einzelnen nicht für geeignet gehalten, um dem einzelnen Menschen einen wirklichen Nutzen zu bringen. Es war nur ein Mittel, nicht aber ein Ziel.¹⁷⁹

II. Heutiges Rechtsdenken

Noch immer ist in der koreanischen Gesellschaft der Gedanke präsent, dass die traditionelle ostasiatische Ethik für das Alltagsleben von

¹⁷⁷ Oh, *Chang-Seog*, Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea, 2005, 13.

¹⁷⁸ Oh, *Chang-Seog*, Recht und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Korea, 2005, 12 f.

¹⁷⁹ Choi, *Chongko*, Traditional Korean Law and its Modernization, in Transactions of the Royal Asiatic Society, 1989, 2.

größerer Bedeutung sei als kodifizierte moderne Gesetze.¹⁸⁰

Es war lange Zeit zu beobachten, dass weder die japanischen noch die koreanischen Rechtswissenschaftler trotz der Adaption eines westlichen Rechtssystems großes Interesse gegenüber abstrakten Theorien aufbrachten. Grund dafür ist auch, dass man Theorien als Argumentationsmaterial benötigt, im asiatischen Kulturraum die Diskussion jedoch keinen hohen Stellenwert hat.¹⁸¹

Weiterhin haben die Koreaner im Vergleich zum kontinentaleuropäischen Raum nach wie vor eine geringere Neigung zu prozessieren¹⁸². Allein der Umstand, dass es zu einem offenen Konflikt gekommen ist, führt bei dem Koreaner schon zu einem Empfinden der Peinlichkeit und Scham.

Desweiteren könne es in einer Streitsituation keinen Sieger geben. Vielmehr sei jede Partei Verlierer, wenn es ihnen nicht gelinge, die eigentliche zwischenmenschliche Beziehung wiederherzustellen. Denn das Ziel ist die Wiederherstellung des status quo ante.

Noch immer ist man eher bemüht, einen Streit einvernehmlich und ohne gerichtliche Hilfe beizulegen, notfalls unter Zuhilfenahme eines neutralen Dritten.¹⁸³ Es gilt das Kompliment, dass eine integere Person ein Mensch ist, „der ohne Gesetze leben kann“.¹⁸⁴

Die Koreaner achten sehr auf den Schutz ihrer Ehre. Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, der vor Gericht ausgetragen wird, verliert

¹⁸⁰ Choi, June-Sun, Denkweise und Rechtsbewusstsein der Koreaner in der traditionellen Gesellschaft, in Werner, Olaf/Häberle, Peter/Kitagawa, Zentaro/Saenger, Ingo (Hrsg.), FS für Leser, 1998, 451.

¹⁸¹ Choi, Chongko, Law and Practical Reason from the Asian Viewpoint, The Justice, 1991, 170.

¹⁸² Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 698.

¹⁸³ Song, Sang-Hyun, Special Problems in Studying Korean Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Introduction to the Law and Legal System in Korea, 1983, 17.

¹⁸⁴ Choi, Dai-Kwon, Western Law in a Traditional Society Korea, in Kim, Chan-Jin (Hrsg.), Business Laws in Korea: Investment, Taxation and Industrial Property, 1982, 35.

er auch dann seine Ehre, wenn einem Recht zugesprochen wird. Denn die Koreaner glauben, dass jeder der beiden Streitenden schuldig am Streit sei, weil beide nicht menschlich reif genug seien, die Probleme friedlich unter sich selbst zu regeln.

Die oben beschriebene Einstellung der Bevölkerung gegenüber dem Recht hat sich erst in den letzten Jahren spürbar geändert. Die Erfahrungen der japanischen Kolonialherrschaft, die Befreiung und die Entwicklung von einem autoritären zu einem demokratischen Gesellschaftssystem sowie die Teilung der koreanischen Halbinsel in zwei Gesellschaftssysteme haben dazu beigetragen, dass westliche Ideen und Konzepte von der koreanischen Gesellschaft zunehmend akzeptiert und integriert wurden.¹⁸⁵

Dass sich das Verhältnis der Koreaner zur eigenen Tradition und mithin auch zum Recht sehr stark ändert, zeigt auch die folgende Studie aus dem Jahr 1993.¹⁸⁶ Waren im Jahre 1965 nur 32,6% der Befragten der Auffassung, dass es eine gute Idee sei, einen Streit gerichtlich klären zu lassen, stimmten im Jahre 1993 49,1% einem gerichtlichen Rechtsstreit zu.¹⁸⁷ Auch hat das Ansehen gegenüber gesellschaftlich erfolgreichen Gesetzesbrechern stark abgenommen. Waren 1965 noch 52,9% der Auffassung, dass „derjenige, der trotz seiner Gesetzesverstöße erfolgreich sei, ein fähiger Mensch sei“, so waren es 1993 nur noch 31,9%, die dieser Ansicht waren.¹⁸⁸

Nach dem Sinn von Recht gefragt, antworten allerdings immer noch 76,7% der Befragten, das es nur dazu diene, die öffentliche Ordnung zu sichern. Nur 1,9% gaben an, der Sinn läge in der Lösung von

¹⁸⁵ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 698.

¹⁸⁶ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 129.

¹⁸⁷ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 135.

¹⁸⁸ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 135.

Streitfällen,¹⁸⁹ und immer noch 50,8% halten es für unangenehm, wenn ihnen vorgeschlagen würde, einen Streit durch ein Gericht entscheiden zu lassen.¹⁹⁰

Die Veränderung traditioneller Werte im Allgemeinen zeigt sich auch in der Tatsache, dass der unbedingte Gehorsam des koreanischen Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, wie er bis in die achtziger Jahre üblich war, in starkem Maße abgenommen hat.¹⁹¹ Anders als früher kommt es durchaus vor, dass ein Arbeitnehmer den Arbeitsplatz wechselt, um sich etwa beruflich weiter zu entwickeln oder dass sachliche Fehler, die ein Vorgesetzter macht, nicht ohne weiteres hingenommen werden; noch vor nicht allzu langer Zeit war dies undenkbar.¹⁹² Auch ist das Bewusstsein gewachsen, dass Frauen bezüglich ihrer Perspektiven im Arbeitsleben gegenüber Männern benachteiligt sind und die gleichen Rechte beanspruchen sollten.¹⁹³

¹⁸⁹ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 139.

¹⁹⁰ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 140.

¹⁹¹ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 132.

¹⁹² Der Einfluss der konfuzianischen Lehre zeigt sich auch noch heute besonders im arbeitsrechtlichen Verhältnis. Denn in der Person des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers stehen sich nicht zwei gleichberechtigte Parteien gegenüber, die klar definierte Rechtspositionen haben. Vielmehr ist der Arbeitgeber mit paternalistischen Attributen ausgestattet, der beispielsweise die Loyalität seiner Arbeitnehmer mit Vergünstigungen belohnt. So ist der Arbeitslohn eines koreanischen Arbeitnehmers an sich relativ gering. Es gibt jedoch zahlreiche Geldzuwendungen, die den Lohn wesentlich erhöhen. Das fängt bei großzügig bemessenem Essens- und Fahrtgeld an und hört bei der Bezahlung von Schulgeld für die Kinder des Arbeitnehmers nicht auf. Insgesamt gibt es etwa hundertachtzig Zuwendungen und Vergünstigungen, die ein koreanischer Arbeitgeber gewähren kann. Weiterhin war ein Arbeitnehmer bis zur Reform des Arbeitsrechts Ende 1996 praktisch unkündbar. Dafür haben die Arbeitnehmer im Vergleich etwa zu den Vereinigten Staaten von Amerika oder Europa wenig Urlaub, und es ist ihnen verboten, sich eine gewerkschaftliche Struktur zu geben, die ihnen eine ähnlich starke Position gibt wie etwa in Europa. (Nach Art. 60 Absatz 1 des koreanischen Arbeitsgesetzes stehen dem Arbeitnehmer, der ohne Unterbrechung nicht weniger als 80% der jährlichen Werkstage gearbeitet hat, im Jahr insgesamt lediglich fünfzehn Urlaubstage zu.)

¹⁹³ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 133.

Gegenüber dem Recht im speziellen sind die Veränderungen signifikant. Die Demokratisierung insbesondere Ende der achtziger Jahre von einer „Massendemokratie“ zu einer „Demokratie der Teilnahme“¹⁹⁴ hat zur Entstehung des Bewusstseins beigetragen, dass Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat bestehen und wahrzunehmen sind.¹⁹⁵ Damit einher ging auch das Bewusstsein, dass der Einzelne rechtlich durchsetzbare Positionen gegenüber seinen Mitbürgern und dem Staat besitzt. Die zunehmend positive Einstellung gegenüber Recht und Gesetz ist insgesamt nicht abzuleugnen.¹⁹⁶

C. Zusammenfassung

Es ist dargestellt worden, dass Korea traditionell anders mit Recht umgegangen ist als die westlichen Kulturen. Korea übernahm das westliche Recht lediglich formal, nicht aber das dem rezipierten Recht zugrunde liegende westliche Wertesystem und die westliche Denkweise. Denn die Umgestaltung der eigenen Rechtsordnung nach europäischen Vorbildern geschah nicht freiwillig, sondern wurde von den Japanern aufgezwungen. Die Koreaner hatten daher lange Zeit kein Interesse an der eigenen Rechtsordnung. Daher haben Politik, Verwaltung und Justiz den Geist der übernommenen Gesetze häufig nicht richtig verstanden. Unter diesem Aspekt konnte das rezipierte Rechtssystem seine Funktion nicht vollständig erfüllen.

Durch die andauernde Entwicklung Koreas zu einer fest verwurzelten Demokratie wurden zunehmend auch die westlichen Ideen, die dem koreanischen Rechtssystem zu Grunde liegen, akzeptiert und in das

¹⁹⁴ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 135.

¹⁹⁵ Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 135.

¹⁹⁶ Lee, Kuk-Won, A Socio-legal Study on the Culture of Lawyers in Pohang, Korean Journal of Law & Society, 2004, 247; Song, Sang-Hyun, Korean Attitude Towards Law - A Survey on the Korean People's Attitude Towards Law, in Song, Sang-Hyun (Hrsg.), Korean Law in the Global Economy, 1996, 141.

gesellschaftliche Leben integriert. Das ist auch notwendig, da Korea als starke Wirtschaftsmacht in regem Kontakt mit dem Westen und damit auch mit dessen Rechtssystemen steht. Korea hat mithin die Chance, das eigene Rechtssystem so zu gestalten, dass es einerseits allgemein den Anforderungen der zunehmenden Globalisierung und ganz konkret den Anforderungen, die die OECD an ihre Mitglieder stellt, genügt, in der es andererseits aber auch die eigene Rechtstradition berücksichtigen kann.¹⁹⁷

2. Kapitel

Die juristische Ausbildung in Korea

A. Historie der juristischen Ausbildung in Korea

Von 1947 bis 1949 hieß die juristische Prüfung „Choseon-Rechtsanwaltsprüfung“. Die juristischen Ämter wurden nach der Leistung der Prüflinge in dieser Prüfung gemäß dem Choseon-Rechtsanwaltsprüfungsgesetz besetzt.

Von 1950 bis 1963 wurde die Höhere Juristische Staatsprüfung gemäß der präsidialen Verordnung vom 24. Januar 1950¹⁹⁸ durchgeführt. Diese Prüfung fand bis zum Jahre 1963 insgesamt sechzehn Mal statt.

Am 9. Mai 1963 wurde das Prüfungsgesetz über die juristische Ausbildung verkündet. Damit wurde die Höhere Juristische Staatsprüfung durch das juristische Staatsexamen ersetzt. Bis zum Jahre 2009 wurde das juristische Staatsexamen einundfünfzig Mal durchgeführt.

¹⁹⁷ Lee, Won-Ho, Kurzer Abriß über koreanisches Recht in Vergangenheit und Gegenwart, in Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), FS für Großfeld, 1999, 687 ff.

¹⁹⁸ „Regelung über die Prüfung und Verkündung der angehenden Juristen“

Das Innenministerium verwaltete das juristische Staatsexamen bis zum Jahre 2002. Mit der Verkündung des Koreanischen Justizprüfungsgesetzes¹⁹⁹ am 28. März 2001 wurde die Verwaltung des juristischen Staatsexamens auf das Justizministerium übertragen.

B. Prüfungssystem der Staatsexamina

Die juristische Staatsprüfung bildet die Kandidaten zum Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt aus.²⁰⁰

Sie findet einmal jährlich statt und wird in drei Schritten durchgeführt, um das Wissen und die juristischen Fähigkeiten des Kandidaten abzu prüfen: das erste, zweite und dritte juristische Examen, Art. 1 KJG.

I. Erstes Examen

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Bis zum Jahre 2006 war grundsätzlich jedermann berechtigt, das erste Examen zu absolvieren.²⁰¹ Lediglich die koreanische Matura war als Bewerbungsvoraussetzung erforderlich.

Seit dem 1. Januar 2006²⁰² wurden die Bewerbungsvoraussetzungen auf Initiative des ehemaligen südkoreanischen Präsidenten, *Moo-Hyun Roh*, verschärft. Dazu erließ er gemäß Art. 5 Absatz 2 KJG eine präsidiale Verordnung, die Durchführungsverordnung zum KJG, die die Bewerbungsvoraussetzungen für das erste Examen festlegt.

¹⁹⁹ Im Folgenden: KJG.

²⁰⁰ Diejenigen, die eine juristische Laufbahn beim koreanischen Militär als Militär Richter, -staatsanwalt oder -rechtsanwalt anstreben, müssen ebenfalls die juristischen Staatsexamina ablegen.

²⁰¹ Bis zum Jahre 1996 durften sich nur koreanische Staatsbürger zum Staatsexamen bewerben. Mit der Reform des koreanischen Rechtsanwaltsgesetzes im Dezember 1996 wurde die Bewerbungsvoraussetzung der koreanischen Staatsangehörigkeit abgeschafft. Dies erfolgte als erster Schritt zur Öffnung des koreanischen Rechtsberatungsmarktes im Rahmen des Beitritts Koreas zur OECD im Jahre 1996. Vgl. zur Öffnung des koreanischen Rechtsberatungsmarktes Kapitel 4.

²⁰² Art. 3 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum KJG tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Seitdem sind der Besuch einer Universität²⁰³ und das Erreichen von mindestens fünfunddreißig *credit points* in juristischen Fächern²⁰⁴ zwingende Bewerbungsvoraussetzung für das erste Examen.²⁰⁵

Es ist jedoch nicht notwendig, dass der Bewerber an der Hochschule das Fach Rechtswissenschaften als Hauptfach studiert. Desweiteren muss der Bewerber nicht einmal einen Abschluss von der besuchten Hochschule nachweisen, um sich für das erste Examen zu bewerben. Es reicht lediglich die Erlangung der Mindestpunktzahl von fünfunddreißig *credit points*. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

Schließlich muss der Bewerber zum ersten Examen einen der drei anerkannten und standardisierten Tests ablegen, in denen die Kenntnis der englischen Sprache von Nicht-Muttersprachlern überprüft wird. Diese sind der *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL), der *Test of English for International Communication* (TOEIC) oder der *Test of English Proficiency developed by Seoul National University* (TEPS), Art. 9 Absatz 1 KJG i.V.m. Art. 4 Absatz 3, Bekanntgabe 3 Durchführungsverordnung zum KJG. Es reicht aus, dass der Bewerber einen dieser Tests besteht. Die erreichte Punktzahl hat keinen Einfluss auf die Examensnote, Art. 5 Absatz 1, Satz 1, erster Halbsatz Durchführungsverordnung zum KJG.

Der Bewerber muss den Englischtest jedoch innerhalb von zwei Jahren vor Antritt der Klausuren zum ersten Examen bestehen, Art. 9 Absatz 2 KJG i.V.m. Art. 4 Absatz 3 Durchführungsverordnung zum KJG. Das Originalzeugnis über das Bestehen des Englischtests ist den Bewerbungsunterlagen für das erste Examen beizufügen.

²⁰³ Hochschule i.S.d. Art. 5 Absatz 1 KJG i.V.m. Art. 2 des koreanischen Gesetzes über die hohe Ausbildung. Der erfolgreiche Abschluss von der Universität ist keine zwingende Voraussetzung für die Bewerbung zum ersten Examen. Es ist lediglich erforderlich, dass mindestens fünfunddreißig *credit points* in juristischen Fächern erlangt wurden.

²⁰⁴ Art. 5 Absatz 2 KJG, Art. 3 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum KJG, Art. 4 Durchführungsbestimmung zum KJG.

²⁰⁵ Ironischerweise hat der ehemalige Präsident *Moo-Hyun Roh* als erfolgreicher Absolvent der Staatsexamina selbst noch nie eine Hochschule besucht.

2. Prüfungsinhalt

Das erste Examen besteht zum einen aus mehreren *multiple choice* Tests, d.h. der Kandidat muss auf verschiedene Fragen die richtige von mehreren vorgegebenen Antworten ankreuzen. Zum anderen wird der Kandidat aufgefordert, Satzlücken mit der richtigen Terminologie auszufüllen, Art. 8 Absatz 1 KJG. Das Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht werden als Pflichtfächer abgeprüft, Art. 9 Absatz 1, Satz 1, erster Halbsatz KJG.

Darüber hinaus wählt der Kandidat eines der folgenden Fächer als Wahlfach gemäß Art. 4 Absatz 1 und Absatz 2 i.V.m. Bekanntgabe 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum KJG: Kriminologie, Rechtsphilosophie, Internationales Recht²⁰⁶, Arbeitsrecht²⁰⁷, Internationales Handelsrecht²⁰⁸, Steuerrecht²⁰⁹, Recht am geistigen Eigentum²¹⁰ oder ein Fach aus dem Wirtschaftsrecht²¹¹.

3. Bestehensvoraussetzungen

Zum Bestehen des ersten Examens sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst muss der Kandidat in jedem Pflichtfach sowie in dem Wahlfach eine Punktzahl erreichen, die mindestens 40% der Gesamtpunktzahl der jeweiligen Klausur beträgt. Gleichzeitig muss der Durchschnitt der erreichten Punktzahlen aus den Pflichtfächern und dem Wahlfach über 60% liegen, Art. 5 Absatz 1, Satz 1, erster Halbsatz Durchführungsverordnung zum KJG.²¹²

²⁰⁶ beinhaltet internationales Wirtschaftsrecht.

²⁰⁷ beinhaltet Sozialversicherungsrecht.

²⁰⁸ beinhaltet internationales Privatrecht und das UN-Kaufrecht, *United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* (CISG).

²⁰⁹ beinhaltet Grundlagen des koreanischen Steuerrechts, Einkommenssteuergesetz, Körperschaftssteuer und Mehrwertsteuergesetz.

²¹⁰ beinhaltet das Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz, Markenrecht, Urheberrechtsgesetz, Gesetz zum Schutze des Computerprogramms.

²¹¹ beinhaltet Verbraucherschutzgesetz, Fernabsatzgesetz, Kartellrecht, Vertragsrecht, Recht über den Zahlungsverkehr und Haustürwiderrufsgesetz.

²¹² Gesetzt den Fall, dass die maximal zu erreichende Punktzahl 100 beträgt, besteht der Kandidat, wenn er in den vier geprüften Fächern eine Punktfolge von beispielsweise 40, 80, 60, 60 erreicht.

Diejenigen Kandidaten, die die obige Voraussetzung erfüllen, werden sodann nach ihrer erreichten Gesamtpunktzahl aufgelistet.²¹³

Gemäß Art. 4 KJG legt der Justizminister mit Absprache des Prüfungsausschusses, des Obersten Gerichts und der Koreanischen Rechtsanwaltskammer im Vorfeld die Anzahl der Absolventen des ersten Examens fest.²¹⁴

Die Kandidaten, deren Gesamtpunktzahl ausreicht, um unter die vom Justizminister festgelegte Zahl der zu bestehenden Kandidaten zu gelangen, bestehen schließlich das erste Examen, Art. 5 Absatz 1, Satz 1, zweiter Halbsatz Durchführungsverordnung zum KJG.

II. Zweites Examen

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Mit Bestehen des ersten Examens ist der Kandidat berechtigt, sich für das zweite Examen zu bewerben, Art. 7 Absatz 2, erster Halbsatz KJG.

Gemäß Art. 10 Absatz 1 KJG darf der Kandidat das zweite Examen nur entweder im gleichen oder spätestens im darauf folgenden Jahr ablegen. Verstreicht die Frist, so verfällt die Gültigkeit des ersten Examens.

2. Prüfungsinhalt

Das zweite Examen besteht aus acht Klausuren. Gemäß Art. 8 Absatz 2 und Art. 9 Absatz 1, Satz 1, zweiter Halbsatz KJG muss der Kandidat in den Fächern des Zivil-²¹⁵, Straf-, Verfassungs-, Verwaltungs-, Handels-, Zivilprozess- und Strafprozessrechts jeweils einen Fall in Form eines Gutachtens lösen.

²¹³ Die zu erreichende Punktzahl im Wahlfach ist nur halbwertig gegenüber den zu erreichenden Punktzahlen in den Pflichtfächern, Art. 5 Absatz 1, Satz 2 Durchführungsverordnung zum KJG.

²¹⁴ Beispielsweise wurde im Jahr 2009 die Anzahl der Bewerber für das zweite Examen auf 2.584 (von 17.972 Erstexamenskandidaten) begrenzt. Siehe dazu die noch folgende Statistik über die Anzahl der Bewerber zu den Examina und die Anzahl der bestehenden Kandidaten im 2. Kapitel unter Punkt B.VII.

²¹⁵ Zwei Klausuren.

3. Bestehensvoraussetzungen

Zum Bestehen des zweiten Examens muss der Kandidat in jeder Klausur eine Punktzahl erreichen, die mindestens 40% der Gesamtpunktzahl dieser Klausur beträgt, Art. 5 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum KJG.²¹⁶ Diejenigen Kandidaten, die diese Voraussetzung erfüllen, werden sodann nach ihrer erreichten Gesamtpunktzahl aufgelistet.

Wie beim Auswahlverfahren über die Anzahl der zu bestehenden Kandidaten des ersten Examens bestimmt auch im Rahmen des zweiten Examens der Justizminister mit Absprache des Prüfungsausschusses, des Obersten Gerichts und der Koreanischen Rechtsanwaltskammer im Vorfeld die Anzahl der Absolventen des zweiten Examens.

Die Kandidaten, deren Gesamtpunktzahl ausreicht, um unter die vom Justizminister festgelegte Anzahl der zu bestehenden Kandidaten zu gelangen, bestehen schließlich das zweite Examen, Art. 5 Absatz 1, Satz 1, zweiter Halbsatz Durchführungsverordnung zum KJG.

III. Drittes Examen

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Mit Bestehen des zweiten Examens ist der Kandidat berechtigt, sich für das dritte Examen zu bewerben, Art. 7 Absatz 2, zweiter Halbsatz KJG.

Dieses darf der Kandidat aber nur im gleichen Jahr ablegen, Art. 10 Absatz 2 KJG. Bewirbt sich der Absolvent des zweiten Examens im gleichen Jahr nicht zum dritten Examen oder fällt dieser im gleichen Jahr im dritten Examen durch, dann muss er dieses im nächsten Jahr ablegen.

²¹⁶ Die zusätzliche Voraussetzung wie im ersten Examen, dass der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aus den Klausuren gemäß Art. 5 Absatz 1, Satz 1, erster Halbsatz Durchführungsverordnung zum KJG über 60% liegen muss, fällt weg.

2. Prüfungsinhalt

Nach Art. 8 Absatz 3 KJG wird das dritte Examen in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Inhalt der mündlichen Prüfung sind Fragen bezüglich der folgenden fünf Themen, Art. 8 Absatz 3, Nummer 1 bis 5 KJG:

- Treue zum Staat und Pflichtbewusstsein als Jurist und Ethik
- Fachwissen und die Fähigkeit der Anwendung des Fachwissens
- Fähigkeit, eigene Gedanken und Ansichten präzise und logisch auszudrücken
- Anstand, Benehmen sowie Ernsthaftigkeit und Treue
- Fähigkeit, die Initiative zu ergreifen, Willensstärke und die Fähigkeit, sich weiterzuentwickeln.

In der mündlichen Prüfung stehen sich fünfzehn Kandidaten und drei Prüfer²¹⁷ gegenüber. Die Kandidaten werden in Form einer Diskussion über die obigen fünf Themen sowie über juristische Themen aus dem Prüfungsinhalt des zweiten Examens befragt. Diese gemeinsame Prüfung dauert in der Regel anderthalb Stunden. Danach wird jeder Kandidat einzeln vor die Prüfer geladen und über circa fünf bis zehn Minuten über weitere juristische Themen geprüft.

Wünschen die Prüfer eine tiefer gehende Prüfung, weil sie von den juristischen Fähigkeiten einzelner Kandidaten noch nicht überzeugt sind, können sie diese nochmals vorladen. In dieser Prüfung wird dem Kandidaten ein weiteres Mal die Gelegenheit gegeben, sein juristisches Können unter Beweis zu stellen.

3. Bestehensvoraussetzungen

Für jedes der fünf abgefragten Themen aus Art. 8 Absatz 3 KJG wird eine Punktzahl je nach Leistung des Kandidaten in einer Punkteskala

²¹⁷ In der Regel ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Universitätsprofessor für Rechtswissenschaften.

von ‚eins‘ bis ‚drei‘ vergeben, Art. 5 Absatz 4 Durchführungsverordnung zum KJG.²¹⁸ Erreicht der Kandidat im Durchschnitt mehr als ‚zwei‘ Punkte, ist das dritte Examen bestanden.

IV. Beispiel am Staatsexamen im Jahre 2009

Der Zeitplan, Prüfungsort sowie der -verlauf der juristischen Staatsexamina werden zwei Wochen vor den jeweiligen Prüfungsterminen auf der Internetseite des Justizministeriums veröffentlicht. Die Termine der Staatsexamina im Jahre 2009 sind in der folgenden Tabelle dargestellt.²¹⁹

	Zeitraum der Prüfungen	Veröffentlichung der Ergebnisse
Erstes Juristische Staatsexamen	18. Februar	9. April
Zweites Juristische Staatsexamen	22. bis 25. Juni	29. Oktober
Drittes Juristische Staatsexamen	17. bis 20. November	27. November

Im Jahr 2009 fand das erste Examen landesweit am 18. Februar statt.

Die Kandidaten wurden zur Ablegung der Prüfung jeweils in verschiedene Schulen entweder in Seoul, Pusan, Daegu, Gwangju oder Daejeon geladen, wobei der Inhalt der Prüfung landesweit gleich war.²²⁰

Im ersten Drittel der Prüfung wurden die Kandidaten über hundert Minuten (10:00 Uhr bis 11:40 Uhr) im Verfassungsrecht sowie im jeweiligen Wahlfach abgeprüft. Im zweiten Drittel wurde das Strafrecht (13:20 Uhr bis 14:30 Uhr) und im letzten Drittel das

²¹⁸ 3 = hohe Leistung; 2 = mittlere Leistung; 1 = niedrige Leistung.

²¹⁹ Koreanisches Justizministerium.

²²⁰ In Seoul sind es einundzwanzig Schulen, in den restlichen Städten jeweils nur eine.

Zivilrecht (15:30 Uhr bis 16:40 Uhr) über jeweils siebzig Minuten abgeprüft.

Am 9. April 2009 wurde die Liste mit den bestandenen Kandidaten auf der Internetseite des Justizministeriums veröffentlicht.²²¹ Von 17.972 Bewerbern haben 2.584 das erste Examen bestanden.²²²

Das zweite Examen fand vom 22. bis zum 25. Juni 2009 in der Yonsei, Chung-Ang, Hanyang, Korea und Konkuk Universität, allesamt in Seoul, statt. Die acht Klausuren des zweiten Examens wurden an vier Tagen geschrieben (pro Tag zwei Klausuren über jeweils zwei Stunden; die letzte Klausur über eine Stunde).

Am ersten Tag wurden das Verfassungs- und Verwaltungsrecht abgeprüft. Es folgten das Handels- und Zivilprozessrecht am zweiten Tag und das Straf- und Strafprozessrecht am dritten Tag. Am letzten Tag wurde in beiden Klausuren das Zivilrecht abgeprüft.

Das Ergebnis wurde am 29. Oktober 2009 bekanntgegeben. Von 4.399 Bewerbern haben nur 1.009 das zweite Examen bestanden.²²³

Die mündlichen Prüfungen des dritten Examens fanden zwischen dem 17. und dem 20. November 2009 in den Räumlichkeiten des *Judicial Reseach and Training Institute* in Ilsan, Gyeonggi-Do statt.

Das Ergebnis wurde am 27. November 2009 bekanntgegeben. Von 1.019 Bewerbern haben 997 das dritte Examen bestanden.²²⁴ Das sind 5,55% der Anzahl der Bewerber zum ersten Examen.

²²¹ www.moj.go.kr.

²²² Siehe dazu die noch folgende Statistik über die Anzahl der Bewerber zu den Examina und die Anzahl der bestehenden Kandidaten im 2. Kapitel unter Punkt B.VII.

²²³ Siehe dazu die noch folgende Statistik über die Anzahl der Bewerber zu den Examina und die Anzahl der bestehenden Kandidaten im 2. Kapitel unter Punkt B.VII.

²²⁴ Siehe dazu die noch folgende Statistik über die Anzahl der Bewerber zu den Examina und die Anzahl der bestehenden Kandidaten im 2. Kapitel unter Punkt B.VII.

V. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Staatsexamina ist dem Justizministerium untergeordnet, Art. 14 Absatz 1 KJG. Er besteht aus dreizehn Personen. Ihm sitzt der Prüfungsausschussleiter und zwei Stellvertreter vor, Art. 14 Absatz 2 KJG. Der Justizminister hat das Amt des Prüfungsausschussleiters inne. Die zwei Stellvertreter ernennt der Prüfungsausschussleiter aus folgenden Personengruppen: Justizvizeminister, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Universitätsprofessoren für Rechtswissenschaften, Art. 14 Absatz 2, Nummer 1 und 2 KJG.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für das Erstellen der Prüfungsaufgaben, die Punktevergabe, Verbesserungsmaßnahmen über den Ablauf aller drei Examina sowie die Anzahl der zu bestehenden Kandidaten, Art. 15 KJG.

VI. Rechtsreferendariat

Nach erfolgreichem Abschluss der drei Staatsexamina müssen sich die angehenden Juristen einem zweijährigen Rechtsreferendariat unterziehen. Dieses findet im *Judicial Research and Training Institute* in Ilsan, Gyeonggi-Do statt, welches eine Institution des Obersten Gerichts ist. Nach Art. 28 Absatz 1 Bestimmungen über die Durchführung des Rechtsreferendariats sollen dem Referendar in erster Linie Fähigkeiten und Kenntnisse des Richters vermittelt werden. Die Referendare werden dazu zunächst in Klassen aus jeweils circa zweihundertfünfzig Personen unterteilt. Innerhalb von zwei Jahren, die in vier Semester aufgeteilt sind, durchlaufen sie einen Lehrplan mit verschiedenen Ausbildungsstationen.²²⁵

1. Theoretische Ausbildung

Der Lehrplan des ersten Semesters sieht die Ausbildung der Referendare in der Rechtspraxis, im allgemeinen Recht, in der

²²⁵ Lehrplan des *Judicial Research and Training Institute*.

Rechtsethik in der Form von Lehrveranstaltungen und die Ableistung von sozialem Dienst vor.

a) Rechtspraxis

Der Abschnitt über die Rechtspraxis bildet den Schwerpunkt der Ausbildung und beinhaltet Vorlesungen über die Tätigkeit des Zivilrichters, des Strafrichters, der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts. Die Referendare werden trainiert, anwaltliche Schriftsätze, Urteile sowie Anklageschriften zu analysieren, evaluieren und selbst zu verfassen.

b) Allgemeines Recht

Die Ausbildung im allgemeinen Recht umfasst Vorlesungen über allgemeine juristische Methoden in der Praxis, ein Fach nach Wahl des Referendars sowie eine Vorlesung über Rechtsterminologie in Englisch.

c) Rechtsethik

Desweiteren besuchen die Referendare eine Vorlesung in Rechtsethik.

d) Sozialer Dienst

Im letzten Viertel des ersten Semesters legen die Referendare über sechs Wochen einen einmaligen sozialen Dienst außerhalb des *Judicial Research and Training Institute* entweder im Altersheim, im Waisenhaus oder einer anderen wohltätigen Institution ab.

e) Kulturelles Angebot

In der verbleibenden Zeit werden den Referendaren sportliche, musikalische und kulturelle Veranstaltungen angeboten, die innerhalb des *Judicial Research and Training Institute* stattfinden.

f) Ausländisches Recht

Der Lehrplan des zweiten Semesters gleicht dem des ersten Semesters. Es kommt lediglich die Vorlesung über die Durchsetzung von

zivilrechtlichen Ansprüchen hinzu. Desweiteren muss der Referendar die Vorlesung über Grundwissen US-amerikanischen Rechts sowie nach Wahl des Referendars entweder US-amerikanisches Zivilrecht, US-amerikanisches Strafrecht, britisches Recht, deutsches Recht, französisches Recht, EU-Recht, japanisches Recht, chinesisches Recht, Juristisches System in Korea, Schiedsrecht, Recht und Frauen, Recht über die Vereinigung von Nord- und Südkorea, Verhandlungstechnik, islamisches Recht und islamische Kultur oder russisches Recht und russische Kultur belegen.

g) Zwischenprüfungen

Am Ende des zweiten Semesters finden die Zwischenprüfungen statt.²²⁶ Die Referendare schreiben zwei- bis fünfstündige Klausuren in Form von Urteilen, Gutachten, Schriftsätzen sowie von *multiple choice* Fragen aus der Praxis eines Rechtsanwalts für strafrechtliche Angelegenheiten, Rechtsanwalts für zivilrechtliche Streitigkeiten, Strafrichters, Staatsanwalts und Zivilrichters. Desweiteren werden Klausuren über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die einstweilige Verfügung, Rechtsstreitigkeiten über Immobilien, Deliktsrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Rechtsethik und Rechtsenglisch gestellt.

2. Praktische Ausbildung

Das dritte Semester verbringen die Referendare außerhalb des *Judicial Research and Training Institute*. Sie werden über ein halbes Jahr jeweils für zwei Monate nacheinander bei einem Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt ausgebildet, damit sie einen Einblick in die jeweilige Praxis bekommen.

a) Richterstation

Während der Richterstation lernt der Referendar die Methoden der zivil- und strafrechtlichen Urteilsfindung, das Leiten von Rechtsstreitigkeiten sowie das Verfassen von Urteilen.

²²⁶ Lehrplan des *Judicial Research and Training Institute*.

b) Staatsanwaltstation

In der Staatsanwaltsstation tritt der Referendar vor Gericht selbst als Vertreter seines Ausbilders in der Rolle des Staatsanwalts auf.

c) Rechtsanwaltstation

Die Ausbildung beim Rechtsanwalt beinhaltet die Bearbeitung von tatsächlichen Rechtsstreitigkeiten. Dazu verfasst der Referendar anwaltliche Schriftsätze und bearbeitet eigenständig Mandate. Während dieser Station soll der Referendar auch Vorträge bei der jeweiligen örtlichen Rechtsanwaltskammer besuchen.

d) Wahlstation

Am Ende des dritten Semesters folgt eine zweiwöchige Wahlstation. Die Ausbildung in dieser Station wird dem Referendar gewährt, um sich in dem Fach mit besonderem Interesse zu vertiefen.²²⁷

3. Abschlussprüfungen

Im vierten und letzten Semester werden die Fächer aus den ersten zwei Semestern vertieft. Am Ende des Semesters finden die Abschlussprüfungen statt.²²⁸ Die Referendare schreiben fünfstündige Klausuren aus der Praxis eines Rechtsanwalts für zivilrechtliche Streitigkeiten, Rechtsanwalts für strafrechtliche Angelegenheiten, Zivilrichters, Strafrichters und Staatsanwalts.

4. Auswahl des Berufs

Nach Abschluss des Rechtsreferendariats werden die besten Absolventen nach ihrer erreichten Gesamtpunktzahl ausgewählt, um das Richteramt oder das Amt des Staatsanwalts zu bekleiden. Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 40% aus der Zweitexamensnote und zu 60% aus den Noten der Zwischen- und Abschlussprüfungen während

²²⁷ Der Referendar hat dabei die Wahl einer Institution aus den folgenden Bereichen: Unternehmen, Polizei, Nationalversammlung, Ministerien, Verwaltung, Banken etc.

²²⁸ Lehrplan des *Judicial Research and Training Institute*.

des Rechtsreferendariats zusammen. Die übrigen Referendare wählen den Beruf des Rechtsanwalts.

VII. Statistik

Anhand der folgenden Liste ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der Examensabsolventen zwischen 1963 und 2009 beständig vergrößerte.²²⁹ Mit Einführung und Beginn des ersten Semesters der *law school* im März 2009 verringert das Justizministerium die Anzahl der Absolventen von Jahr zu Jahr, bis das Staatsexamen im Jahre 2017 vollständig abgeschafft wird.

Jahr	Erstes Staatsexamen		Zweites Staatsexamen		Drittes Staatsexamen	
	Bewerber	bestanden	Bewerber	bestanden	Bewerber	bestanden
2011						700 ²³⁰
2010	23.244	1.963				800 ²³¹
2009	17.972	2.584	4.399	1.009	1.019	997
2008	17.829	2.511	4.877	1.005	1.015	1.005
2007	18.114	2.808	5.024	1.008	1.022	1.011
2006	17.290	2.665	5.007	1.002	1.002	994
2005	17.642	2.884	5.038	1.001	1.001	1.001
2004	15.446	2.692	5.028	1.009	1.009	1.009
2003	24.491	2.598	5.012	905	906	906
2002	24.707	2.640	4.764	999	999	998
2001	22.365	2.406	4.578	991	991	991
2000	16.218	1.985	3.762	801	801	801
1999	17.301	2.127	3.554	709	709	709
1998	15.670	2.662	3.558	700	700	700
1997		1.865		604		604
1996		1.250		502		502
1995		1.053		308		308
1994	16.390 ²³²	850		290		290
1993		777		288		288
1992		821		288		288

²²⁹ Koreanisches Justizministerium.

²³⁰ Voraussichtliche Anzahl der Absolventen des Staatsexamens im Jahre 2011. Im Jahre 2012 sollen voraussichtlich 500 und im Jahre 2013 300 Kandidaten das Staatsexamen bestehen.

²³¹ Voraussichtliche Anzahl der Absolventen des Staatsexamens im Jahre 2010.

²³² *Hearan J. Koo*, The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 42.

1991		741		287		287
1990	11.697 ²²⁸	830		298		298
1989		714		311		300
1988		818		310		300
1987		732		311		300
1986		791		309		300
1985		755		312		298
1984		816		353		303
1983		722		306		300
1982		830		307		300
1981		785		316		289
1980	4.868 ²²⁸	575		141		141
1979		564		120		120
1978		521		100		100
1977		541		80		80
1976		405		60		60
1975		424		60		59
1974		498		60		60
1973		430		60		60
1972		544		80		80
1971		420		80		81
1970	2.531 ²²⁸	762		50		49
1970		520		33		-
1969		629		34		-
1968		447		37		-
1967		473		83		-
1967		496		5		-
1966		470		19		-
1965		475		16		-
1964		461		22		-
1964		781		10		-
1964		1.205		45		-
1963		1.471		41		-

VIII. Kritik

1. Fixierung auf das Bestehen des Staatsexamens

Nach dem derzeitigen System der Juristenausbildung ist die Absolvierung der Staatsexamina unabdingbar, um den Beruf als Jurist

zu ergreifen. Das Bestehen der Staatsexamina ist alleiniges Ziel der juristischen Ausbildung. Bislang gilt das Staatsexamenssystem als der einzige fähige Mechanismus, um qualifizierte Juristen auszubilden, die sich gegen eine immense Konkurrenz durchsetzen und schließlich einer rationalen Selektion unterziehen müssen.

Die Fixierung auf das Staatsexamen führt dazu, dass sich die Juristen einen beschränkten Blick auf das Auswendiglernen des Prüfungsstoffes aneignen.²³³ Denn in der Ausbildung gibt es wenig Raum für einen Lehrplan, der den angehenden Juristen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die ihn auf den internationalen Rechtsberatungsmarkt vorbereiten. Diese sind etwa Grundkenntnisse über ausländische Rechtssysteme, das Erlernen einer juristischen Fremdsprache oder die Spezialisierung auf einen bestimmten Rechtsbereich. Die Möglichkeit, solche Fähigkeiten zu erlernen und auszubauen, würde sich etwa im Rahmen von Praktika, der Vertiefung in ein nicht-examensrelevantes juristisches Gebiet, eines Studienaustausches mit ausländischen juristischen Fakultäten oder der Vermittlung von fremdsprachiger Rechtsterminologie anbieten. Während der Ausbildung im Staatsexamenssystem ist die Nutzung einer solchen Möglichkeit nur sehr eingeschränkt vorgesehen und wird folglich nicht von den Examenskandidaten wahrgenommen. Vor dem Hintergrund der Masse an Lerninhalten, die die Examenskandidaten für das Bestehen der Examina lernen müssen, erscheint dies verständlich. Zwar müssen mindestens fünfunddreißig *credit points* in juristischen Fächern an der Universität erreicht werden, um sich überhaupt zum ersten Examen anzumelden. Jedoch ist dieser Abschnitt der universitären Ausbildung minimal im Vergleich zur bis zu zehn Jahre dauernden Vorbereitungsphase im Hinblick auf die Staatsexamina. Der Schwerpunkt der juristischen Ausbildung muss daher in Zukunft verstärkt universitär erfolgen.²³⁴

²³³ Mundy, David Lee, Yes Graduation Licensure, No Korean Bar Examination?, in Hong, Il-Pyo (Hrsg.), *Ilkam Law Review*, 2009, 71.

²³⁴ Kim, Keechang, Legal Education and Globalization of Legal Services Market, *Seoul Law Journal*, 2006, 186.

2. Repetitorium

Die Lerninhalte, die das Justizministerium zur Vorbereitung auf die Staatsexamina vorgibt, werden entweder eigenständig oder im Rahmen von privaten Repetitorien angeeignet. Diese Repetitorien sind kommerzielle Kursanbieter, die sich auf die Examensvorbereitung spezialisiert haben. Sie bieten ihren Kursteilnehmern gegen hohes Entgelt Lehrmaterial und regelmäßige Kurse in der Examensvorbereitung an. Somit findet die Vermittlung von Lerninhalten nicht an den Universitäten durch die Professoren statt sondern im Wesentlichen bei den außeruniversitären Repetitorien.²³⁵

3. Juristisches Studium im Ausland

Aufgrund der einfältigen Ausbildung, die mit viel Energie, Geduld und Geld verbunden ist, wobei die Bestehensrate bei durchschnittlich circa 5% liegt, steigt die Zahl der Koreaner drastisch, die sich für eine juristische Ausbildung im koreanischen Ausland entscheidet und nach Erlangen der ausländischen Rechtsanwaltslizenz sowie einschlägiger praktischer Erfahrung nach Korea zurückkehrt, um als ausländische Rechtsberater tätig zu werden. Dieser Umstand zeigt auf, wie gravierend die Mängel und Defizite der koreanischen Juristenausbildung sind. Desweiteren wird klar, dass das Staatsexamenssystem den Erwartungen der Aspiranten nicht entspricht und die Rechtsberatung durch Staatsexamenabsolventen den Anforderungen der Rechtskonsumenten nicht genügt.²³⁶

4. Mangelnde Konkurrenzfähigkeit

Hinzu kommt, dass die Freihandelsabkommen zwischen Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Europäischen Union vorsehen, dass der koreanische Rechtsberatungsmarkt in absehbarer

²³⁵ Kim, Keechang, Legal Education and Globalization of Legal Services Market, Seoul Law Journal, 2006, 183.

²³⁶ Kim, Keechang, Legal Education and Globalization of Legal Services Market, Seoul Law Journal, 2006, 190.

Zeit geöffnet wird.²³⁷ Es ist vorauszusehen, dass sich größtenteils europäische sowie US-amerikanische Rechtsanwälte in Korea niederlassen werden. Koreanische Rechtsanwälte müssen dann mit diesen meist auf internationaler Ebene sehr erfahrenen Rechtsanwälten konkurrieren.

Das jetzige System der juristischen Ausbildung bereitet angehende koreanische Rechtsanwälte jedoch nur ungenügend auf die kommende Konkurrenz und das Rechtsberatungsgeschäft auf internationalem Niveau vor. Absolventen der Staatsexamina sind schwerlich in der Lage, effiziente sowie qualifizierte Rechtsberatung in komplex gelagerten Fällen über die koreanischen Grenzen hinaus zu leisten. Daher werden solche Fälle meist von denjenigen koreanischen Rechtsanwälten bearbeitet, die mehrjährige und einschlägige Erfahrungen sowohl in Korea als auch in ausländischen Kanzleien sowie die nötige sprachliche Kompetenz aufweisen können.

5. Unzureichende Vorbereitung auf die juristische Praxis

Desweiteren wird bemängelt, dass die Absolventen der Staatsexamina im Referendariat nur unzureichend auf die juristische Praxis vorbereitet werden.

Nach Erlernen des Examensprüfungstoffes soll der Referendar zwar während des zweijährigen Referendariats Praxiswissen vermittelt bekommen. Jedoch muss der Referendar im ersten, zweiten und vierten Semester, an zeitintensiven Pflichtvorlesungen des *Judicial Research and Training Institute* teilnehmen und zahlreiche Klausuren bestehen. Der Inhalt der Vorlesungen wird zwar von Praktikern vorgegeben, jedoch ist eine Theorielastigkeit nicht zu verkennen. Lediglich im dritten Semester hat der Referendar die Möglichkeit, seine juristischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Dafür stehen dem Referendar allerdings insgesamt nur sechs Monate zur Verfügung.

²³⁷ Zum koreanischen Rechtsberatungsmarkt und die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes vergleiche drittes und viertes Kapitel.

6. Ausbildung zur Ausübung des Richteramts

Außerdem liegt der Schwerpunkt der Ausbildung im Rahmen des Referendariats in der Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Richteramtes, Art. 28 Absatz 1 Bestimmungen über die Durchführung des Rechtsreferendariats.²³⁸ Diejenigen, die sich von vornherein entscheiden, nicht das Richteramt auszuüben, müssen sich dennoch dieser Richterausbildung unterziehen. Für diese Referendare ist daher ein Grossteil des Lerninhalts während des Referendariats überflüssig. Da sich ein Grossteil der Referendare für den rechtsanwaltlichen Beruf entscheidet, werden Überlegungen angestellt, den Schwerpunkt der Referendarausbildung dementsprechend auszurichten.

7. Reform der juristischen Ausbildung

Die juristische Ausbildung wurde grundlegend mit der Abschaffung des Staatsexamensystems und der Einführung der *law school* nach U.S.-amerikanischem Muster reformiert.²³⁹ Der Schwerpunkt der Ausbildung in der *law school* ist die Vermittlung von Fähigkeiten, die im globalisierten Rechtsberatungsmarkt als notwendig erachtet werden.

Die Position der juristischen Fakultäten hinsichtlich der Ausbildung und Auswahl der zukünftigen Juristen wird im Rahmen dieser Reformen gestärkt. Die juristischen Fakultäten an den Universitäten entwickeln vielfältige Lehrpläne, um den Studenten die Fähigkeiten zu vermitteln, die den zukünftigen Juristen auf internationalem juristischen Parkett konkurrenzfähig machen sollen.

²³⁸ Han, Sang-Hie, The Relation between Supply and Demand of Legal Services and its Influence on the Law School, in Hong, Il-Pyo (Hrsg.), Ilkam Law Review, 2009, 109; Mundy, David Lee, Yes Graduation Licesnure, No Korean Bar Examination?, in Hong, Il-Pyo (Hrsg.), Ilkam Law Review, 2009, 72.

²³⁹ Zur neu eingeführten *law school* ausführlich im 2. Kapitel unter Punkt C.

Ein solcher Lehrplan erscheint insbesondere deshalb realisierbar, da die Ausbildung des zukünftigen Juristen nicht mehr auf das zeit- und energieintensive Bestehen der Staatsexamina abhängt.²⁴⁰

IX. Übergangsphase

Nach Art. 4 Absatz 1 des Zusatzgesetzes zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz bleibt das juristische Staatsexamensystem neben dem neu eingeführten *law school* System bis zum Jahre 2017 bestehen, bevor es schließlich vollständig abgelöst wird.²⁴¹

Bis zu diesem Zeitpunkt haben angehende Juristen die Wahl zwischen diesen beiden Ausbildungswegen. Nach Art. 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Zusatzgesetzes zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz tritt das KJG am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

C. Law School

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung und Verwaltung der Hochschule für Rechtswissenschaft²⁴² wurde die *law school* nach US-amerikanischem Muster in Korea eingeführt.²⁴³ Nach Art. 1 *Law School* Gesetz liegt der Zweck dieses Gesetzes in der Juristenausbildung in dafür eingerichteten *law schools*.

I. Einführung des *law school* Systems in Korea

Das in der koreanischen Geschichte der juristischen Ausbildung erste Semester der koreanischen *law school* begann im Sommersemester 2009.

²⁴⁰ Kim, Keechang, Global Standard in Legal Education and Admittance to Legal Profession, The Justice, 2008, 696.

²⁴¹ Nach Art. 4 Absatz 1, Satz 2 des Zusatzgesetzes zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes wird im Jahre 2017 das zweite und dritte Examen für diejenigen angeboten, die im Jahre 2016 nur das erste Examen bestanden haben.

²⁴² Im Folgenden vereinfacht: *Law School* Gesetz.

²⁴³ Han, Sang-Hie, The Relation between Supply and Demand of Legal Services and its Influence on the Law School, in Hong, Il-Pyo (Hrsg.), Ilkam Law Review, 2009, 93.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Der Bewerber muss drei Voraussetzungen erfüllen, um zur *law school* zugelassen zu werden. Zunächst muss er einen Universitätsabschluss²⁴⁴ besitzen, einen standardisierten Fremdsprachentest absolvieren und sich schließlich dem *Legal Education Eligibility Test* unterziehen.

a) Hochschulabschluss

Gemäß Art. 22 *Law School* Gesetz muss der Bewerber einen Universitätsabschluss nach mindestens vierjährigem Besuch einer koreanischen Universität vorweisen, wobei das Hauptfach irrelevant ist.

b) Standardisierter Fremdsprachentest

Gemäß Art. 23 Absatz 2, Satz 1 *Law School* Gesetz muss der Bewerber einen standardisierten Fremdsprachentest ablegen. Im Gegensatz zur Bewerbungsvoraussetzung für das erste Examen ist die Prüfung der Fremdsprache nicht nur auf die englische Sprache beschränkt.²⁴⁵

c) Legal Education Eligibility Test

Schließlich muss der Bewerber den *Legal Education Eligibility Test*²⁴⁶ absolvieren. Der Zweck dieses Tests liegt in der Überprüfung, ob der Bewerber die Grundfähigkeiten und das Grundwissen aufweisen kann, die zum erfolgreichen Studium an der *law school* erforderlich sind. Der LEET wird vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Technik gestellt, Art. 24 Absatz 1, erster Halbsatz *Law School* Gesetz.

aa) Ablauf

Der LEET fand zum ersten Mal am 23. August 2008 gleichzeitig in neun Städten Südkoreas²⁴⁷ statt.

²⁴⁴ Hier: *college*-Abschluss.

²⁴⁵ Vgl. 2. Kapitel unter Punkt B.I.1.

²⁴⁶ Im Folgenden: LEET.

²⁴⁷ Seoul, Suwon, Pusan, Daegu, Gwangju, Jeonju, Daejeon, Chuncheon und Jeju.

Der LEET besteht aus drei Abschnitten. Im ersten Abschnitt wird über achtzig Minuten das Sprachverständnis des Kandidaten im Rahmen der folgenden fünf Kategorien abgeprüft: koreanische Sprache, Geisteswissenschaft, Gesellschaft, Naturwissenschaft und Technik sowie Kultur und Kunst. Anhand vorgegebener Textinformationen und verschiedener Fragestellungen soll der Kandidat in Form eines *multiple choice* Tests von fünf vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die richtige auswählen. Die Leistung des Kandidaten wird nach den folgenden Fähigkeiten bewertet: Sprachverständnis, Analysefähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Kritikfähigkeit sowie Kreativität.

Im zweiten Abschnitt werden über hundertzehn Minuten die Argumentationsstärke und Begründungsfähigkeiten des Kandidaten abgeprüft. Die Themen dieser Prüfung stammen aus den Bereichen logisches Denken und Mathematik, Geisteswissenschaft, Gesellschaftswissenschaft, Naturwissenschaft und Technik. Der Schwerpunkt liegt in der Prüfung des logischen Denkens, der Auffassungsgabe, des Problembewusstseins, des Denkens in Zusammenhängen sowie der Entscheidungsbereitschaft der Kandidaten. Dazu muss der Kandidat wie im ersten Prüfungsabschnitt eine von fünf vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auswählen.

Schließlich wird die Schreibfertigkeit des Kandidaten abgeprüft. Dabei muss der Kandidat innerhalb von zwei Stunden zu einem geistes-, gesellschafts- oder naturwissenschaftlichen Thema in Form eines Aufsatzes schriftlich Stellung nehmen. Die zu erreichenden Punkte werden nach der Art und Weise der Darstellung, der Kreativität sowie nach der Ausdrucksweise vergeben.

bb) Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse, die im LEET erreicht wurden, wurden im September 2008 online bekanntgegeben.²⁴⁸

²⁴⁸ www.leet.or.kr

2. Vergabe der Studienplätze

Die Bewerber konnten sich sodann im Oktober 2008 mit ihrem Hochschulabschluss, dem bestandenen Sprachtest sowie ihrer erreichten Punktzahl im LEET bei der *law school* ihrer Wunschuniversität bewerben.

Jedoch dürfen nur fünfundzwanzig ausgewählte Universitäten in Korea eine *law school* errichten. Desweiteren beschränkt der Minister für Bildung, Wissenschaft und Technik die Anzahl der aufzunehmenden Studenten für jede Universität nach Absprache mit dem Gerichtsverwaltungs- und Justizminister gemäß Art. 7 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 *Law School* Gesetz. Der Präsident der Koreanischen Rechtsanwaltskammer sowie der Präsident der Vereinigung koreanischer Rechtsprofessoren sind berechtigt, Vorschläge zu dieser Frage abzugeben. Nach Art. 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung *Law School* Gesetz darf die Anzahl der aufzunehmenden Studenten an den jeweiligen designierten Universitäten hundertfünfzig nicht überschreiten. Landesweit wurden im Sommersemester 2009 lediglich 2.000 Studienplätze an den *law schools* vergeben.²⁴⁹

Die Studienplätze an den jeweiligen *law schools* werden nach den Noten in der Hochschule, der erreichten Punktzahl im LEET sowie dem Ergebnis im Sprachtest vergeben, Art. 23 Absatz 2 *Law School* Gesetz. Die Gewichtung der drei Posten ist dabei den Universitäten überlassen. Die Universitäten dürfen jedoch keine weiteren

²⁴⁹ Die *law schools* der ausgewählten Universitäten mit den jeweils zur Verfügung zu stellenden Studienplätzen sind:

Seoul National Universität – 150, Korea Universität – 120, Sung Kyun Kwan Universität – 120, Yonsei Universität – 120, Kyungbuk Universität – 120, Pusan Universität – 120, Jeonnam Universität – 120, Chungnam Universität – 100, Hanyang Universität – 100, Ehwa Universität – 100, Donga Universität – 80, Jeonbuk Universität – 80, Youngnam Universität – 70, Chungbuk Universität – 70, Kyunghee Universität – 60, Wongwang Universität – 60, Aju Universität – 50, Inha Universität – 50, Hanguk Wae Universität – 50, Jungang Universität – 50, Seoul Shillib Universität – 50, Kangwon Universität – 40, Keonguk Universität – 40, Seogang Universität – 40, Jeju Universität – 40.

universitätseigenen Tests einführen, um weitere Auswahlkriterien aufzustellen, Art. 23 Absatz 2, Satz 3 *Law School* Gesetz.

Weiterhin sieht Art. 26 Absatz 2 *Law School* Gesetz vor, dass die jeweilige *law school* mindestens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studenten vergeben muss, die während der Hochschulzeit ein anderes Fach als Rechtswissenschaften studiert haben. Diese Regelung bezweckt, die Interdisziplinarität der Studenten an der *law school* zu fördern.

Desweiteren muss die jeweilige *law school* mindestens ein weiteres Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studenten vergeben, die ihren Hochschulabschluss an einer anderen Hochschule erlangt haben, Art. 26 Absatz 3 *Law School* Gesetz. Diese Regelung bezweckt, die Favorisierung der universitätseigenen gegenüber universitätsfremden Studenten zu verhindern.

Die Kandidaten wurden sodann von den jeweiligen Universitäten zum persönlichen Vorstellungsgespräch im November 2008 eingeladen.

Im Dezember 2008 wurde die Zulassung zur jeweiligen Universität für das Sommersemester 2009 bekanntgegeben.

II. Studienplan

Die regelmäßige Studienlaufzeit der *law school* beträgt drei Jahre (sechs Semester). Die Studenten durchlaufen dabei einen rigorosen Studienplan, der gemäß Art. 20 Absatz 1 und 2 *Law School* Gesetz i.V.m. Art. 13 Absatz 1 der Durchführungsverordnung *Law School* Gesetz von den einzelnen Universitäten ausgestaltet wird.

Nach Art. 13 Absatz 1, Nummer 1 bis 5 der Durchführungsverordnung *Law School* Gesetz muss der Lehrplan Vorlesungen aus folgenden Bereichen beinhalten:

- Rechtsethik
- nationale wie internationale Legislatur und Jurisdiktion
- Urteile, Schriftsätze auf Kläger- sowie Beklagtenseite
- Gerichtsverhandlungen
- praktische Ausbildung

Der Lehrplan der *law school* an der *Seoul National University* sieht vor, dass die Studenten zumindest die folgenden Pflichtfächer belegen müssen:

- Erstes Semester
 - Recherche juristischer Literatur und Verfassen juristischer Schriftsätze
 - Öffentliches Recht 1 – Verfassungsrecht
 - Zivilrecht 1 – Vertragsgestaltung
 - Strafrecht 1
- Zweites Semester
 - Öffentliches Recht 2 – Grundrechte
 - Öffentliches Recht 3 – Verwaltungsrecht
 - Zivilrecht 2 – Entstehen und Erlöschen von Ansprüchen
 - Zivilprozessrecht
 - Strafrecht 2
- Drittes Semester
 - Zivilrecht 3 – Schuldrecht
- Viertes Semester
 - Rechtsethik
- Fünftes Semester
 - Praktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei
- Sechstes Semester
 - Simulation von Gerichtsverhandlungen

Um die erforderlichen *credit points* zum Abschluss der *law school* zu erreichen, stellt sich jeder Student neben den Pflichtfächern seinen eigenen Stundenplan zusammen. Dabei wählt er aus einer Reihe angebotener Vorlesungen, die zum Teil auch vollständig auf Englisch durchgeführt werden.²⁵⁰

²⁵⁰ Folgende Rechtsgebiete stehen den Studenten zur Auswahl:

Ab dem dritten Semester:

Recht und Gesellschaft, koreanische Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Einführung in koreanisches Recht (englisch), Verwaltungsrechtsgeschichte, Vertragsrecht in der Gegenwart, Zivilurteil – Theorie, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht – Grundwissen, Recht über geistiges Eigentum – Grundwissen, Strafprozessrecht, Internationales Recht 1, Internationales Handelsrecht – Grundwissen, Recht über internationalen Wettbewerb/Handel, Gesetz über unlauteren Wettbewerb, Individualarbeitsrecht, Sozialversicherungsgesetz, Umweltrecht, der koreanische Jurist, Vergleich Verfassungsrecht, Aufbau und System der Nationalversammlung, Verfassungsprozessrecht, Architektenrecht, Marktregulierungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Diskussion: Internet/Grundrechte, Medizinrecht, Tatsachenanalyse, die Durchsetzung von Grundrechten in Korea, Lösung von internationalen Rechtsstreitigkeiten, Kartellrecht, Verbraucherschutzgesetz, Antidiskriminierungsgesetz, Rechtsphilosophie im öffentlichen Recht, Forschung - Urteile im Schuldrecht, zivilrechtliche Praxis, strafrechtliche Praxis.

Ab dem vierten Semester:

Kulturgeschichte über westliches Recht, Familienrecht, Rechtswidriges Verhalten in der Gegenwart, Finanzrecht – Grundwissen, Internationales Recht 2, Internationales Handelsrecht, Kollektivarbeitsrecht, Verhandlung im internationalen Wirtschaftsverkehr, die Rolle der Frau im koreanischen Recht, Menschenwürde, Recht und Politik, Rechtslehre - Theorie, koreanisches Recht in der frühen Gegenwart, Recht in der Gegenwart - Theorie, Recht und Nordkorea, politisches Wahlrecht, Redefreiheit, *U.S. Constitution* (englisch), Verwaltung öffentlicher Immobilien und öffentliches Architektenrecht, Vergleich Verwaltungsrecht, Informationsverbreitungsgesetz, Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, Immobilienwirtschaftsrecht, Recht über die Belegung einer insolvent gewordenen Gesellschaft, Zwangsvollstreckungsrecht, Schiedsgesetz, Buchhaltung – Theorie, Aufbau und Management einer Gesellschaft, Versicherungsrecht, Steuerfinanzen, Rechtsstreit in steuerrechtlichen Angelegenheiten, Patentrecht, Reform des Zivilrechts, staatsanwaltliche Maßnahme, Beweisaufnahme im Strafverfahren, Schiedsverfahren im internationalen Handelsrecht, Internationales Investmentrecht, Energierecht, Forschung - Urteile im Erbrecht, staatsanwaltliche Praxis, strafrichterliche Praxis, Übung im Kartellrecht.

Ab dem fünften Semester:

deutsches Recht, römisches Recht, *Introduction to American Law* (englisch), *Law & Society* (englisch), Gesetzgebungsverfahren, Recht der politischen Parteien, Recht über die Vereinigung Koreas, öffentliches Wirtschaftsrecht, *U.S. Administrative Law* (englisch), Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichsgeschichte, französisches Recht, *Anglo-American Private Law* (englisch), Insolvenzrecht, Finanzhandelsrecht, Verschmelzungsrecht, Kapitalmarktrecht, *Economic Structure of Business Deal* (englisch), Gewerbesteuerrecht, Internationales Zivilprozessrecht, Lösung von internationalen Investmentrechtsstreitigkeiten, Recht Ostasien, Recht und Agrikultur, Vergleich Wettbewerbsrecht, Recht über den Klimawandel, *International Environment Law* (englisch), Übung im Verfassungsrecht, Übung im Verwaltungsrecht, Praxis Zivilurteil, Übung im Zwangsvollstreckungsrecht, Übung im Handelsrecht, Übung im Gesellschaftsrecht, Übung im Steuerrecht, Praxis Patentrecht, *International Intellectual Property* (englisch), Übung im Strafrecht, Übung im Arbeitsrecht.

Ab dem sechsten Semester:

Der Lehrplan ist darauf ausgerichtet, dass die Professoren den Studenten in Kleingruppen ein analytisches Problemlösungsbewusstsein vermitteln. Dazu interagieren die Studenten miteinander, indem genügend Raum für Diskussionen im Rahmen von Arbeits- und Lerngruppen geboten wird.

III. Rechtsanwaltsprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der *law school* ist der Absolvent zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung berechtigt.²⁵¹

Dazu unterzeichnete der derzeit amtierende Präsident, *Myung-Bak Lee*, am 28. Mai 2009 das von der koreanischen Nationalversammlung beschlossene und verkündete Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

Die Durchführungsverordnung zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz trat am 28. August 2009 und die Durchführungsbestimmung zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz am 23. Februar 2010 in Kraft.

Nach Art. 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz bezweckt dieses Gesetz die Überprüfung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten angehender Juristen im Rahmen der Rechtsanwaltsprüfung. Desweiteren soll

Kommunikationsrecht, Urheberrecht, deutsches Verfassungsrecht, koreanische Verfassungsgeschichte, Recht über öffentliche Gesellschaften, Verbraucherschutzverträge, Rundfunkrecht, Methoden der Rechtsvergleichung, Treuhänderrecht, Transportrecht, Rechtsstreit im Gesellschaftsrecht, *International Corporate Governance* (englisch), *U.S. Securities Regulation* (englisch), *International Taxation* (englisch), *Licensing International Intellectual* (englisch), deutsches Strafrecht, britisches und U.S.-amerikanisches Strafrecht, CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Recht der internationalen Übereinkommen, *WTO/FTA Dispute Settlement* (englisch), *Economics of Antitrust* (englisch), Praxis Verfassungsurteil, Praxis öffentliches Recht, Übung im Familienrecht, Übung im Finanzrecht, Übung im Urheberrecht, Praxis Rechtsverteidigung im Strafrecht, Praxis Internationales Investmentrecht, Übung im Verbraucherschutzrecht, Praxis Arbeitsprozessrecht, Übung im Sozialversicherungsgesetz, Übung im Umweltrecht.

²⁵¹ Derzeit ist der Abschluss von der *law school* unbedingte Voraussetzung für die Bewerbung zur Rechtsanwaltsprüfung. Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz soll jedoch dahingehend reformiert werden, dass diejenigen, die kurz vor dem Abschluss von der *law school* stehen, sich schon für die Rechtsanwaltsprüfung bewerben und diese ablegen können. Damit soll verhindert werden, dass Absolventen der *law school* nach ihrem Abschluss einen gewissen Zeitraum überbrücken müssen, bis die nächste Rechtsanwaltsprüfung durchgeführt wird.

überprüft werden, ob angehende Juristen in der Lage sind, den anwaltlichen Beruf qualifiziert und nach den Regeln der Ethik durchzuführen.

Das Justizministerium ist für die Verwaltung und Durchführung der Rechtsanwaltsprüfung zuständig, Art. 3 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

Die erste Rechtsanwaltsprüfung findet im Jahre 2012 statt, wenn die Absolventen der erstmalig im März 2009 begonnenen *law school* in Korea graduieren.

1. Inhalt der Rechtsanwaltsprüfung

Gemäß Art. 8 Absatz 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz besteht die Rechtsanwaltsprüfung aus einem *multiple choice* Test sowie schriftlichen Klausuren.

Nach Art. 9 Absatz 1, Nummer 1 bis 4 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz soll die Rechtsanwaltsprüfung folgende Fächer beinhalten:²⁵²

1. Öffentliches Recht
 - Verfassungsrecht
 - Verwaltungsrecht
2. Zivilrecht
 - Bürgerliches Recht
 - Handelsrecht
 - Zivilprozessrecht
3. Strafrecht
 - Strafrecht
 - Strafprozessrecht
4. Wahlfach

Nach Art. 9 Absatz 2 und Absatz 3 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz i.V.m. Art. 7 Absatz 1 und Absatz 2, Bekanntgabe 1 und 2 der Durchführungsverordnung

²⁵² Die Fächer in der Rechtsanwaltsprüfung ähneln den Fächern des ersten Examens. Vgl. 2. Kapitel unter Punkt B.I.2.

zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz kann der Kandidat eines der folgenden Fächer als Wahlfach wählen:

- Internationales Recht²⁵³
- Internationales Handelsrecht²⁵⁴
- Arbeitsrecht²⁵⁵
- Steuerrecht²⁵⁶
- Recht über geistiges Eigentum²⁵⁷
- Wirtschaftsrecht²⁵⁸
- Umweltrecht²⁵⁹

2. Rechtsethik

Nach Art. 8 Absatz 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz muss der Kandidat einen Test in Rechtsethik ablegen. Dieser Test wird getrennt von der eigentlichen Rechtsanwaltsprüfung gestellt.

Gemäß Art. 5 Absatz 1, Satz 2 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz kann sich der Kandidat sogar vor Abschluss der *law school* für diesen Test bewerben und diesen ablegen, wenn er im Rahmen des Lehrprogramms in der *law school* die Vorlesungen über Rechtsethik besucht und die erforderlichen Klausuren gemäß Art. 13 Absatz 1, Nummer 1 bis 5 der Durchführungsverordnung *Law School* Gesetz bestanden hat.²⁶⁰

²⁵³ beinhaltet internationales Wirtschaftsrecht.

²⁵⁴ beinhaltet internationales Privatrecht und das UN-Kaufrecht.

²⁵⁵ beinhaltet Sozialversicherungsrecht.

²⁵⁶ beinhaltet Grundlagen des koreanischen Steuerrechts, Einkommenssteuergesetz, Körperschaftssteuer und Mehrwertsteuergesetz.

²⁵⁷ beinhaltet das Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz, Markenrecht, Urheberrechtsgesetz.

²⁵⁸ beinhaltet Verbraucherschutzgesetz, Fernabsatzgesetz, Kartellrecht, Vertragsrecht, Recht über den Zahlungsverkehr und Haustürwiderrufsgesetz.

²⁵⁹ beinhaltet *Framework Act on Environmental Policy, Environmental, Impact Assessment Act, Clean Air Conservation Act, Water Quality and Ecosystem Conservation Act, Waste Control Act, Soil Environment Conservation Act, Natural Environment Conservation Act, Noise and Vibration Control Act, Environmental Dispute Adjustment Act.*

²⁶⁰ Vgl. 2. Kapitel unter Punkt C.II.

Nur das Bestehen ist ausschlaggebend; die erreichte Punktzahl hat keine Auswirkungen auf die Note der Rechtsanwaltsprüfung, Art. 10 Absatz 3 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

3. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

4. Wiederholungsversuche

Gemäß Art. 7 Absatz 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz hat der Kandidat die Möglichkeit, nach Abschluss von der *law school* innerhalb von fünf Jahren die Rechtsanwaltsprüfung fünfmal zu wiederholen.

5. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltsprüfung ist dem Justizministerium untergeordnet, Art. 14 Absatz 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.²⁶¹ Er besteht aus fünfzehn Personen. Ihm sitzt der Prüfungsausschussleiter und ein Stellvertreter vor, die der Justizminister ernennt, Art. 14 Absatz 2 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Justizminister aus folgenden Personengruppen ausgewählt: Justizvizeminister, Universitätsprofessor für Rechtswissenschaften (fünf Personen), Richter mit mehr als zehnjähriger Erfahrung (zwei Personen), Staatsanwalt mit mehr als zehnjähriger Erfahrung (zwei Personen), Rechtsanwalt mit mehr als zehnjähriger Erfahrung (drei Personen), Art. 14 Absatz 3, Nummer 1 und 2 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Art. 14 Absatz 4 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz.

²⁶¹ Der Prüfungsausschuss für die Rechtsanwaltsprüfung ähnelt dem Prüfungsausschuss des Staatsexamens, vgl. 2. Kapitel unter Punkt B.V.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für das Erstellen der Prüfungsaufgaben, die Punktevergabe, Bestehensvoraussetzungen, Verbesserungsmaßnahmen über den Ablauf der Rechtsanwaltsprüfung sowie die Auswahl der zu bestehenden Kandidaten, Art. 15, Nummer 1 bis 5 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz..

IV. Rechtsreferendariat

Die Nationalversammlung berät derzeit über die Einführung des Rechtsreferendariats nach dem alten System oder einer anderen Form des Referendariats. Die Entscheidung darüber soll im Jahre 2012 getroffen werden. Das zurzeit am häufigsten diskutierte Model sieht vor, dass die Absolventen der Rechtsanwaltsprüfung direkt als Rechtsanwalt tätig sein dürfen. Zukünftige Richter und Staatsanwälte sollen jedoch mindestens drei Jahre bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft unterstützend tätig sein, um Praxiserfahrung zu sammeln, bis sie dann als vollwertige Richter und Staatsanwälte ihren Beruf ausüben.

V. Zulassung als Rechtsanwalt in Korea

Für die Zulassung als Rechtsanwalt ist die Registrierung bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer gemäß Art. 7 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz erforderlich. Dazu muss ein Antrag bei der Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Bezirks gemäß Art. 7 Absatz 2 Rechtsanwaltsgesetz gestellt werden, in dem sich der Sitz der Arbeitsstätte befindet, Art. 21 Absatz 2 Rechtsanwaltsgesetz.²⁶²

VI. Ausblick

1. Größere Anzahl von Rechtsanwälten

Im Jahr 2012 werden die ersten Absolventen der koreanischen *law school* die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Es wird erwartet, dass circa 80% der *law school* Absolventen die Rechtsanwaltsprüfung bestehen werden. Von 2.000 *law school* Studenten werden also voraussichtlich

²⁶² Vgl. 3. Kapitel unter Punkt B.II.1.

1.600 Juristen in den koreanischen Rechtsmarkt treten. Das sind circa 600 Juristen pro Jahr mehr als in den Jahren zuvor.²⁶³

Die Vergrößerung der Zahl an koreanischen Rechtsanwälten ist eines der Hauptgründe für die Einführung der *law school* in Korea. Die derzeitige Rechtsanwaltschaft hält nach wie vor eine Monopolstellung in der Gesellschaft, so dass die Inanspruchnahme von Rechtsberatung für den Großteil der koreanischen Bevölkerung oft an finanziellen Hürden scheitert. Anhand der folgenden Zahlen wird die Monopolstellung der koreanischen Rechtsanwaltschaft deutlich: Im Jahre 2007 waren landesweit insgesamt 8.174 Rechtsanwälte in Korea registriert. Auf einen Rechtsanwalt folgten somit 5.891 koreanische Bürger bei einer Bevölkerungsdichte von 47.993.977. Im Vergleich folgen auf einen Rechtsanwalt in den Vereinigten Staaten von Amerika 268 (2008), in Großbritannien 394 (2008), in Kanada 447 (2004), in Australien 558 (2002), in Deutschland 560 (2008), in Österreich 1.524 (2009) in Japan 4.302 (2007).²⁶⁴

2. Qualitätsförderung der Rechtsberatung durch erhöhte Konkurrenz

Auch im Hinblick auf den zunehmenden Konkurrenzdruck der koreanischen Kanzleien nach der Öffnung des koreanischen Rechtsberatungsmarktes entschied sich die koreanische Regierung für die Vergrößerung der Anzahl der Rechtsanwälte im Rahmen der *law school*.

Dann vermehrt sich die Anzahl der Rechtsanwälte auf dem koreanischen Rechtsberatungsmarkt in zweierlei Hinsicht. Nicht nur werden mehr koreanische Rechtsanwälte aufgrund des *law school* Systems zugelassen, sondern es treten auch noch ausländische Rechtsanwälte in den liberalisierten koreanischen

²⁶³ Vgl. dazu die Statistik über die Anzahl der bestandenen Bewerber im 2. Kapitel unter Punkt B.VII.

²⁶⁴ Legal Times, Vol. 22, Dezember 2009, 17.

Rechtsberatungsmarkt.²⁶⁵ Dadurch wird der Wettbewerb sowohl zwischen den koreanischen Rechtsanwälten untereinander als auch zwischen koreanischen und ausländischen Rechtsanwälten verstärkt. Nur auf diese Weise kann sich der Standard an Rechtsberatung in Korea erhöhen.

3. Kapitel

Der Rechtsberatungsmarkt in Korea

Der Rechtsberatungsmarkt in Korea befindet sich im Umschwung. Nach jahrzehntelanger Monopolstellung der koreanischen Rechtsanwälte auf dem koreanischen Rechtsberatungsmarkt soll sich dieser im Rahmen der Ratifizierung der Freihandelsabkommen mit Korea für ausländische Rechtsanwälte öffnen. Das folgende Kapitel beschreibt zunächst die Entstehung des Rechtsanwaltsberufes in Korea. Im Anschluss wird der gegenwärtige Stand des koreanischen Rechtsberatungsmarktes dargestellt.

A. Entwicklung des Anwaltsberufs in Korea

I. Herleitung des Begriffs „*byeon ho sa*“

Die koreanische Übersetzung für Rechtsanwalt lautet „*byeon ho sa*“.²⁶⁶ Der Begriff „*byeon ho sa*“ setzt sich aus den drei chinesischen Schriftzeichen „*byeon*“ (辯), „*ho*“ (護) und „*sa*“ (士) zusammen.²⁶⁷

²⁶⁵ Lee, Gyu-Jin/Lee, Byung-Kwan/Lee, Jae-Cheol, Rechtsanwalt werden? Oder lieber doch nicht?, 2009, 131 f.

²⁶⁶ Übersetzung nach Wagner, Barbara, Definitionen deutscher Rechtsbegriffe ins Koreanische übersetzt von Zai-Wang Yoon, 1992. Rechtsanwalt = *byeon ho sa* - 변호사 (辯護士): Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und übt einen freien Beruf – kein Gewerbe – aus. Er ist der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Als Rechtsanwalt wird durch die Landesjustizverwaltung nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat.

²⁶⁷ „*byeon*“ ist das Schriftzeichen für „der Sprachbegabte“ oder „der Eloquenten“. „*ho*“ ist das Schriftzeichen für „helfen“ oder „beschützen“. „*sa*“ ist das Schriftzeichen für „Gelehrter“ oder „Wissenschaftler“.

Aus der Zusammensetzung der drei Schriftzeichen entsteht die folgende Ableitung des Begriffs: „Derjenige, der erklärt und verteidigt, um anderen zu helfen“²⁶⁸ oder „Derjenige, der der betreffenden Partei hilft, indem er Stellung nimmt“.²⁶⁹

Der aus chinesischen Schriftzeichen zusammengesetzte Begriff „*byeon ho sa*“ wurde von den Japanern entwickelt und von ihnen während der japanischen Besetzung in Korea eingeführt.²⁷⁰ Die Japaner selbst verwendeten diesen Begriff seit der Rezeption des westlichen Rechts im 19. Jahrhundert.²⁷¹

II. Entstehungsgeschichte über die Bildung des Berufsstandes

Das moderne Rechtssystem wurde in Korea mit Verkündung der ersten Gerichtsordnung am 25. März 1895 während der Choseon Dynastie eingeführt.²⁷² Jedoch gab es bis zur japanischen Besetzung Koreas noch keine strikte Gewaltenteilung und kein Registrierungs- bzw. Verwaltungssystem für Rechtsanwälte.²⁷³

1. Rechtsanwaltschaft während der japanischen Besetzung

Nachdem Korea im Jahre 1905 zu einem japanischen Protektorat erklärt wurde,²⁷⁴ gründeten mehrere japanische Rechtsanwälte ihre Kanzlei auf koreanischem Boden. Am 8. November 1905 wurde das *Kwangmoo* Rechtsanwaltsgesetz verkündet.²⁷⁵ Da der Zugang zu einer juristischen Ausbildung für Koreaner beschränkt wurde, war die Zahl der japanischen Rechtsanwälte gegenüber den koreanischen Rechtsanwälten weitaus größer. Im Jahre 1904 wurden lediglich vier,

²⁶⁸ Kim, Min-Su/Hong, Ung-Seon, Koreanisches Wörterbuch, 1986, 613; Shin, Gi-Cheol/Shin, Yong-Cheol, Das Grosse Wörterbuch unserer Sprache, 1975, 1453.

²⁶⁹ Kim, Min-Su/Hong, Ung-Seon, Koreanisches Wörterbuch, 1986, 613; Shin, Gi-Cheol/Shin, Yong-Cheol, Das Grosse Wörterbuch unserer Sprache, 1975, 1453.

²⁷⁰ Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005, 34 f.

²⁷¹ Vgl. 1. Kapitel unter Punkt A.VI.

²⁷² Vgl. 1. Kapitel unter Punkt A.VI.

²⁷³ Lee, Sae-Joong, Social Development: Role of Lawyers, The Commemorative Symposium of the 100th Anniversary of the Seoul Bar Association, 2007, 38.

²⁷⁴ Vgl. 1. Kapitel unter Punkt A.VII.

²⁷⁵ Lim, Hyo-Mi, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Formen der koreanischen Rechtsanwaltskanzleien, 2006, 60 f.

im Jahre 1906 nur drei und im Jahre 1907 nur zwölf koreanische Rechtsanwälte registriert.²⁷⁶

Die öffentlichen von Juristen zu besetzenden Stellen in der Verwaltung und Regierung wurden zum Großteil von Japanern besetzt. Die wenigen koreanischen Rechtsanwälte setzten sich umso mehr für die Verteidigung der Menschenrechte und die nationale Selbstständigkeit ein. Nach Ende der Besetzung und Abzug der japanischen Juristen im Jahre 1945 nahmen koreanische Juristen öffentliche Ämter wie Richter- und Staatsanwaltsstellen ein.

Die Aufgabe des Rechtsanwalts bestand zu dieser Zeit primär in der Verteidigung sowohl der Demokratie als auch der Unabhängigkeit des Landes. Nach der militärischen Absicherung des nördlichen Teils der koreanischen Halbinsel durch die ehemalige Sowjetunion und des südlichen Teils durch die Vereinigten Staaten von Amerika waren koreanische Rechtsanwälte im Süden aktiv an der Erarbeitung der Koreanischen Verfassung eingebunden, die 1948 verkündet wurde. Desweiteren betrachteten diese Rechtsanwälte ihren Beruf als Mission zur Verteidigung der Menschenrechte und der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit, wie es der heutige Art. 1 Koreanisches Rechtsanwaltsgesetz²⁷⁷ statuiert.²⁷⁸

2. Bedarf an rechtlicher Beratung nach dem Koreakrieg

Nach Ende des Koreakriegs im Jahre 1953 war das Land völlig zerstört und befand sich am Tiefpunkt seiner wirtschaftlichen Lage, welche hauptsächlich auf Landwirtschaft und Fischerei angewiesen war. Zu dieser Zeit haben weder Privatpersonen noch Unternehmen einen Rechtsanwalt aufgesucht, um Rechtsberatung gegen Entgelt zu bekommen. Rechtsanwälte beschäftigten sich somit nicht mit der präventiven Rechtsberatung, um einen Rechtsstreit vor Gericht zu

²⁷⁶ Am Ende der japanischen Besetzung 1945 waren nur 142 koreanische Rechtsanwälte registriert.

²⁷⁷ Im Folgenden: Rechtsanwaltsgesetz.

²⁷⁸ Vgl. dazu 3. Kapitel unter Punkt B.I.3.b).

verhindern. Ihre Tätigkeit beschränkte sich vielmehr auf die Vertretung von Mandanten vor Gericht nach Entstehung eines Rechtsstreits.²⁷⁹

Diese Einschränkung ihres Tätigkeitsbereiches führte dazu, dass andere Berufsgruppen die typischen Tätigkeiten des Rechtsanwalts ausübten. Insbesondere die juristischen Berufsschreiber²⁸⁰ übernahmen seit der japanischen Besetzung den kompletten Bereich der Registrierung von Grundstückserwerb. Desweiteren waren und sind Patentanwälte zur Prozessvertretung in allen Angelegenheiten bezüglich geistigen Eigentums berechtigt.²⁸¹

Bei Einführung des juristischen Staatsexamenssystems im Jahre 1963 war die überwiegende Ansicht der koreanischen Regierung, dass das koreanische Rechtssystem bestehend aus nur Richtern und Staatsanwälten funktionieren könne und ausreichend Rechtsanwälte aus dem Kreis pensionierter Richter und Staatsanwälte rekrutiert werden könnten.²⁸² Es bestand nicht das Bedürfnis an einer Vielzahl an Rechtsanwälten, weil zum einen vor Gericht kein Anwaltszwang bestand und zum anderen der Richter im Gerichtsverfahren eine starke und führende Rolle übernahm. In den sechziger und siebziger Jahren wurden jährlich weniger als hundert Rechtsanwälte zugelassen. Zu dieser Zeit war in Korea zu beobachten, dass die Anzahl der Rechtsanwälte nur minimal höher war als die Anzahl der Richter und Staatsanwälte zusammen.²⁸³

²⁷⁹ Lee, Sae-Joong, Social Development: Role of Lawyers, The Commemorative Symposium of the 100th Anniversary of the Seoul Bar Association, 2007, 39; Kim, Geon-Shik, Die Rolle und die Ethik des Unternehmensjuristen, in Han, In-Seob/Jeong, Geung-Shik (Hrsg.), Verantwortung und Ethik der Juristen, Seoul National University College of Law, 2003, 275.

²⁸⁰ Vgl. dazu 3. Kapitel unter Punkt I.I.

²⁸¹ Vgl. dazu 3. Kapitel unter Punkt I.II.

²⁸² Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 26.

²⁸³ Zum Vergleich: Im Jahre 1983 war die Anzahl der Rechtsanwälte in Japan, Westdeutschland und Frankreich circa doppelt oder sogar dreifach so hoch als die Anzahl der Richter und Staatsanwälte zusammen.

Land	Anzahl der Richter und Staatsanwälte	Anzahl der Rechtsanwälte
Korea	1.142	1.166

Im Jahre 1980 entschied sich die koreanische Regierung für die Erhöhung der Anzahl der Staatsexamensabsolventen. Im Vergleich zur Zeit vor 1980 verdreifachte sie sich von durchschnittlich hundert auf circa dreihundert im Jahre 1982.²⁸⁴ Da jedoch die Anzahl der zu vergebenden Richter- und Staatsanwaltsposten nicht erhöht wurde, nahmen mehr Absolventen den Rechtsanwaltsberuf an, so dass die Anzahl der jährlich zugelassenen Rechtsanwälte stieg.

3. Anzahl der Rechtsanwälte im internationalen Vergleich

Trotz des Anstiegs der Anzahl der Rechtsanwälte war die Gesamtzahl der Rechtsanwälte gemessen an der Anzahl der koreanischen Bevölkerung im internationalen Vergleich extrem gering. Im Jahre 1990 trafen auf hunderttausend koreanische Bürger nur 4,7 Rechtsanwälte. Dagegen fielen auf hunderttausend Bürger in Japan 11,4, in den Vereinigten Staaten von Amerika 227, in Deutschland 199,4, in Frankreich 99,2, in Großbritannien 121,4 und in Ungarn 73,9 Rechtsanwälte.²⁸⁵

Mit dem koreanischen Wirtschaftswachstum sowie der Zunahme an komplexen Transaktionen mit ausländischen Unternehmen wuchs auch der Bedarf an präventiver Rechtsberatung. Die Tätigkeit der koreanischen Rechtsanwälte verschob sich von der Prozessvertretung vor Gericht zur beratenden Tätigkeit der Unternehmen. Um einen hohen Qualitätsstandard der Rechtsberatung zu gewährleisten, spezialisierten sich viele koreanische Rechtsanwälte auf ein bestimmtes Rechtsgebiet.²⁸⁶ Auch Privatpersonen nahmen mit der Verbesserung der koreanischen Wirtschaft die Dienste eines

Japan	4.866	12.486
Westdeutschland	20.260	37.312
Frankreich	4.652	9.806

Koo, *Hearan J.*, The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 26.

²⁸⁴ Siehe ebenfalls die Statistik aus dem 2. Kapitel unter Punkt B.VII.

²⁸⁵ Koo, *Hearan J.*, The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 27.

²⁸⁶ Lee, *Sae-Joong*, Social Development: Role of Lawyers, The Commemorative Symposium of the 100th Anniversary of the Seoul Bar Association, 2007, 44 f.

Rechtsanwalts zur Verfolgung eigener Rechtspositionen wahr.

III. Anzahl der registrierten Rechtsanwälte in Korea

In Korea sind derzeit insgesamt 11.667 Rechtsanwälte bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registriert. Davon sind allein 8.496 Rechtsanwälte in Seoul tätig.

Städte	Rechtsanwälte
Seoul	8.496
Gyeonggi Nord	228
Incheon	338
Gyeonggi Mitte	568
Gangwon	94
Chungbuk	101
Daejeon	325
Daegu	377
Pusan	419
Ulsan	107
Gyeongnam	177
Gwangju	263
Cheonbuk	133
Cheju	41
Insgesamt:	11.667

Stand: Juni 2010. Koreanische Rechtsanwaltskammer.

Bis Ende der siebziger Jahre waren landesweit nicht mehr als tausend Rechtsanwälte registriert.²⁸⁷ Im Jahre 1995 waren bereits knapp dreitausend Rechtsanwälte registriert. Diese Zahl hat sich in den vergangenen fünfzehn Jahren mehr als verdreifacht.

Anzahl der registrierten Rechtsanwälte von 1995 bis 2010	
2010	11.667
2009	8.877
2008	8.143
2007	7.602
2006	6.997
2005	6.300
2004	5.586
2003	5.073
2002	4.618

²⁸⁷ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 25.

2001	4.228
2000	3.887
1999	3.521
1998	3.364
1997	3.188
1996	3.078
1995	2.852

Stand: 2010. Koreanische Rechtsanwaltskammer.

Die plötzliche Vergrößerung der Anzahl neu zugelassener Rechtsanwälte ist darauf zurückzuführen, dass die jährlich festgelegte Anzahl der Staatsexamensabsolventen von bis zu dreihundert bis zum Jahr 1995 auf rund tausend seit dem Jahr 2001 erhöht wurde.²⁸⁸

IV. Unternehmensjurist

1. Anzahl

Von den derzeit 11.667 tätigen Rechtsanwälten sind circa 400 koreanische Rechtsanwälte in koreanischen sowie ausländischen Unternehmen in Korea als sogenannte „*in-house counsel*“²⁸⁹ angestellt.²⁹⁰

Aufgrund des Anstiegs der Anzahl der neu zugelassenen Rechtsanwälte ab 2001 auf tausend pro Jahr, wurde der Konkurrenzkampf um Anstellungen in Rechtsanwaltskanzleien so stark, dass sich immer mehr Rechtsanwälte für eine Anstellung als Unternehmensjurist entschieden.²⁹¹

²⁸⁸ Vgl. Statistik des 2. Kapitels unter Punkt B.VII.

²⁸⁹ Der Unternehmensjurist wird in der koreanischen Sprache mit „*sa nae byeon ho sa*“ übersetzt. Diese Übersetzung stammt von dem im U.S.-amerikanischen Raum verwendeten Begriff „*in-house counsel*“. „*in-house counsel*“ ist die Bezeichnung für einen Rechtsanwalt, der in einem Unternehmen angestellt ist und dieses in unternehmensbezogenen rechtlichen Angelegenheiten berät. Vgl. Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 44.

²⁹⁰ Im Jahre 1998 waren von insgesamt 95 in Korea tätigen ausländischen Rechtsanwälten lediglich zwanzig von ihnen in koreanischen Unternehmen tätig. Vgl. Ahn, Kyeong-Bong, Liberalization of Trade in Legal Services and Taxation, in Ok, Mu-Seok (Hrsg.), Journal of International Fiscal Association Korea, 2007, 197.

²⁹¹ Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 44.

Die weitere zu erwartende Erhöhung der Anzahl der Absolventen nach der erstmaligen Durchführung der Rechtsanwaltsprüfung im Jahre 2012²⁹² wird den Andrang auf Anstellungen in Unternehmen verstärken. Derzeit finden jährlich circa vierzig bis fünfzig Rechtsanwälte eine Anstellung als *in-house counsel*.²⁹³

2. Entwicklung des Berufsstands des Unternehmensjuristen

Bis Mitte der neunziger Jahre gab es noch kein koreanisches Unternehmen, welches eine eigenständige Rechtsabteilung führte.²⁹⁴ Erst der Ausbruch der Wirtschaftskrise in Asien im Jahre 1997 kann als Wendepunkt angesehen werden, der das Bewusstsein bei den koreanischen Unternehmen über die Notwendigkeit einer rechtlich sicheren Unternehmensführung sowie einer internen Rechtsberatungsabteilung durch eigene Rechtsanwälte weckte.²⁹⁵ Denn eine Vielzahl koreanischer Unternehmen sah sich in dieser Zeit erheblichen Unternehmensrisiken ausgesetzt, die mit existenzbedrohlichen Faktoren insbesondere im Hinblick auf Verbraucher- und Anlegerschutz, Schutz der Arbeitnehmer, Einhaltung von Steuer- und Kartellvorschriften zusammenhingen.²⁹⁶

Desweiteren sahen vor allem international agierende koreanische Unternehmen ein großes Bedürfnis an Rechtsberatungsleistungen, die den internationalen Standard genügen. In der Vergangenheit nahmen Unternehmen die Dienstleistungen eines Rechtsanwalts erst in Anspruch, nachdem ein rechtliches Problem eingetreten ist.²⁹⁷

²⁹² Vgl. 2. Kapitel unter Punkt C.VI.

²⁹³ Lee, Jong-Sang, Ways to Encourage and Promote In-House Counsel, in Lee, Jae-Hu (Hrsg.) The Justice, 2008, 720.

²⁹⁴ Kim, Geon-Shik, Die Rolle und die Ethik des Unternehmensjuristen, in Han, In-Seob/Jeong, Geung-Shik (Hrsg.), Verantwortung und Ethik der Juristen, Seoul National University College of Law, 2003, 275.

²⁹⁵ Kim, Geon-Shik, Die Rolle und die Ethik des Unternehmensjuristen, in Han, In-Seob/Jeong, Geung-Shik (Hrsg.), Verantwortung und Ethik der Juristen, Seoul National University College of Law, 2003, 275.

²⁹⁶ Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 52.

²⁹⁷ Kim, Geon-Shik, Die Rolle und die Ethik des Unternehmensjuristen, in Han, In-Seob/Jeong, Geung-Shik (Hrsg.), Verantwortung und Ethik der Juristen, Seoul National University College of Law, 2003, 276.

Nunmehr liegt das Interesse der Unternehmen in der präventiven Rechtsberatung. Insbesondere achten die Unternehmen beim Entwurf von Verträgen auf die Minimierung rechtlicher Risiken.²⁹⁸ Bei Sachverhalten, in denen unternehmenseigene Strukturen eine bedeutende Rolle spielen, bevorzugen Unternehmen die rechtliche Beratung durch einen eigenen Rechtsanwalt. Denn der unternehmenseigene Rechtsanwalt ist mit der Unternehmensstruktur sowie dem Geschäftsmodell vertraut, da dieser in seiner Position nicht nur rechtliche sondern meist auch unternehmerische Tätigkeiten ausführt. Daher ist der Unternehmensjurist neben der rechtlichen Analyse ebenfalls danach bestrebt, die spezifischen betriebswirtschaftlichen Aspekte des Unternehmens nicht aus dem Blick zu verlieren.

Aufgrund der internationalen Aufstellung und Ausrichtung stellen die Unternehmen neben koreanischen auch ausländische Rechtsanwälte ein.²⁹⁹ Diese sind meist Rechtsanwälte aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die Verträge in englischer Sprache entwerfen und auf

²⁹⁸ Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 45.

²⁹⁹ Vgl. Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 54.

Unternehmen	Anzahl der Unternehmensjuristen (Total)	Koreanische Rechtsanwälte	Ausländische Rechtsanwälte
Samsung	184	68	106
Hyundai Motors	59	4	55
SK	26	12	14
LG	90	15	75
Lotte	2	2	-
POSCO	13	5	8
KT	6	4	2
GS	17	7	10
Kumho Asiana	6	-	6
Hanjin	5	4	1
Hyundai Heavy Industries	8	4	4
Hanwha	11	10	1
Doosan	2	2	-

Stand: November 2007.

ihre Vereinbarkeit mit internationalem Recht überprüfen.³⁰⁰ Ihre Haupttätigkeitsbereiche liegen unter anderem in ausländische Investitionen, Unternehmensübernahmen, Entwicklungs- und Forschungsverträge, Handels- und Vertriebsverträge, Personalwesen, internationale Rechtsstreitigkeiten, Schutz des geistigen Eigentums und des Markenzeichens etc.³⁰¹ Derzeit sind die Vereinigten Staaten von Amerika nach der Volksrepublik China der wichtigste Handelspartner von Korea.

3. Verhältnis zu Rechtsanwälten

Das Wachstum koreanischer Unternehmen erfordert die strikte Einhaltung komplexer Gesetze insbesondere bei internationalen Transaktionen. Bei speziellen und undurchsichtigen Rechtsproblemen kann allein das Herantragen dieses Problems an die Kanzlei durch einen juristischen Laien des Unternehmens mit Schwierigkeiten verbunden sein und daher längere Zeit in Anspruch nehmen sowie hohe Kosten verursachen. Daher halten insbesondere große koreanische Unternehmen die Anstellung eines Unternehmensjuristen für sinnvoll, der aufgrund seiner rechtlichen sowie unternehmensbezogenen Kenntnisse eine effektive und zügige Kommunikation mit externen Rechtsanwälten gewährleisten kann. Desweiteren kann ein Teil der rechtlichen Angelegenheiten selbst durch die unternehmenseigenen Rechtsanwälte bewältigt werden, so dass die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts nicht notwendig ist.

Desweiteren werden Rechtsanwälte in den Kanzleien ein härteres Assessment bei der Akquirierung von Mandanten durchlaufen müssen, da sie nunmehr den rechtlich gewandten Unternehmensjuristen des Mandanten von ihren besonderen rechtlichen Fähigkeiten überzeugen

³⁰⁰ Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 57.

³⁰¹ Lee, Jae-Hyup, In-House Counsels and Rule of Law - An Empirical Study on Corporate Legal Departments in Korea, in Kim, Pyung-Woo (Hrsg.), Human Rights and Justice, 2009, 57.

müssen. Das Niveau der Rechtsberatung kann dadurch nur erhöht werden, da sich im Rahmen der Rechtsberatung sowohl auf Rechtsberater- als auch auf Mandantenseite jeweils Rechtsanwälte gegenüberstehen.

B. Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts in Korea

Die Rechte und Pflichten des koreanischen Rechtsanwalts sind in den Art. 21 ff. Rechtsanwaltsgesetz geregelt.

I. Rechte

1. Gründung eines Anwaltsbüros

Gemäß Art. 21 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz darf jeder Rechtsanwalt ein Anwaltsbüro gründen.³⁰² Die Gründung von mehr als einem Anwaltsbüro ist verboten, Art. 21 Absatz 3 Rechtsanwaltsgesetz.

2. Prozessvertretung

Koreanische Rechtsanwälte haben das Recht, vor allen koreanischen Gerichten als Prozessvertreter für ihre Mandanten aufzutreten. Zwar besteht von Gesetzes wegen in Korea für kein Gericht Anwaltszwang. Selbst vor dem Obersten Gericht ist eine anwaltliche Vertretungspflicht nicht vorgesehen. Entscheidet sich jedoch der Mandant für eine anwaltliche Vertretung, kann der koreanische Rechtsanwalt den Mandanten durch alle Instanzenzüge vor allen Gerichten vertreten.

Für ausländische Prozessparteien in Korea empfiehlt es sich, sich von einem koreanischen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, da die Gerichtssprache koreanisch ist, Art. 62 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

3. Rechtsanwaltswerbung

Bis zum Jahre 2000 war die Eigenwerbung für Rechtsanwälte in

³⁰² Zu der Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei, Anwalts-GmbH oder Partnergesellschaft siehe 3. Kapitel unter Punkt G.

Korea gesetzlich nicht geregelt. Um der gewerblichen Vermittlung von Mandanten entgegenzutreten sowie den koreanischen Rechtsberatungsmarkt auf die bevorstehende Liberalisierung und die internationale Konkurrenz vorzubereiten, ließ die koreanische Regierung die Rechtsanwaltswerbung zu einem gewissen Umfang zu.³⁰³ Hierzu wurde der Art. 23 im Rahmen der 14. Reform des Rechtsanwaltsgesetzes vom 28. Januar 2000 eingeführt. Gemäß Art. 23 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz ist die Werbung durch Angaben zur akademischen Laufbahn, zur Berufserfahrung, zum Haupttätigkeitsbereich in Zeitungen, Zeitschriften, über Rundfunk sowie über das Internet erlaubt.

a) Umfang der zulässigen Werbung

aa) Zulässige Werbung

Grundsätzlich sind solche Werbemaßnahmen erlaubt, die geeignet sind, den potentiellen Mandanten über die Person des Rechtsanwalts und seiner Tätigkeit ausreichend Informationen zu übermitteln, damit dieser bei der Wahl eine ausgereifte Entscheidung treffen kann. Die Werbemaßnahmen dürfen dabei den fairen Wettbewerb zwischen den Rechtsanwälten bei der Akquirierung von Mandanten nicht behindern.³⁰⁴

bb) Verbotene Werbung

Nach Art. 23 Absatz 2, Nummer 1 bis 7 Rechtsanwaltsgesetz sind folgende Werbemaßnahmen rechtswidrig:

- Nr. 1: Werbemaßnahmen, die unwahre Angaben zur Tätigkeit des Rechtsanwalts beinhalten,
- Nr. 2: Werbemaßnahmen, die auf internationale Rechtsanwaltszulassungen oder anderweitiger Qualifikationen oder Titel hinweisen, die tatsächlich nicht erlangt wurden,
- Nr. 3: Werbemaßnahmen über Tatsachen, die übertrieben oder

³⁰³ Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005, 52 f.

³⁰⁴ Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005, 55.

lückenhaft dargestellt werden, um den Konsumenten bewusst irrezuführen oder in ihm ein Missverständnis hervorzurufen,

- Nr. 4: Werbemaßnahmen, die dazu geeignet sind, beim dem Konsumenten eine unangemessene Erwartungshaltung hinsichtlich der rechtlichen Beratung hervorzurufen,
- Nr. 5: Werbemaßnahmen, die Verunglimpfungen über andere Rechtsanwälte oder Vergleiche mit anderen Rechtsanwälten beinhalten,
- Nr. 6: Werbemaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Würde eines anderen Rechtsanwalts durch illegale Methoden zu verletzen,
- Nr. 7: Werbemaßnahmen, die gegen die Regelungen der Rechtsanwaltskammer verstoßen, den öffentlichen Charakter des Berufsstands schädigen, die öffentliche Ordnung gefährden, die ordnungsgemäße Annahme von Mandaten behindern oder dem Mandanten Nachteile zufügen.

cc) Umfang der zulässigen Werbung

In den Regelungen der Rechtsanwaltswerbung, die die Koreanische Rechtsanwaltskammer aufstellt, werden die Zulässigkeit, der Umfang und die Verbote der Rechtsanwaltswerbung konkretisiert. Trotz der zahlreichen Vorschriften über die Rechtsanwaltswerbung ist der Umfang der erlaubten Werbemaßnahmen sehr weit.

b) Notwendigkeit der Rechtsanwaltswerbung in Korea

In der Vergangenheit war die Rechtsanwaltswerbung nicht notwendig. Denn bis Ende der neunziger Jahre waren lediglich rund 3.500 Rechtsanwälte bei einer Bevölkerung von circa 50 Mio. Koreanern registriert.³⁰⁵ Ein wirklicher Wettbewerb zwischen den Rechtsanwälten im Hinblick auf die Akquirierung von Mandanten fand somit zu dieser Zeit nicht statt.

³⁰⁵ Vgl. 3. Kapitel unter Punkt A.III.

Die Haupttätigkeit der Rechtsanwälte lag in der Vertretung der Mandanten vor Gericht. Allein der Umstand, dass diese Rechtsanwälte das anspruchsvolle koreanische Staatsexamen bestanden hatten, löste bei den Mandanten hohen Respekt und Vertrauen hinsichtlich der Qualität der Rechtsberatung aus.

Desweiteren nahmen die Rechtsanwälte ihre Pflichten nach Art. 1 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz durchaus ernst. Danach besteht die Aufgabe des Rechtsanwalts in der „Verteidigung der Grundrechte und der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“. Einerseits hielt es die Rechtsanwaltschaft für unvereinbar, für die Ausübung ihres Berufes zu werben, da sie überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur sei.³⁰⁶ Desweiteren wurde aus Anstand zu den anderen Rechtsanwälten Werbung grundsätzlich gemieden.

Mit der Festlegung der Anzahl der jährlich zuzulassenden Rechtsanwälte auf insgesamt eintausend seit dem Jahr 2001 änderte sich die Dynamik des koreanischen Rechtsberatungsmarktes. Eine Vielzahl junger Rechtsanwälte drängte auf den Rechtsberatungsmarkt, die sich durch aktive Werbung bekannt machen musste, um mit den bereits jahrelang erfahrenen Rechtsanwälten konkurrieren zu können. Desweiteren wuchs der Bedarf an rechtlicher Beratung von klein- und mittelständischen Unternehmen, die jeweils in ihrem speziellen Gebiet einen Fachmann benötigten. Insbesondere Rechtsanwälte, die sich auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert hatten, wussten sich eben mit dieser Qualifikation gewinnbringend zu vermarkten.

c) Kontrollausschuss

Die Koreanische Rechtsanwaltskammer sowie die lokalen Rechtsanwaltskammern kontrollieren durch Kontrollausschüsse die Werbemaßnahmen der Rechtsanwälte im Hinblick auf ihre gesetzliche Zulässigkeit, Art. 23 Absatz 2 und Absatz 3 Rechtsanwaltsgesetz. Die Ausschussmitglieder setzen sich aus zehn bis dreißig Mitglieder der

³⁰⁶ Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005, 49.

jeweiligen Kammer zusammen.³⁰⁷

Bei einem Verstoß kann die zuständige Kammer eine Mahnung aussprechen, die Aufhebung der Verstoßhandlung fordern oder anderweitige Maßnahmen anordnen, die die Rechtsanwaltskammer für notwendig erachtet, Art. 12 Absatz 1 Regelungen über die Rechtsanwaltswerbung der Koreanischen Rechtsanwaltskammer.

II. Pflichten

1. Registrierungspflicht

Um den anwaltlichen Beruf auszuüben, müssen sich die koreanischen Rechtsanwälte sowohl bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer als auch bei der jeweiligen örtlichen Rechtsanwaltskammer registrieren lassen, Art. 7 Absatz 1 und 2 Rechtsanwaltsgesetz.

Voraussetzung für die Registrierung ist das Bestehen der juristischen Staatsexamina sowie das erfolgreiche Absolvieren des Rechtsreferendariats beim *Judicial Research and Training Institute*.³⁰⁸

Ab 2012 können sich ebenfalls diejenigen bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registrieren lassen, die im Rahmen der Reform der Juristenausbildung die *law school* erfolgreich absolviert und die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben.³⁰⁹

2. Verschwiegenheitspflicht

Im koreanischen Recht ist die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts in Art. 26 Rechtsanwaltsgesetz (Verschwiegenheitspflicht), Art. 317 Koreanisches Strafgesetzbuch (Verletzung von Geheimnissen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit), Art. 315 Zivilprozessrecht (Zeugnisverweigerungsrecht)

³⁰⁷ Art. 14 Absatz 1 Regelungen über die Rechtsanwaltswerbung der Koreanischen Rechtsanwaltskammer.

³⁰⁸ Vgl Kapitel 2 unter Punkt B.VI.

³⁰⁹ Vgl Kapitel 2 unter Punkt C.III.

sowie Art. 149 Strafprozessrecht (Zeugnisverweigerungsrecht) geregelt.³¹⁰

Die Schweigepflicht hat einen sehr hohen Stellenwert in der anwaltlichen Tätigkeit. Eine gute rechtliche Beratung zeichnet sich aus, wenn sich der Mandant sicher sein kann, dass die an den Rechtsanwalt herangetragenen Informationen vertraulich behandelt werden. Dies gilt vor allem für solche Informationen, die den Mandanten bei Offenbarung belasten und zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.³¹¹

3. Pflicht zur Erhaltung der beruflichen Ehre

Nach Art. 24 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz soll der Rechtsanwalt keine Handlungen vornehmen, die seine berufliche Ehre verletzen. In Ausübung seiner Tätigkeit soll der Rechtsanwalt insbesondere falsche Aussagen unterlassen und die Findung der Wahrheit fördern, Art. 24 Absatz 2 Rechtsanwaltsgesetz.

4. Pflicht zur Einhaltung der Berufsstandsregeln

Jedem Rechtsanwalt obliegt die Pflicht, die Berufsstandsregeln der lokalen als auch der Koreanischen Rechtsanwaltskammer zu befolgen, Art. 25 Rechtsanwaltsgesetz.

5. Pflicht zur Erfüllung zugewiesener sozialer Dienste

Nach Art. 27 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz soll sich jeder Rechtsanwalt in Tätigkeiten für das Allgemeinwohl engagieren. Die lokale sowie die Koreanische Rechtsanwaltskammer bestimmen sowohl die Anzahl der abzuleistenden Stunden als auch die Art der Tätigkeit, Art. 27 Absatz 2 und 3 Rechtsanwaltsgesetz.

a) Art und Umfang der Dienste

Die Koreanische Rechtsanwaltskammer konkretisiert den Umfang

³¹⁰ Jung, Hyung-Keun, A Study on Lawyer's Legal Ethics, Lawyers Association Journal, 2009, 302.

³¹¹ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 29; Kim, Byeong-Su, Die Verschwiegenheits- und Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts, Law Review, 2008, 376.

nach Art und Zeit der Tätigkeit für das Allgemeinwohl in den Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl.

Nach Art. 2 Nr. 1 der Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl wird die unentgeltliche Leistung von Rechtsberatung zur Verteidigung der Menschenrechte sowie der Freiheit, für das Allgemeinwohl und für finanziell schwache Personen, für religiöse und soziale Einrichtungen, Wohltätigkeitsorganisationen sowie Ausbildungsstätten als auch weitere soziale Einrichtungen als Tätigkeit für das Allgemeinwohl anerkannt.

Die Pflicht zur Leistung nach Nummer 1 entfällt, wenn der Rechtsanwalt gemäß Nummer 2 bei der Koreanischen oder einer der lokalen Rechtsanwaltskammern angestellt ist, gemäß Nummer 3 bereits bei einer wohltätigen Rechtsberatungseinrichtung tätig ist, gemäß Nummer 4 bei einem von der lokalen oder Koreanischen Rechtsanwaltskammer initiierten wohltätigen Projekt engagiert ist oder gemäß Nummer 5 als Pflichtverteidiger tätig ist.

Nach Art. 3 Absatz 1 der Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl kann sich der Rechtsanwalt einen oder mehrere der in Art. 2 aufgezählten Tätigkeiten aussuchen und muss insgesamt dreißig Stunden im Jahr diese Leistungen erfüllen.

b) Sanktionen bei Nichterfüllung

Erfüllt der Rechtsanwalt die Voraussetzungen des Art. 3 Absatz 1 der Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl nicht, muss dieser für jede nicht geleistete Stunde 20.000 bis 30.000 Won (circa 12 bis 18 Euro) an seine lokale Rechtsanwaltskammer zahlen.

c) Überprüfungskommission

Die lokalen Rechtsanwaltskammern bilden jeweils eine Kommission, welche die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl durch die Rechtsanwälte überprüft, Art. 5 der Regelungen über die Tätigkeiten für das

Allgemeinwohl.

Die Kommission wird aus zehn bis dreißig der jeweiligen Mitglieder der lokalen Rechtsanwaltskammern von dem Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Art. 3 der Regelung über die Überprüfungskommission der Tätigkeiten für das Allgemeinwohl.

d) Berichterstattungspflicht

Jeder Rechtsanwalt ist zur Erstattung eines jährlichen Berichts bei der jeweiligen lokalen Rechtsanwaltskammer über jede einzelne Tätigkeit für das Allgemeinwohl verpflichtet. Dieser Bericht ist bis spätestens Ende Januar des darauf folgenden Jahres einzureichen, Art. 8 Absatz 1 der Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl. Die jeweilige lokale Rechtsanwaltskammer berichtet der Koreanischen Rechtsanwaltskammer bis Ende Februar das Ergebnis ihrer Auswertungen, Art. 8 Absatz 2 der Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl.

e) Disziplinarstrafen

Nach Art. 9 der Regelungen über die Tätigkeiten für das Allgemeinwohl kann der Präsident der jeweiligen lokalen Rechtsanwaltskammer bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Disziplinarstrafe stellen, wenn ein Rechtsanwalt weder die Pflicht zur Leistung einer Tätigkeit nach Art. 2 noch die Zahlungspflicht nach Art. 3 erfüllt hat.³¹²

f) Aktives Engagement der Kanzleien

Aktives Engagement zeigen insbesondere die koreanischen Großkanzleien. Vielmehr als die pflichtgemäße Ableistung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststunden wohlthätiger Arbeit, sehen koreanische Rechtsanwälte diese Arbeit als „*noblesse oblige*“ an.³¹³ Daher bemühen sich einige Großkanzleien um das systematische Engagement in langfristige Wohltätigkeitsprojekte. Dabei handelt es

³¹² Zu den Disziplinarsanktionen durch die Koreanische Rechtsanwaltskammer siehe 3. Kapitel unter Punkt H.IV.2.b).

³¹³ Kim, Jin-Won, Die koreanische Rechtsanwaltskanzlei, 2008, 167.

sich etwa um die Eröffnung eines Internetportals, über welches Rechtsberatung für Privatpersonen unentgeltlich angeboten wird oder die kostenlose Rechtsberatung für ethnische Minderheiten in Korea. Desweiteren bieten ausländische Rechtsanwälte kostenlosen Sprachunterricht für Kinder an.³¹⁴ Hierzu wurden in einigen Kanzleien Abteilungen eingerichtet, die ausschließlich mit der Organisation von Wohltätigkeitsprojekten betraut sind.

6. Dokumentationspflicht

Nach Art. 28 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz ist jeder Rechtsanwalt dazu verpflichtet, jedes angenommene Mandat zu dokumentieren. Art. 28 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz, Art. 5 Absatz 1 der Regelungen über die Pflicht der Rechtsanwälte zur Dokumentation der angenommenen Fälle und Art. 7 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum Rechtsanwaltsgesetz regeln, dass das Datum der Mandatsannahme, der Honorarbetrag für die Rechtsdienstleistung, Name und Adresse der Gegenpartei und Titel, Nummer, Inhalt sowie Ausgang des Rechtsstreits zu dokumentieren sind.

a) Aufbewahrungspflicht

Weiter ist der Rechtsanwalt dazu verpflichtet, den dokumentierten Inhalt über drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beratungsvertrages durch den Mandanten aufzubewahren, Art. 28 Absatz 3 Rechtsanwaltsgesetz, Art. 6 der Regelungen über die Pflicht der Rechtsanwälte zur Dokumentation der angenommenen Fälle und Art. 7 Absatz 1 Durchführungsverordnung zum Rechtsanwaltsgesetz.

b) Berichterstattungspflicht

Nach Art. 28-2 Rechtsanwaltsgesetz ist jeder Rechtsanwalt dazu verpflichtet, die Anzahl der angenommenen Mandate sowie die Honorarbeträge für die jeweilige Rechtsdienstleistung der lokalen Rechtsanwaltskammer bis spätestens Ende Januar des nächsten Jahres zu berichten.

³¹⁴ Kim, Jin-Won, Die koreanische Rechtsanwaltskanzlei, 2008, 166.

C. Rechtsanwaltsgebühren in Korea

In Korea gibt es keine Regelung über die Höhe der Anwaltsgebühren.³¹⁵ Grundsätzlich vereinbaren die koreanischen Rechtsanwälte ihr Honorar daher mit dem Mandanten auf freivertraglicher Basis.³¹⁶

Der Mandant kann sich somit keine Vorstellungen über die Kosten machen, bevor er mit dem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung trifft. Nach inoffiziellen Angaben hat sich jedoch für die Stadt Seoul ein Durchschnittswert ergeben. Danach sollen neben einer Vorauszahlung Rechtsanwaltskosten in Höhe von circa 3 bis 5 Mio. Won (circa 1.800 bis 3.000 Euro) für einen Rechtsstreit mit einem Streitwert von 100 Milliarden Won (circa 600.000 Euro) entstehen. Grundsätzlich werden darüber hinaus noch circa 10 bis 30% des erstrittenen Wertes als Erfolgshonorar im Anschluss an den Rechtsstreit in Rechnung gestellt. Für diejenigen Mandanten, die nicht oder nur zum Teil in der Lage sind, die Vorauszahlung zu tätigen, müssen nach dem Rechtsstreit ein höheres Erfolgshonorar zahlen.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass aufgrund dieser Zahlungsmethode Rechtsanwälte eher ein Mandat annehmen, wenn die Erfolgsaussichten hoch und ausreichend Beweismittel vorhanden sind. Nach einer Studie aus dem Jahre 1995 war das Honorar eines koreanischen Rechtsanwalts im Durchschnitt zehnmal so hoch wie das eines deutschen und dreimal so hoch wie das eines US-amerikanischen Rechtsanwalts.³¹⁷ Allerdings steigt der Wettbewerb mit der zunehmenden Anzahl an koreanischen Rechtsanwälten auf

³¹⁵ Der ehemalige Art. 19 Rechtsanwaltsgesetz beinhaltete eine Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die von der Koreanischen Rechtsanwaltskammer aufgestellt wurde. Dieser Artikel wurde jedoch im Rahmen der Reform des Rechtsanwaltsgesetzes im Jahre 1999 abgeschafft.

³¹⁶ Kim, Jinkeun, A Study on the Economic Effects of Regulation in the Law Service Market, 1998, 63.

³¹⁷ Choi, Chang-Kyu, Das wirtschaftliche Verständnis über die optimale Anzahl an Rechtsanwälten, Korean Journal of Law & Society, 1994, 217 ff.

dem Rechtsberatungsmarkt, so dass die Kosten für die Rechtsberatung auf lange Sicht sinken werden.³¹⁸

D. Rechtsethik

Gemäß Art. 1 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz besteht die primäre Aufgabe des Rechtsanwalts in der Verteidigung der Grundrechte und der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit.³¹⁹

Allerdings wurde diese Aufgabe nicht immer im Einklang mit ethischen Grundsätzen wahrgenommen. Beispielsweise nahm das Landgericht Uijeongbu im Jahre 1997 Schmiergelder im beträchtlichen Maße an.³²⁰ Desweiteren wurde im Jahre 1999 der Fall „Rechtsanwalt Jong-Ki Kim“ aufgedeckt, der ebenfalls Schmiergelder angenommen hatte. Im gleichen Jahr wurde öffentlich bekanntgegeben, dass der Konzern Hyundai mithilfe von Rechtsanwälten den Preis ihrer Aktien manipuliert hatte.³²¹

Die Koreanische Rechtsanwaltskammer reagierte darauf im Jahre 2000 mit einer grundlegenden Reform der im Jahre 1962 erlassenen Richtlinien über die Ethik der Rechtsanwälte.³²²

Seitdem ist die Rechtsethik ein Pflichtfach im Rahmen der juristischen Ausbildung sowie der juristischen Prüfungen. Desweiteren sind praktizierende Rechtsanwälte verpflichtet, regelmäßig Seminare über

³¹⁸ Kwon, Oh-Kyu, Die Eintrittsvoraussetzungen für den koreanischen Rechtsberatungsmarkt gemäß der voraussichtlichen Kosten für die Gesellschaft, 1997, 76.

³¹⁹ Kim, Jae-Won, Ethik des Rechtsanwalts und allgemeine Ethik, Korean Journal of Law & Society, 2005, 103.

³²⁰ Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005, 44.

³²¹ Kang, Hee-Won, Ethics and its Conflicts in Lawyering, Korean Journal of Law & Society, 2005, 44.

³²² Die Richtlinien über die Ethik der Rechtsanwälte sind folgendermaßen unterteilt: allgemeine Ethik, Ethik in Bezug auf die Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit, Ethik gegenüber dem Mandanten, Ethik vor Gericht und Ethik in Bezug auf das Honorar.

rechtsethische Themen zu besuchen, die größtenteils von der Koreanischen Rechtsanwaltskammer angeboten werden.

E. Recht des Mandanten auf rechtlichen Beistand im Strafverfahren

I. Grundrechtlicher Schutz

Das Recht auf rechtlichen Beistand wird jeder Person gewährt, die verdächtigt wird, eine strafrechtliche Handlung begangen zu haben. Dieses Recht leitet sich aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ab und ist darüber hinaus in Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung statuiert.³²³ Die verdächtige Person soll der öffentlichen Gewalt auf gleicher Ebene gegenüberstehen.³²⁴

II. Umfang

1. Recht auf rechtlichen Beistand bei Inhaftierung

Gemäß Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung umfasst das Recht auf rechtlichen Beistand das Recht auf einen Rechtsanwalt bei Inhaftierung.³²⁵

2. Recht auf rechtlichen Beistand während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

Das koreanische Strafprozessrecht enthält jedoch keine Vorschrift, die das Recht des Angeschuldigten auf rechtlichen Beistand während des Ermittlungsverfahrens statuiert.³²⁶

³²³ Art. 12 Absatz 4 der koreanischen Verfassung: Jede in Haft genommene Person hat das Recht auf sofortigen rechtlichen Beistand. Ist die verdächtige Person nicht in der Lage, sich selbst einen rechtlichen Beistand zu besorgen, wird ihr ein Pflichtverteidiger vom Staat gestellt.

³²⁴ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 28.

³²⁵ Oberstes Gericht, Fall 402, 2003: Aufgrund mangelnder Regelungen, die das Recht des Rechtsanwalts auf Besuch des Gefangenen im Gefängnis beschränken, ist die Verweigerung des Rechtsbeistands während des Verhörs durch die Staatsanwaltschaft verfassungswidrig. Vgl. Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 28.

³²⁶ Shin, Dong-Un, Strafprozessrecht, 2007, 526.

Einerseits wird die Bejahung des Rechts auf rechtlichen Beistand im Ermittlungsverfahren aus Art. 48 Absatz 5 Strafprozessrecht hergeleitet. Danach kann der Rechtsanwalt einen Einspruch gegen die Genauigkeit der Aussage des Angeschuldigten erheben. Dieser Einspruch wird im Protokoll vermerkt.³²⁷

Andererseits wird das Recht auf rechtlichen Beistand im Ermittlungsverfahren mit der Begründung verneint, dass gemäß Art. 243 Koreanisches Strafgesetzbuch bei der Vernehmung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt lediglich entweder ein Verwaltungsangestellter, ein Assistent oder ein weiterer Ermittler der Staatsanwaltschaft anwesend sein dürfen. Bei der Vernehmung durch einen Polizeibeamten kann zumindest ein weiterer Polizeibeamter anwesend sein.³²⁸ Dagegen findet der Rechtsanwalt in dieser Vorschrift keine Erwähnung.

Erst im Jahre 2003 entschied das Verfassungsgericht, dass jede Beschränkung oder Verweigerung des Rechts auf rechtlichen Beistand während des Ermittlungsverfahrens verfassungswidrig sei.³²⁹ Der Regelungsgehalt des Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung müsse für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren analog angewendet werden. Dies ergäbe sich aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und des fairen Verfahrens. Mit dieser Entscheidung breitete das Verfassungsgericht den Umfang des Rechts auf rechtlichen Beistand auf das Ermittlungsverfahren aus.³³⁰

³²⁷ *Shin, Dong-Un*, Strafprozessrecht, 2007, 537.

³²⁸ *Lee, Jae-Sang*, Right of the Criminally Accused or Suspect in Custody to In-Person Consultations with Defense Counsel, in *Park, Seong-Suh* (Hrsg.), Human Rights and Justice, 1989, 139.

³²⁹ Urteil des Verfassungsgericht vom 27. März 2003; *Shin, Dong-Un*, Strafprozessrecht, 2007, 526.

³³⁰ *Shin, Dong-Un*, Strafprozessrecht, 2007, 527; *Moon, Jae-Wan*, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 28; *Lee, Jae-Sang*, Right of the Criminally Accused or Suspect in Custody to In-Person Consultations with Defense Counsel, in *Park, Seong-Suh* (Hrsg.), Human Rights and Justice, 1989, 12; *Kim, Yong-Dae*, Die Verletzung des anwaltlichen Rechts auf Gewährung rechtlichen Beistands und die Beweiskraft des Geständnisses, Judicial Administration, 1991, 44; *Heo, Yeong*, Die Verfassungswidrigkeit der Beschränkung des anwaltlichen Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs, Monatliche Urteilspraxis, 1992, 12; *Park, Seung-Ok*, Die Bedeutung der verfassungswidrigen Entscheidung des

3. Anspruch auf rechtlichen Beistand bei präventiven Maßnahmen der staatlichen Gewalt

Die Frage, ob sich der Anspruch auf rechtlichen Beistand auch auf die Phase vor der Inhaftierung des Verdächtigen erstreckt, ist bislang ungeklärt. Insbesondere bei präventiven Maßnahmen durch die Polizei oder der Staatsanwaltschaft wie die Durchsuchung oder die Beschlagnahme besteht Rechtsunsicherheit.

Die Frage stellt sich deswegen, weil Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung das Recht auf rechtlichen Beistand explizit nur für die Inhaftierung statuiert. Die Durchsuchung und die Beschlagnahme finden dagegen nur in Art. 12 Absatz 1 der Koreanischen Verfassung Erwähnung.

In Korea bestehen keine vergleichbaren Regelungen wie die Regelungen zu den Privilegien des Mandanten im angloamerikanischen Recht.³³¹ Art. 112 Strafprozessordnung statuiert lediglich das Recht der Rechtsanwälte, sich gegen Beschlagnahmungen von Gegenständen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in ihren Besitz gelangt sind, zu widersetzen.

Desweiteren beschäftigen sich nur wenige rechtliche Abhandlungen mit dem Recht auf rechtlichen Beistand bei präventiven Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.³³²

Es kommt also maßgeblich darauf an, wie Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung auszulegen ist.

Verfassungsgerichts über die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bei Gewährung rechtlichen Beistands, *Korean Journal of Law & Society*, 1992, 256 f.; *Cha, Byeong-Jik*, Die Verletzung des Rechts auf rechtlichen Beistand und Rechtsmittel, *Lawyers Association Journal*, 1993, 94 ff.; *Baek, Hyeong-Gu*, Das Recht auf rechtlichen Beistand, *Case Studies*, 1998, 411; *Hwang, Yun-Sang*, Study on Interview and Communication Right of Lawyer in Criminal Procedure Law, 2002, 147.

³³¹ *Moon, Jae-Wan*, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 29.

³³² *Moon, Jae-Wan*, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 29.

a) Wortlaut

In Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung werden die Beschlagnahme und Durchsuchung nicht explizit genannt. Folglich müsste der Anspruch des Beschuldigten auf rechtlichen Beistand während dieser staatlichen Maßnahmen ausgeschlossen sein.³³³ Diese Schlussfolgerung würde jedoch zu einer nicht mit der Verfassung zu vereinbarenden Lücke des Rechtsstaatsprinzips führen.

b) Sinn und Zweck der Vorschrift

Der Anspruch auf rechtlichen Beistand bei Inhaftierung wird grundrechtlich deswegen gewährleistet, weil die Aussetzung unter staatliche Kontrolle und der damit einhergehende physische Freiheitsentzug eine materielle Beschneidung des Persönlichkeitsrechts des Inhaftierten darstellt. Um das Ungleichgewicht zwischen Bürger und staatlicher Gewalt auszugleichen, soll dem Inhaftierten ein Rechtsanwalt beistehen.³³⁴ Dadurch wird gewährleistet, dass sich der Bürger vor staatlicher Willkür angemessen schützen kann.

Ähnlich verhält es sich, wenn Gegenstände des Beschuldigten beschlagnahmt oder seine Wohnräume durchsucht werden. Durch die Beschlagnahme und Durchsuchung wird nicht nur in das Persönlichkeitsrecht sondern auch in das Eigentums-, Freiheits- und Niederlassungsrecht des Beschuldigten eingegriffen.³³⁵

Aus diesem Grund besteht auch für den Beschuldigten, der Beschlagnahmungs- und Durchsuchungsmaßnahmen über sich ergehen lassen muss, ein Anspruch auf rechtlichen Beistand, so dass

³³³ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 30.

³³⁴ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 31.

³³⁵ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 30 und 40.

dieser in den Schutzbereich des Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung einbezogen werden muss.

c) Vergleich zu anderen Grundsätzen

Aus dem Vergleich zu anderen verfassungsrechtlichen Grundsätzen lässt sich das Recht auf rechtlichen Beistand bei Beschlagnahme und Durchsuchung ebenfalls ableiten.

aa) Rechtsstaatsprinzip

Zunächst erfordert das Rechtsstaatsprinzip, dass das Recht auf rechtlichen Beistand auch auf Beschlagnahme und Durchsuchung erweitert wird. Das Rechtsstaatsprinzip findet seinen Niederschlag in Art. 215 Koreanisches Strafgesetzbuch. Danach darf die Beschlagnahme oder Durchsuchung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft erst auf Beschluss eines Richters vorgenommen werden.³³⁶

Nicht nur bei der Inhaftierung sondern auch bei der Beschlagnahme und der Durchsuchung ist der Beschuldigte der öffentlichen Gewalt ausgesetzt. Somit besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt wird oder einen anderweitigen Schaden erleidet. In einer solchen Situation muss dem Beschuldigten ein Anspruch auf rechtlichen Beistand gewährt werden, damit er seine ihm zustehenden Rechte in vollem Umfang ausüben kann.

bb) Grundsatz des zügigen und fairen Verfahrens

Der Grundsatz des zügigen und fairen Verfahrens kann nur dadurch verwirklicht werden, wenn dem Beschuldigten schon bei präventiven Maßnahmen der staatlichen Gewalt das Recht auf rechtlichen Beistand gewährt wird. Darüber hinaus wird dadurch gewährleistet, dass der

³³⁶ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 30.

Beschuldigte das ihm zustehende Schweigerecht effektiv ausüben kann.³³⁷

cc) Grundsatz „in dubio pro reo“

Auch die Unschuldsvermutung impliziert das Recht auf rechtlichen Beistand im Vorfeld der Inhaftierung.³³⁸

III. Ergebnis

Auch wenn der Anspruch auf rechtlichen Beistand bei der Beschlagnahme oder Durchsuchung nicht explizit in Art. 12 Absatz 4 der Koreanischen Verfassung genannt wird, ergibt sich der Anspruch schon aus dem Rechtsstaatsprinzip. Denn das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten bei der Beschlagnahme oder Durchsuchung kann nicht geringwertiger betrachtet werden als bei der Inhaftierung. In beiden Fällen werden in verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter eingegriffen.

Somit besteht der Anspruch auf rechtlichen Beistand sowohl bei präventiven Maßnahmen der staatlichen Gewalt wie der Beschlagnahme und Durchsuchung als auch im Ermittlungsverfahren.

F. Gesellschaftliche Stellung und Nachfrage

Im Jahre 2010 beläuft sich die Zahl der koreanischen Rechtsanwälte bei einer Bevölkerung von knapp 50 Mio. auf 11.667.³³⁹ Im Vergleich zu anderen Ländern steht der koreanischen Bevölkerung nur eine geringe Anzahl von Rechtsanwälten gegenüber.³⁴⁰ Diese widmet sich meist nur den anspruchsvollen und lukrativen Fällen. Ursache hierfür ist vor allem das Fehlen einer verbindlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Erstattungspflicht der Gegenseite im Falle des

³³⁷ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 31.

³³⁸ Moon, Jae-Wan, Der Rechtsanwalt und der Wechsel der koreanischen Gesellschaft, 2008, 31.

³³⁹ Koreanische Rechtsanwaltskammer. Stand: 6. April 2010.

³⁴⁰ Vgl. 3. Kapitel unter Punkt A.II.3.

Unterliegens. Die Monopolstellung und die hohen Gebühren der koreanischen Rechtsanwälte wurden jedoch von der koreanischen Bevölkerung in der Vergangenheit akzeptiert, da ihnen der Schwierigkeitsgrad und die extrem niedrige Bestehensrate der juristischen Staatsprüfung bekannt waren.³⁴¹

Der allmähliche Anstieg der Anzahl der Rechtsanwälte in Korea nach 2001 führte dazu, dass Rechtsanwälte nunmehr unter Konkurrenzdruck gerieten und in einen Wettbewerb um die Akquirierung gewinnträchtiger Mandate traten.³⁴² Die koreanische Gesellschaft erkannte, dass rechtliche Beratung erschwinglich wurde. Zwar setzen die Rechtsanwälte immer noch bei hohen Honorarbeträgen an, jedoch verfügt der Mandant heute über eine größere Auswahl an geeigneten Rechtsanwälten. Parallel hierzu stieg auch das Bewusstsein der koreanischen Bevölkerung, eigene Ansprüche gegen andere Privatpersonen oder gegen den Staat mithilfe eines Rechtsanwalts geltend zu machen.

Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die phasenweise Erhöhung der Anzahl der koreanischen Rechtsanwälte im Rahmen der *law school* wird auf lange Sicht ebenso dazu führen, dass auch für den durchschnittlich verdienenden Bürger qualifizierte Rechtsberatung erschwinglich sein wird.

G. Berufliche Zusammenschlüsse

Das Rechtsanwaltsgesetz sieht drei Formen von beruflichen Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten vor.

I. Rechtsanwaltskanzlei

Gemäß Art. 40 Rechtsanwaltsgesetz darf jeder Rechtsanwalt eine Kanzlei gründen, um seiner Tätigkeit in einer systematischen und

³⁴¹ Vgl. 3. Kapitel unter Punkt C.

³⁴² Lee, Gyu-Jin/Lee, Byung-Kwan/Lee, Jae-Cheol, Rechtsanwalt werden? Oder lieber doch nicht?, 2009, 11.

professionellen Art und Weise nachzugehen. Im Namen der Rechtsanwaltskanzlei muss die Bezeichnung „*beop mu beop in*“³⁴³ aufgeführt werden, Art. 44 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz.

Voraussetzung ist allerdings, dass mindestens fünf Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt sind. Desweiteren muss zumindest einer von ihnen eine zehnjährige Praxiserfahrung als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter aufweisen können, Art. 45 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz i.V.m. Art. 42 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

II. Anwalts-GmbH

Neben der Rechtsanwaltskanzlei gibt es die Anwalts-GmbH nach Art. 58-2 ff. Rechtsanwaltsgesetz.³⁴⁴ Die Regelungen zur Anwalts-GmbH wurden erst im Jahre 2005 in das Rechtsanwaltsgesetz aufgenommen.³⁴⁵

In der Anwalts-GmbH müssen mindestens sieben Rechtsanwälte beschäftigt sein, von denen mindestens einer eine zehnjährige Praxiserfahrung als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter aufweisen muss, Art. 58-6 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz i.V.m. Art. 42 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

Gemäß Art. 58-7 Rechtsanwaltsgesetz muss das Grundkapital mindestens 500 Mio. Won (circa 300.000 Euro) und jede Beteiligungsaktie einen Wert von 10.000 Won (circa 6 Euro) betragen, Art. 58-7 Rechtsanwaltsgesetz. Die Anzahl der Anteile pro Partner darf 3.000 Stück nicht unterschreiten.

Der Partner einer Anwalts-GmbH haftet nur in Höhe seiner Einlage, Art. 58-10 Rechtsanwaltsgesetz.

³⁴³ Rechtsanwaltskanzlei = *beop mu beop in* – 법무법인 (法務法人).

³⁴⁴ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, *limited liability law firms*.

³⁴⁵ *Lim, Hyo-Mi*, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Formen der koreanischen Rechtsanwaltskanzleien, 2006, 71.

Soweit nicht im Rechtsanwaltsgesetz geregelt, finden die Regelungen über die GmbH aus dem Handelsgesetzbuch entsprechend auf die Anwalts-GmbH Anwendung, Art. 58-17 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz.

III. Partnergesellschaft

In der Partnergesellschaft gemäß Art. 58-18 ff. Rechtsanwaltsgesetz³⁴⁶ müssen mindestens sieben Rechtsanwälte angestellt sein, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte eine zehnjährige Praxiserfahrung als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter aufweisen müssen, Art. 45 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz i.V.m. Art. 42 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

H. Koreanische Rechtsanwaltskammer

I. Entstehung der Koreanischen Rechtsanwaltskammer

Die erste Form eines Rechtsanwaltskammersystems bildete sich mit der Verkündung des Rechtsanwaltsgesetzes am 8. November 1905. Daraufhin wurden Regelungen bezüglich der Rechtsanwaltsprüfung und der Registrierung von Rechtsanwälten getroffen. Basierend auf diesen Regelungen fand die erste Rechtsanwaltsprüfung beim Justizministerium am 24. Juli 1907 statt.

Die erste Rechtsanwaltskammer wurde unter dem Namen „*Hansung* Rechtsanwaltskammer“ am 23. Juni 1907 gegründet. Primäre Aufgabe der *Hansung* Rechtsanwaltskammer war es, lokale Rechtsanwaltskammern in jeder koreanischen Provinz zu gründen. Jedoch waren zu dieser Zeit weniger als zehn Rechtsanwälte landesweit tätig, so dass nur unregelmäßige Treffen unter dem Namen „*Pan-Chosun Lawyers Convention*“ stattfanden.

Am 19. November 1945 wurde die „*Chosun*

³⁴⁶ Partnergesellschaft, *law firm partnership*.

Rechtsanwaltskammer“ gegründet. Sie ist die erste Rechtsanwaltskammer, die regionale Niederlassungen landesweit gründete.

Die heutige Koreanische Rechtsanwaltskammer wurde am 29. August 1952 nach Genehmigung durch das Justizministerium gegründet und sitzt in Seoul. Sie hat weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Regelung der anwaltlichen Tätigkeiten.

II. Zweck der Gründung

Gemäß Art. 78 Rechtsanwaltsgesetz wurde die Koreanische Rechtsanwaltskammer gegründet, um die „Ehre der Rechtsanwälte zu bewahren“, die Verbesserung und Entwicklung der Leistungen durch die Rechtsanwälte sowie die Bildung der Rechtskultur zu fördern und die Angelegenheiten bezüglich der Aufsicht und Leitung der Rechtsanwälte durch die lokalen Rechtsanwaltskammern zu verwalten.

III. Organisation

Nach Art. 64 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz wird in jedem Landgerichtsbezirk eine örtliche Rechtsanwaltskammer gegründet. Eine Ausnahme gilt für die Stadt Seoul, in der sich sieben Landgerichte befinden. Die Landgerichtsbezirke werden gemäß Art. 64 Absatz 1, Satz 2 Rechtsanwaltsgesetz unter eine örtliche Rechtsanwaltskammer gefasst.

Die insgesamt vierzehn lokalen Rechtsanwaltskammern³⁴⁷ werden durch die Koreanische Rechtsanwaltskammer nach Einholung der Genehmigung durch das Justizministerium gegründet, Art. 79 Rechtsanwaltsgesetz.

Gemäß Art. 81 Rechtsanwaltsgesetz setzt sich die Koreanische Rechtsanwaltskammer zusammen aus:

³⁴⁷ Zu ihnen gehören die Rechtsanwaltskammern in Seoul, Gyeonggi-Nord, Incheon, Suwon, Gangwon, Chungbuk, Daejeon, Daegu, Pusan, Ulsan, Gyeongnam, Gwangju, Jeonbuk und Jeju.

- - dem Präsidenten
- - fünf Vizepräsidenten
- - bis zu zehn fest angestellten Direktoren
- - bis zu fünfzig weiteren Direktoren und
- - bis zu drei Prüfern.

Desweiteren gibt es eine allgemeine und mehrere spezielle Kommissionen.³⁴⁸

IV. Aufgaben

Die Koreanische Rechtsanwaltskammer ist primär für die Registrierung der Rechtsanwälte sowie die Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen zuständig.

1. Registrierung der Rechtsanwälte

Seit 1982 ist die Koreanische Rechtsanwaltskammer für die Registrierung der Rechtsanwälte zuständig.³⁴⁹ Zuvor hatte das Justizministerium diese Aufgabe übernommen.

Die Koreanische Rechtsanwaltskammer führt ebenfalls ein Register über die Auslandsrechtsberater in Korea.³⁵⁰ Gemäß Art. 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater muss sich der in Korea tätige Auslandsrechtsberater bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registrieren lassen.

³⁴⁸ Die Aufgabenbereiche der allgemeinen Kommission beinhalten Verwaltungsangelegenheiten, finanzielle Angelegenheiten, Gesetzgebung, Menschenrechte, Bildung, Mitgliedschaft, öffentliche Informationen, internationale Beziehungen, Planung und Geschäft. Die speziellen Kommissionen sind die Kommission zur Bearbeitung von Beschwerden, Kommission zur Aufsicht von Tätigkeiten für das Allgemeinwohl, Kommission zur Aufsicht der Rechtsanwaltswerbung, Kommissionen zur rechtlichen Unterstützung von Senioren, spezielle Kommission für die Dok-Insel (Japan und Korea befinden sich im konstanten politischen Streit über die territoriale Zugehörigkeit der Dok-Insel.), spezielle Kommission für die *law school*, spezielle Kommission für den Ethik Code der Rechtsanwälte, Kommission zur rechtlichen Unterstützung nordkoreanischer Flüchtlinge, spezielle Kommission für junge Rechtsanwälte, Kommission zur Forschung über die Vereinigung Nord- und Südkoreas etc.

³⁴⁹ Reform des Rechtsanwaltsgesetzes (Nr. 3594).

³⁵⁰ Ausführlich zum Auslandsrechtsberater (englisch: *foreign legal consultant*) im 4. Kapitel unter Punkt D.II.

a) Verweigerung der Registrierung

Gemäß Art. 8 Absatz 1, Nummer 1 bis 6 Rechtsanwaltsgesetz kann einem Rechtsanwalt die Aufnahme in das Register verweigert werden, wenn

- Nr. 1: der Antragsteller nicht die Ausbildung zur Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit gemäß Art. 4 Rechtsanwaltsgesetz beendet hat,
- Nr. 2: Disqualifikationsgründe nach Art. 5 Rechtsanwaltsgesetz vorliegen,
- Nr. 3: der Antragsteller aufgrund physischer oder mentaler Behinderungen die rechtsanwaltliche Tätigkeit nicht ausüben kann,
- Nr. 4: der Antragsteller aufgrund strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Verurteilungen in der Vergangenheit nicht zur standesgemäßen Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit geeignet ist,
- Nr. 5: zwei Jahre nach der letzten Ablehnung noch nicht verstrichen sind und
- Nr. 6: zwei Jahre nach vormaligem Widerruf gemäß Art. 18 Rechtsanwaltsgesetz noch nicht abgelaufen sind.

b) Widerruf

Der Widerruf der Registrierung erfolgt gemäß Art. 18 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz aufgrund

- der Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung rechtsanwaltlicher Tätigkeit gemäß Artikel 4 Rechtsanwaltsgesetz und
- der Niederlegung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit.

c) Kommission zur Aufsicht der Registrierung

Die Kommission zur Aufsicht der Registrierung entscheidet über die Verweigerung oder den Widerruf der Registrierung, Art. 9 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz. Erst aufgrund dieses Beschlusses kann die

Koreanische Rechtsanwaltskammer die Verweigerung oder den Widerruf der Registrierung aussprechen.

2. Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte ist in den Art. 90 ff. Rechtsanwaltsgesetz sowie in den Berufsstandsregelungen der Koreanischen Rechtsanwaltskammer geregelt.

a) Disziplinargründe

Disziplinarmaßnahmen werden gegen einen Rechtsanwalt eingeleitet, wenn dieser im Zusammenhang mit seinen rechtsanwaltlichen Pflichten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn bereits in mehr als zwei Fällen Disziplinarmaßnahmen durchgeführt wurden, Art. 91 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz. Desweiteren stellen jegliche Verstöße gegen das Rechtsanwaltsgesetz und die Berufsstandsregelungen der Koreanischen Rechtsanwaltskammer Disziplinargründe nach Art. 91 Absatz 2 Rechtsanwaltsgesetz dar.

b) Sanktionen

Je nach Schwere des Verstoßes werden die folgenden Sanktionen nach Art. 90 Nummer 1 bis 5 verhängt:

- Nr. 1: dauerhafter Entzug der Rechtsanwaltszulassung,
- Nr. 2: vorübergehender Entzug der Rechtsanwaltszulassung,
- Nr. 3: Suspendierung von der rechtsanwaltlichen Tätigkeit bis zu drei Jahren,
- Nr. 4: Strafgebühr bis zu 30 Mio. Won (circa. 18.000 EUR)
- Nr. 5: Zensur.

c) Disziplinarkommission

Die Disziplinarmaßnahmen gegen einen Rechtsanwalt werden von der Disziplinarkommission der Rechtsanwaltskammer ausgesprochen, Art. 92 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz.

I. Sonstige rechtsberatende Berufe in Korea

Koreanische Rechtsanwälte befinden sich im Hinblick auf die gerichtliche Vertretung in Konkurrenz zu anderen Professionen.

I. Juristische Berufsschreiber

Die sogenannten juristischen Berufsschreiber³⁵¹ nehmen im koreanischen Gerichtsverfahren eine wesentliche Rolle ein.³⁵²

1. Tätigkeitsbereich

Nach Art. 2 Absatz 1, Nummer 1 bis 3 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber bereiten die juristischen Berufsschreiber für ihre Mandanten Dokumente sowie Beweismittel vor, die bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Registeramt einzureichen sind.³⁵³

Sie dürfen auch als Vertreter ihres Mandanten zur Einreichung der Dokumente und Beweismittel auftreten, Art. 2 Absatz 1, Nr. 6 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber. Desweiteren sind sie berechtigt, als Vertreter ihrer Mandanten in Registrierungsverfahren, Zwangsversteigerungen nach dem *Civil Execution Act* sowie bei öffentlichen Versteigerungen nach dem *National Tax Collection Act* aufzutreten und sie beim Erwerb von Grundstücken zu beraten, Art. 2 Absatz 1, Nummer 4 und 5 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber.

Die primäre Arbeit des juristischen Berufsschreibers liegt darin, jegliche Dokumente mit rechtlicher Relevanz für ihre Mandanten zu verfassen und vorzubereiten. Das umfasst das Ausfüllen von Anträgen für rechtliche oder gewerbliche Anmeldungen sowie das Verfassen oder Auswählen von Dokumenten für bestimmte rechtliche Handlungen.

³⁵¹ Juristischer Berufsschreiber = *beop mu sa*.

³⁵² Jung, Ju-Su, Eine Untersuchung über die Geschichte des juristischen Berufsschreibersystems, in Lee, Jong-Gyun, (Hrsg.), *Judicial Administration*, 2009, 45 ff.

³⁵³ Jung, Sang-Tae, Der Veränderungsprozess des Systems der Juristischen Berufsschreiber, in Son, Jeong-Hwan (Hrsg.), *Judicial Agent*, 2008, 30.

Juristischen Berufsschreibern ist es jedoch verboten, in einer anderen Form als dem Verfassen und/oder Vorbereiten rechtlicher Anträge oder Dokumente an gerichtlichen Verfahren teilzunehmen, Art. 21 Absatz 1 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber.³⁵⁴

Nach Art. 24 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber ist es den juristischen Berufsschreibern untersagt, Mandate zu vermitteln und dafür eine Provision zu verlangen. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass juristische Berufsschreiber einen rechtsratsuchenden Mandanten an einen ihnen bekannten Rechtsanwalt verweisen, mit dem sie vorher eine Teilung des Honorars vereinbart haben.

2. Juristisches Berufsschreiberexamen

Gemäß Art. 4 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber sind diejenigen Personen zur Ausübung der Tätigkeit als juristische Berufsschreiber berechtigt, die das Juristische Berufsschreiberexamen absolviert haben. Dieses Examen findet am Obersten Gericht in Seoul statt und ist – ebenso wie das juristische Staatsexamen – in drei Abschnitte aufgeteilt, Art. 5 Absätze 1 und 2 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber.

Jedermann ist berechtigt, das Examen anzutreten.

Nach Art. 5-2 Absatz 1 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber sind jedoch diejenigen Beamten zur Ablegung des ersten Examens befreit, die über zehn Jahre bei Gericht, beim Verfassungsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft in Register- und Strafverfahrensangelegenheiten als Sachbearbeiter tätig waren.³⁵⁵

³⁵⁴ Das Recht zur Prozessvertretung vor Gericht ist den koreanischen Rechtsanwälten vorbehalten, Art. 87, 88 koreanische Zivilprozessordnung, Art. 31 koreanische Strafprozessordnung, Art. 8 koreanisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Jedoch wurden juristische Berufsschreiber von den Landgerichten, in dessen Bezirk keine Rechtsanwälte tätig waren, als Rechtsverteidiger sowohl im zivil- als auch in strafrechtlichen Streitigkeiten bestimmt. Mit Zunahme der Anzahl der Rechtsanwälte wurden jedoch immer weniger juristische Berufsschreiber zum Rechtsverteidiger bestimmt.

³⁵⁵ Kim, Ho-Jeong, Research on the Optimum Number of Lawyers, 2004, 60.

Desweiteren sind diejenigen Personen zur Ablegung des ersten und Teile des zweiten Examens befreit, die bei Gericht, beim Verfassungsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft in Register- und Strafverfahrensangelegenheiten als Angestellte siebten Grades über sieben Jahre oder als Angestellte fünften Grades über fünf Jahre beschäftigt waren, Art. 5-2 Absatz 2 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber.³⁵⁶

3. Auswahl der juristischen Berufsschreiber

Vor der Reform des Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber im Jahre 1992 wurde das juristische Berufsschreiberexamen nur dreimal in den Jahren 1957, 1959 und 1972 durchgeführt.³⁵⁷ Der Großteil der juristischen Berufsschreiber wurde bis zum Jahre 2003 unter den Gerichtsangestellten mit langjähriger einschlägiger Erfahrung ausgewählt.³⁵⁸

Im Jahre 1990 stellte jedoch das Verfassungsgericht fest³⁵⁹, dass die bestehenden Regelungen über die Auswahl juristischer Berufsschreiber gegen das Recht der Gleichheit und der freien Berufswahl verstoßen.³⁶⁰ Nach der Reform des neuen Gesetzes über die juristischen Berufsschreiber im Jahre 1991 fand das juristische Berufsschreibergesetz zwischen 1992 und 1998 einmal in zwei Jahren und danach jährlich statt.³⁶¹

³⁵⁶ Kim, Ho-Jeong, Research on the Optimum Number of Lawyers, 2004, 60.

³⁵⁷ Jung, Sang-Tae, Der Veränderungsprozess des Systems der Juristischen Berufsschreiber, in Son, Jeong-Hwan (Hrsg.), Judicial Agent, 2008, 30.

³⁵⁸ Art. 5-2 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber wurde erst im März 2003 neu in das Gesetz eingeführt.

³⁵⁹ Urteil des Verfassungsgerichts, Aktenzeichen 1990.10.15.89, *heon ma* 78.

³⁶⁰ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 56.

³⁶¹ Oberstes Gericht.

Jahr	1992	1994	1996	1998	1999	2000	2001	2002
Bewerber	8.259	4.438	3.272	6.622	9.229	8.004	6.706	6.697
bestanden	60	60	80	30	50	80	101	100
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bewerber	6.633	6.619	5.602	5.158	4.811	4.340	4.266	4.135
bestanden	100	121	122	120	120	120	120	120

4. Kammer der juristischen Berufsschreiber

In Korea gibt es neben der nationalen Kammer der juristischen Berufsschreiber in Seoul sechzehn weitere Kammern der juristischen Berufsschreiber in den jeweiligen Landgerichtsbezirken.

Die Kammern der juristischen Berufsschreiber sind für die Registrierung und Löschung der Registrierung juristischer Berufsschreiber zuständig.

Die juristischen Berufsschreiber sind verpflichtet, sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Kammer der juristischen Berufsschreiber im zuständigen Landgerichtsbezirk registrieren zu lassen, Art. 8 Absatz 2 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber.

Die Kammern der juristischen Berufsschreiber werden von den jeweiligen Präsidenten der Landgerichte beaufsichtigt, Art. 61 Absatz 1 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber. Die nationale Kammer der juristischen Berufsschreiber wird vom Präsidenten des Obersten Gerichts beaufsichtigt, Art. 68 Gesetz über die Juristischen Berufsschreiber.

5. Anzahl

Im Juli 1998 waren lediglich 3.633 juristische Berufsschreiber registriert. Die Anzahl hat sich bis 2010 nahezu verdoppelt.

Seoul Mitte	1.171	Daejeon, Chungnam	356
Seoul Ost	205	Chungbuk	154
Seoul Süd	282	Daegu	532
Seoul Nord	155	Pusan	393
Seoul West	122	Ulsan	108
Uijeongbu	276	Kyungnam	301
Incheon	415	Gwangju	387
Suwon	692	Jeolla Nord	215
Gangwon	173	Jeju	67
Insgesamt: 6.004 registrierte juristische Berufsschreiber in Korea			

Kammer der juristischen Berufsschreiber. Stand: 4. Juni 2010.

Von derzeit 6.004 juristischen Berufsschreibern sind allein in Seoul 1.935 juristische Berufsschreiber registriert.

6. Konkurrenz zur Rechtsanwaltschaft

Bis in die Siebzigerjahre wurden Anmeldungen und Registrierungen nahezu ausschließlich durch die juristischen Berufsschreiber vorgenommen.³⁶² Nach der Unabhängigkeitserklärung Koreas im Jahre 1945 sind verschiedene Arten von Registrierungsfällen aufgrund neuer Gesetze entstanden. Diese waren insbesondere die Eintragung von Grundeigentumsübertragungen nach der *Land Reform of 1955*, die Eintragung von Grundeigentumsübertragungen nach dem *Special Law about General Land Ownership Registration of 1964* sowie die Eintragung von Grundstücken zum Forstbetrieb zwischen 1969 und 1972.³⁶³ Die koreanische Regierung hat die koreanische Kammer der juristischen Berufsschreiber zur Ausführung dieser Registrierungsangelegenheiten beauftragt. So konnten sich die juristischen Berufsschreiber ihr Monopol im Registrierungsgeschäft sichern.

Obwohl die Registrierungsfälle rechtliche Fragen beinhalteten und somit ebenfalls von Rechtsanwälten bearbeitet werden könnten, blieb das Monopol über das Registrierungsgeschäft bei den juristischen Berufsschreibern. Darüber hinaus betrachteten koreanische Rechtsanwälte das Registrierungsgeschäft nicht als einen Teil ihres Berufs.³⁶⁴

Erst als Ende der achtziger Jahre die Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte stieg, rückte das Registrierungsgeschäft in den Blickwinkel der Rechtsanwälte. Dennoch wird das

³⁶² Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 53.

³⁶³ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 52.

³⁶⁴ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 52.

Registrierungsgeschäft auch heute noch hauptsächlich von juristischen Berufsschreibern durchgeführt. Rechtsratsuchende Bürger sehen die juristischen Berufsschreiber als ihre eigentlichen Rechtsvertreter an.³⁶⁵ Denn erstens sind die juristischen Berufsschreiber gleichmäßiger über das ganze Land verteilt als die Rechtsanwälte, die zum Großteil in Seoul ansässig sind.³⁶⁶ Zweitens sind die Honorare für die Dienstleistungen durch die juristischen Berufsschreiber deutlich niedriger als die der Anwälte.³⁶⁷ Drittens gehört zum Hauptaufgabenbereich der juristischen Berufsschreiber derjenige rechtliche Bereich, namentlich die Registrierung, der das Alltagsleben am häufigsten betrifft.³⁶⁸

Heute sind einige Rechtsanwälte aufgrund der starken Konkurrenz auch auf den Tätigkeitsbereich der Registrierung angewiesen. Einige Rechtsanwälte sind sogar der Ansicht, dass der Beruf des juristischen Berufsschreiber abgeschafft werden sollte. Aufgrund der zu hohen Honorare für Rechtsanwälte bleibt jedoch die Nachfrage an Dienstleistungen durch die juristischen Berufsschreiber stabil.³⁶⁹

Es ist anzunehmen, dass mit der zunehmenden Anzahl der Rechtsanwälte, insbesondere im Zuge der Reform über die juristische Ausbildung sowie der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, das Registrierungsgeschäft ein hart umkämpftes Feld für juristische Berufsschreiber sowie Rechtsanwälte sein wird. Rechtsanwälte wären dann gezwungen, ihr Honorar dem eines juristischen Berufsschreibers anzunähern. Dies hätte zur Folge, dass sich der rechtsratsuchende Bürger insbesondere in Registrierungsangelegenheiten bei der Wahl zwischen einem juristischen Berufsschreiber und einem Rechtsanwalt

³⁶⁵ Jung, Ju-Su, Die hundertjährige Geschichte des koreanischen Gerichtsschreibers (1897~1997), 1998, Vorwort.

³⁶⁶ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 55.

³⁶⁷ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 55.

³⁶⁸ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 55.

³⁶⁹ Kwon, Young-Ha, Die Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert des juristischen Berufsschreibers, Son, Jeong-Hwan (Hrsg.), Judicial Agent, 2008, 16.

für das gleiche Honorar im Zweifel für den Rechtsanwalt entscheiden wird. Der Beruf des juristischen Berufsschreibers könnte auf lange Sicht in der koreanischen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung verlieren und schließlich gänzlich abgeschafft werden.

II. Patentanwalt

Im Folgenden wird der Beruf des Patentanwalts dargestellt.

1. Tätigkeitsbereich

Gemäß Art. 2 Patentanwaltsgesetz sind die Patentanwälte zur Begutachtung und Prozessvertretung vor dem *Korean Intellectual Property Office*³⁷⁰ bei Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern sowie Warenzeichen berechtigt.

Art. 8 Patentanwaltsgesetz statuiert das Recht der Patentanwälte zur Prozessvertretung. Der Tätigkeitsbereich der Patentanwälte überschneidet sich somit in den patentrechtlichen Angelegenheiten mit dem der Rechtsanwälte.

2. Patentanwaltsexamen

Gemäß Art. 3 Absatz 1, Nr. 1 Patentanwaltsgesetz sind nur diejenigen Personen zur Ausübung der Tätigkeit nach Art. 2 Patentanwaltsgesetz berechtigt, die das Patentanwaltsexamen bestanden haben.

Nach Art. 4-3 Absatz 1 Patentanwaltsgesetz sind jedoch diejenigen Personen zur Ablegung des ersten Examens befreit, die über zehn Jahre als Bedienstete siebten Grades oder höher mit Patentverwaltungsangelegenheiten beim *Korean Intellectual Property Office* beschäftigt waren.

Desweiteren sind diejenigen Personen zur Ablegung des ersten und Teile des zweiten Examens befreit, die über fünf Jahre als Beamte fünften Grades oder höher mit den Patentverwaltungsangelegenheiten

³⁷⁰ Kurz: KIPO. Sitz in Seoul.

beim *Korean Intellectual Property Office* beschäftigt waren, Art. 4-3 Absatz 2 Patentanwaltsgesetz.

a) Inhalt des Patentexamens

Das Patentexamen findet einmal jährlich statt und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil des Patentexamens besteht aus *multiple-choice* Fragen aus den Gebieten der gewerblichen Schutzrechte³⁷¹, der Zivilrechtstheorie und der Naturwissenschaftslehre³⁷². Desweiteren muss der Examenskandidat einen der drei anerkannten und standardisierten Tests ablegen, in denen die Kenntnis der englischen Sprache überprüft wird.³⁷³

Der zweite Teil des Patentexamens besteht aus der schriftlichen Lösung von Aufgaben aus drei Pflichtfächern und einem Wahlfach. Die Pflichtfächer sind das Patentrecht (einschließlich internationaler Übereinkommen), das Markenrecht (einschließlich internationaler Übereinkommen) sowie das Zivilprozessrecht. Desweiteren wählt der Examenskandidat ein Fach aus den folgenden Gebieten: Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht, Maschinenbau, Thermodynamik, Metall, organische Chemie, chemische Reaktionswissenschaft, Elektromagnetismus, Stromkreistheorie, Halbleitertechnik, Steuerungstechnik, Dateimanagement, Fermentierungstechnik, Molekularbiologie, Arzneikunde, Chemikalienherstellung, Textilien, Gieß- und Stahlbeton.³⁷⁴

b) Statistik

Bis zum Jahre 2001 haben nicht mehr als 200 Bewerber das Patentanwaltsexamen bestanden.

Jahr	Anzahl der Bewerber	Anzahl der bestandenen Bewerber
2009	4,310	226

³⁷¹ beinhaltet Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusterrecht sowie relevante internationale Übereinkommen.

³⁷² beinhaltet Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde.

³⁷³ Vgl. 2. Kapitel unter Punkt B.I.1.

³⁷⁴ *Human Resources Development Service of Korea*: <http://www.q-net.or.kr/site/patent>.

2008	4,595	219
2007	-	202
2006	-	225
2005	5,796	203
2004	-	200
2003	8,391	204
2002	9,940	202
2001	8,571	200
2000	9,075	121
1999	6,847	81
1998	4,434	80
1997	3,930	71
1996	3,001	60
1991 - 1995	unter 5.112	konstant 30
1987 - 1990	unter 3.235	unter 20
1947 - 1986	unter 1.000	unter 12

Stand: 2009. *Korean Intellectual Property Office.*

Aufgrund des steigenden Bedarfs an Patentanwälten wurde die Anzahl der Absolventen im Jahre 2001 auf zweihundert festgelegt.

3. Praktisches Jahr

Vor der Registrierung als Patentanwalt und der Aufnahme der Patentanwaltstätigkeit ist die Absolvierung einer praktischen Ausbildungszeit von einem Jahr entweder beim *Korean Intellectual Property Office*, bei der *National Institute of Professional Administration*, beim *International Intellectual Property Training Institute*, in einer Patentanwaltskanzlei oder bei der Koreanischen Patentanwaltskammer vorgesehen, Art. 5 Absatz 2, Satz 1 Patentanwaltsgesetz i.V.m. Art. 12 Absatz 1 Durchführungsverordnung zum Patentgesetz i.V.m. Art. 7 Absatz 1 Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz.

Nach Art. 5 Absatz 2, Satz 2 Patentanwaltsgesetz sind jedoch die Rechtsanwälte gemäß Art. 3 Absatz 1, Nr. 2 Patentgesetz, die Personengruppen gemäß Art. 4-3 Absätze 1 und 2 Patentgesetz sowie der Patentanwalt, der die Registrierung nach Entzug der

Patentanzwaltszulassung nach Art. 5-2 beantragt, von dieser Verpflichtung befreit.

4. Registrierung

Zur Aufnahme der Tätigkeit ist die Registrierung als Patentanwalt sowohl beim *Korean Intellectual Property Office* gemäß Art. 5 Absatz 1 Patentanzwaltssetzung als auch bei der Koreanischen Patentanzwaltskammer gemäß Art. 11 Patentanzwaltssetzung erforderlich.

Rechtsanwälte, die die Rechtsanzwaltszulassung gemäß dem Rechtsanzwaltssetzung erlangt haben, dürfen die Patentanzwaltstätigkeit ausüben, wenn sie sich als Patentanwälte registrieren lassen, Art. 3 Absatz 1, Nr. 2 Patentanzwaltssetzung. Rechtsanwälte können somit ohne Absolvierung des Patentanzwaltsexamens die Patentanzwaltszulassung erlangen.

Derzeit sind 5.758 Patentanwälte in Korea registriert.³⁷⁵ Nur 1.739 Patentanwälte sind Absolventen des Patentanzwaltsexamens. 499 Patentanwälte sind ehemalige Angestellte des *Korean Intellectual Property Office*, und 3.520 Patentanwälte sind Rechtsanwälte, die die Patentanzwaltszulassung nach Art. 3 Absatz 1, Nr. 2 Patentanzwaltssetzung erlangt haben.

5. Überschneidung der Tätigkeitsbereiche Patent- und Rechtsanwalt

Die Berechtigung der Patentanwälte zur Prozessvertretung stieß bei der Rechtsanzwaltschaft zunächst auf Unverständnis. Denn die Patentanzwaltschaft sei der einzige Berufsstand, der ohne Absolvierung des juristischen Staatsexamens, zur Prozessvertretung vor Gericht berechtigt sei. Desweiteren sei die Prozessvertretung vor Gericht als ureigener Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte anzusehen. Für die Prozessvertretung vor Gericht bedürfe es juristischer Kenntnisse, die lediglich in der Ausbildung zum Juristen vermittelt würden. Diese Kenntnisse fehle den Patentanwälten.

³⁷⁵ Stand: Mai 2010. *Korean Intellectual Property Office*.

Die Patentanwälte sind demgegenüber der Ansicht, dass das Gerichtsverfahren in patentrechtlichen Angelegenheiten überwiegend technische Kenntnisse erfordere als juristische. Nur die Patentanwälte verfügten über ausreichend technischer Kenntnisse, so dass auch nur sie eine adäquate Prozessvertretung zu leisten in der Lage seien. Daher solle vielmehr die automatische Erlangung der Patentanwaltszulassung mit Erlangung der Rechtsanwaltszulassung abgeschafft werden.³⁷⁶

Die Patent- und Rechtsanwaltschaft einigten sich schließlich darauf, dass im Gegenzug für die Berechtigung der Patentanwälte zur Prozessvertretung sich die Rechtsanwälte für die Erlangung der Patentanwaltszulassung lediglich bei der Koreanischen Patentanwaltskammer und dem *Korean Intellectual Property Office* registrieren lassen müssten.³⁷⁷

Dieser Kompromiss ist jedoch aus politischen Gründen zustande gekommen. Denn ein Gerichtsverfahren in patentrechtlichen Angelegenheiten erfordert nicht nur juristische Kenntnisse über das einschlägige Prozess- und Beweisführungsrecht, sondern naturgemäß auch über die technischen Zusammenhänge des Patents. Ein Rechtsanwalt wird allenfalls aus persönlichem Interesse und als Laie diese dem Patent zugrunde liegenden technischen Zusammenhänge verstehen können. Für eine probate Prozessvertretung wird das jedoch nicht ausreichen. Auf der anderen Seite, ist es ratsam von angehenden Patentanwälten eine juristische Ausbildung im Prozessrecht zu fordern. Nur dann ist der Patentanwalt fähig, dem Mandanten vor Gericht vollumfänglich zu vertreten. Bis dahin ist davon auszugehen, dass es bei Patentrechtsstreitigkeiten eine Abhängigkeit von Patent- und Rechtsanwälten gibt.³⁷⁸ Ein echter Konkurrenzkampf um die

³⁷⁶ Kim, Ho-Jeong, Research on the Optimum Number of Lawyers, 2004, 64.

³⁷⁷ Koo, Hearan J., The Division of a Professional Service Market: The Case of Korean Legal Professions, 2000, 64.

³⁷⁸ Yu, Ju-Seon, Improvement Plan of IPR Litigation System According to Opening of Legal Market, Korea Intellectual Property Office, 2006, 115.

Mandanten zwischen Patent- und Rechtsanwälte ist daher nur bedingt zu bejahen.

4. Kapitel

Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Korea

Im folgenden Kapitel wird die phasenweise Öffnung des Rechtsberatungsmarktes dargestellt, die in den Freihandelsabkommen zwischen Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Europäischen Union geregelt ist.

Desweiteren wird das bereits erlassene Gesetz über die Auslandsrechtsberater erläutert, welches bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes auf ausländische Rechtsanwälte Anwendung findet, die in Korea tätig sind. Es enthält Vorschriften über die Registrierung sowie die Rechte und Pflichten eines Auslandsrechtsberaters.

A. Gegenwärtiges Verbot der Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte

Nach dem gegenwärtigen Rechtsanwaltsgesetz ist ausländischen Rechtsanwälten das Erbringen von rechtlichen Dienstleistungen gegen Entgelt sowie das Errichten eines Anwaltsbüros in Korea verboten, Art. 34 Rechtsanwaltsgesetz.

I. Verbot der Rechtsdienstleistung durch ausländische Rechtsanwälte

Ein ausländischer Rechtsanwalt, der in Korea dennoch rechtliche Dienstleistungen gegen Entgelt erbringt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 50 Mio. Won (circa 30.000 Euro) bestraft werden, Art. 109 Satz 1 Rechtsanwaltsgesetz.

Nach Art. 109 Satz 2, Nr. 1 Rechtsanwaltsgesetz macht sich diejenige Person strafbar, die ohne ein koreanischer Rechtsanwalt³⁷⁹ zu sein zum Ausgleich für das Erbringen von Rechtsdienstleistungen wie rechtlicher Überprüfung, Rechtsvertretung, Schlichtung, Verhandlung, rechtlicher Beratung oder Entwerfen von rechtlichen Dokumenten Geld, Wertgegenstände, Unterhaltung oder andere Zuwendungen annimmt.³⁸⁰

II. Verbot der Errichtung eines Anwaltsbüros durch ausländische Rechtsanwälte

Art. 21 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz erlaubt nur Rechtsanwälten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Rechtsanwaltsgesetz die Errichtung eines Anwaltsbüros.

B. Übereinkommen zur Öffnung des Rechtsberatungsmarktes

Um den geschlossenen Rechtsberatungsmarkt für ausländische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien zu öffnen, unterzog sich Korea mehreren langjährigen Verhandlungen über bi- und multilaterale Übereinkommen.

I. Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Bereits in den multilateralen Verhandlungsrunden im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens³⁸¹ von 1948 bis 1994, in denen Zölle und Handelshemmnisse für den Handel mit industriellen Gütern schrittweise abgebaut wurden, wurde die Öffnung der Dienstleistungsmärkte diskutiert.³⁸² In der achten Verhandlungsrunde in Uruguay (1986 bis 1994) kam es jedoch nicht zu einer Einigung

³⁷⁹ Ein koreanischer Rechtsanwalt ist gemäß Art. 4 Nr. 1 Rechtsanwaltsgesetz eine Person, die den notwendigen Lehrplan des *Judicial Research and Training Institute* nach Bestehen der juristischen Staatsprüfung absolviert hat. Ein Rechtsanwalt mit ausländischer Rechtsanwaltszulassung fällt somit nicht unter diese Definition.

³⁸⁰ Sohn, Changwan, Control of Entry of Legal Service Market and the Scope of Legal Service exclusively served by Attorney-at-Law, *Lawyers Association Journal*, 2009, 210.

³⁸¹ *General Agreement on Tariffs and Trade*, kurz: GATT.

³⁸² Kim, Young-Chul, The Issues related to the Opening of Legal Service Market under the WTO System, in Shin, Seung-Nam (Hrsg.), *International Trade Law*, 1996, 108 f.

über die Öffnung der Dienstleistungsmärkte, da Korea zu keinen Versprechen im Hinblick auf die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes bereit war.³⁸³

Am Ende der Uruguay-Runde wurde das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen³⁸⁴ unterschrieben, welches am 1. Januar 1995 in Kraft trat. Dieses Abkommen ist ein internationales, multilaterales Vertragswerk der Welthandelsorganisation, das den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen regelt und dessen fortschreitende Liberalisierung zum Ziel hat. Die Rechtsdienstleistungen sind im Rahmen des GATS als eine der geregelten Dienstleistungen umfasst.³⁸⁵

Im Rahmen der Überarbeitung des GATS seit 2001 stellten die Mitglieder der Welthandelsorganisation die Doha-Entwicklungsagenda auf, die die Liberalisierung des Dienstleistungs- und Landwirtschaftssektors zu Gunsten der Entwicklungsländer vorsah.³⁸⁶ Es kam jedoch bisher aufgrund unterschiedlicher Ansichten der Mitglieder der Welthandelsorganisation nicht zu einem Verhandlungsabschluss, so dass die Verhandlungen auf Vorschlag des Generaldirektors der Welthandelsorganisation, Pascal Lamy, im Juli 2006 eingestellt wurden.

Da Korea nach Aufnahme in die OECD am 12. Dezember 1996 hinsichtlich der Öffnung ihres Rechtsberatungsmarktes immer mehr unter Druck gesetzt wurde, strebte Korea den Abschluss von bilateralen Verträgen in der Form von Freihandelsabkommen an, die

³⁸³ Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, 2010, 3.

³⁸⁴ *General Agreement on Trade in Services*, kurz: GATS.

³⁸⁵ Abschlussbericht des *Korea Institute for Industrial Economics & Trade*, Untersuchung über die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes und ihre Einflüsse auf die Rechtskosten und –nachfrage, November 2005, 7.

³⁸⁶ Koh, Joon-Sung, Analysis of Effects and Impact of Liberalization of Korean Legal Services Markets: Focusing on the Comparison between Complete Liberalization and Partial Liberalization, in Kim, Joon-Gyu (Hrsg.), *International Trade Law*, 2005, 165 f.

unter anderem die Marköffnung für den Dienstleistungssektor³⁸⁷ regeln.³⁸⁸

II. Freihandelsabkommen

Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für ausländische Rechtsanwälte hängt maßgeblich vom Abschluss und der Ratifizierung von Freihandelsabkommen zwischen Korea und den jeweiligen Partnerländern ab. Denn das Gesetz über die Auslandsrechtsberater³⁸⁹ findet auf ausländische Rechtsanwälte erst dann Anwendung, wenn das Land ihrer Jurisdiktion mit Korea ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat und dieses in den jeweiligen Ländern ratifiziert wurde.³⁹⁰

1. Abgeschlossene und ratifizierte Freihandelsabkommen

Bislang hat Korea Freihandelsabkommen mit Chile³⁹¹, Singapur,³⁹² der Europäischen Freihandelsassoziation,³⁹³ dem Verband Südostasiatischer Nationen³⁹⁴ und Indien³⁹⁵ abgeschlossen, die von den jeweiligen Parteien ratifiziert wurden.³⁹⁶

³⁸⁷ Unter den Dienstleistungssektor fallen neben den Rechtsdienstleistungen auch Dienstleistungen aus den Bereichen Rechnungswesen, Steuern, Bildungswesen, Sanitäreinrichtungen, Telekommunikation und Finanzen.

³⁸⁸ Koh, Joon-Sung, Analysis of Effects and Impact of Liberalization of Korean Legal Services Markets: Focusing on the Comparison between Complete Liberalization and Partial Liberalization, in Kim, Joon-Gyu (Hrsg.), International Trade Law, 2005, 167; Ahn, Kyeong-Bong, Liberalization of Trade in Legal Services and Taxation, in Ok, Mu-Seok (Hrsg.), Journal of International Fiscal Association Korea, 2007, 196: Nach Aufnahme in die OECD reformierte Korea das Rechtsanwaltsgesetz im Jahre 1996 dahingehend, dass nicht nur koreanische Staatsbürger sondern nunmehr auch Bürger mit nicht-koreanischer Nationalität dazu berechtigt sein sollen, sich für das koreanische juristische Staatsexamen zu bewerben und die koreanische Rechtsanwaltszulassung zu erlangen. Da das Bestehen des koreanischen juristischen Staatsexamens für einen nicht-koreanischen Staatsbürger allein aufgrund der Sprachschwierigkeiten extrem schwierig ist, kann die Reform des Rechtsanwaltsgesetzes nicht wirklich als ein erster Schritt zur Öffnung des Rechtsberatungsmarktes angesehen werden.

³⁸⁹ Siehe dazu ausführlich im 4. Kapitel unter Punkt D.

³⁹⁰ Yoon, Sung-Wook, A Study on the Opening of Korea's Legal Service Market through FTAs – Focusing on the Comparison between Foreign Legal Consultant Act and the Opening of the Legal Service Markets of Neighboring Countries, in Heo, Il-Tae (Hrsg.), Donga Law Journal, 2009, 456.

³⁹¹ Inkrafttreten: 1. April 2004.

³⁹² Inkrafttreten: 2. März 2006.

³⁹³ Kurz: EFTA. Inkrafttreten: 1. September 2006. Die Mitgliedstaaten der EFTA sind Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

³⁹⁴ Kurz: ASEAN. Inkrafttreten: über Güter am 1. Juni 2007, über Dienstleistungen am 1. Mai 2009 und über Investitionen am 1. September 2009. Die Mitgliedstaaten

2. Abgeschlossene Freihandelsabkommen

Die Freihandelsabkommen zwischen Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika³⁹⁷ und zwischen Korea und der Europäischen Union sind zwar abgeschlossen, jedoch noch nicht ratifiziert worden.³⁹⁸

a) Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

aa) Gang und Status der Verhandlungen

Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit den USA begannen bereits Ende des Jahres 2004. Während die USA auf die sofortige vollständige Öffnung des koreanischen Rechtsberatungsmarktes pochte, konnte Korea die USA zur phasenweisen Öffnung des Rechtsberatungsmarktes bewegen.³⁹⁹ Nach Abschluss der Verhandlungen wurde das Freihandelsabkommen vom ehemaligen koreanischen Handelsminister Hyun-Chong Kim und der U.S.-amerikanischen Handelsvertreterin Susan Schwab in Washington, D.C. am 30. Juni 2007 unterschrieben. Jedoch wurde dieser Vertrag weder von der koreanischen Nationalversammlung noch vom U.S.-

der ASEAN sind Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

³⁹⁵ Inkrafttreten: 1. Januar 2010.

³⁹⁶ Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, 2010, 5. Mit folgenden Parteien befindet sich Korea gegenwärtig in Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsabkommen: Kanada, Mexiko, Golfkooperationsrat, Australien, Neuseeland, Peru, Kolumbien und die Türkei. Desweiteren sind Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Japan, Volksrepublik China, Russland, Vietnam, Gemeinsamer Markt Südamerikas (MERCOSUR: Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay und Venezuela) und Südafrikanische Zollunion (SACU: Südafrika, Swasiland, Lesotho, Botsuana und Namibia) geplant. Quelle: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel.

³⁹⁷ Im Folgenden: USA.

³⁹⁸ Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, 2010, 6.

³⁹⁹ Choi, Yong-Hoon, A Study on the Results of the Negotiations on Liberalization in Legal Services Sector in the KORUS FTA, Lawyers Association Journal, 2007, 5; Ko, Jun-Seong, Der Einfluss des Abschlusses des Freihandelsabkommens zwischen den USA und der Republik Korea auf den koreanischen Rechtsberatungsmarkt und Vorbereitungsmaßnahmen, Gosi Law, 2007, 113; Choi, Hye-Sun, Legal Study on FTA Services Negotiation – Concentrated on KORUS FTA, 2008, 86. Zu den drei Phasen der graduellen Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Korea, siehe 4. Kapitel unter Punkt C.

Kongress verabschiedet. Die Verabschiedung des Freihandelsabkommens wird für Ende des Jahres 2010 erwartet.

bb) Umfang der Regelungen

Nach dem Freihandelsabkommen⁴⁰⁰ werden 95% des bilateralen Handels mit End- und Industrieprodukten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten zollfrei. Der Großteil der verbleibenden Zölle wird innerhalb von zehn Jahren abgeschafft. Desweiteren wird der Handel mit Dienstleistungen liberalisiert.⁴⁰¹

Es enthält Regelungen über Landwirtschaft⁴⁰², Textilien und Kleidung⁴⁰³, Arzneimittel und medizinische Geräte⁴⁰⁴, Bezeichnung des Ursprungslandes⁴⁰⁵, Zollverwaltung und Handelserleichterungen⁴⁰⁶, sanitäre und physisanitäre Maßnahmen⁴⁰⁷, Investment⁴⁰⁸, grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen⁴⁰⁹, Finanzdienstleistungen⁴¹⁰, Telekommunikation⁴¹¹, Electronic Commerce⁴¹², Geistiges Eigentum⁴¹³, Arbeit⁴¹⁴, Umwelt⁴¹⁵, Transparenz⁴¹⁶, institutionelle Regeln und Beilegung von Streitigkeiten^{417 418}.

⁴⁰⁰ Aktuellster Stand: 25. Mai 2007.

⁴⁰¹ Choi, Yong-Hoon, A Study on the Results of the Negotiations on Liberalization in Legal Services Sector in the KORUS FTA, Lawyers Association Journal, 2007, 6; Hye-Sun Choi, Legal Study on Regulations of Trade in Services and Opening Legal Service Market in KORUS FTA, 2008, 38.

⁴⁰² 3. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰³ 4. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰⁴ 5. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰⁵ 6. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰⁶ 7. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰⁷ 8. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰⁸ 11. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴⁰⁹ 12. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹⁰ 13. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹¹ 14. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹² 15. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹³ 18. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹⁴ 19. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹⁵ 20. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹⁶ 21. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹⁷ 22. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴¹⁸ Vgl. Choi, Yong-Hoon, A Study on the Results of the Negotiations on Liberalization in Legal Services Sector in the KORUS FTA, Lawyers Association Journal, 2007, 6.

Für den Fall, dass eine Importschwemme aus Korea einsetzt, die die Wirtschaft der USA schädigt oder zu schädigen droht, enthält das Freihandelsabkommen eine allgemeine Schutzklausel.⁴¹⁹ Auch die koreanische Seite kann sich auf diese Klausel berufen.⁴²⁰

cc) Dienstleistungssektor

Nach Art. 12.13, lit. (c) des Freihandelsabkommens wird der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen unter anderem als Bereitstellen von Dienstleistungen durch einen Staatsangehörigen einer Partei in dem Land der anderen Partei definiert.⁴²¹

b) Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union

Das Freihandelsabkommen mit den USA diene dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union⁴²² als Vorlage.⁴²³ Beide Freihandelsabkommen enthalten eine „*most favored nation*“-Klausel, die besagt, dass jeweils stets die günstigsten Bedingungen gewährleistet werden sollen, die die Parteien auch dritten Parteien gewähren.⁴²⁴

aa) Gang und Status der Verhandlungen

Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit der EU begannen im Mai 2007.⁴²⁵ Das Freihandelsabkommen wurde vom

⁴¹⁹ 10. Kapitel des Freihandelsabkommens.

⁴²⁰ Vgl. *Bendini, Roberto*, Das Freihandelsabkommen EU-Korea, Themenpapier der Fachabteilung Generaldirektion Externe Politikbereiche des Europäischen Parlaments, 2009, 5.

⁴²¹ Vgl. die entsprechende Regelung im GATS unter Art. 1 Nummer 2, lit. (c); *Ahn, Kyeong-Bong*, Liberalization of Trade in Legal Services and Taxation, in *Ok, Mu-Seok* (Hrsg.), *Journal of International Fiscal Association Korea*, 2007, 194.

⁴²² Im Folgenden: EU.

⁴²³ *Sung-Wook Yoon*, Analysis of the Relations between the EU's Integration of the Legal Service Market and the Negotiations on Legal Service in the Korea-EU FTA, *Journal of Contemporary European Studies*, 2009, 226, 245, 247; *Bang, Chung-Rok*, Die Wirtschaftspolitik und die versteckte politische Bedeutung der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Korea, *Journal of International Studies*, 2008, 171.

⁴²⁴ Vgl. Art. 11.4, 12.3 und 13.3. des Freihandelsabkommens zwischen Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Annex 7-C des Freihandelsabkommens zwischen Korea und der Europäischen Union.

⁴²⁵ *Constant, Amelie F./Tien, Bienvenue N./Zimmermann, Klaus F.*, Handelswettlauf um Asien: Die Freihandelsabkommen der USA und der EU mit Südkorea, Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, 2010, 6; *Seo, Kab-Sung/Kim, Jong-Sung/Cho, In-Taik*, Analysis for Effect of Korea-EU FTA on

jetzigen koreanischen Handelsminister Jong-Hun Kim und der derzeitigen Handelskommissarin der Europäischen Kommission Catherine Ashton in Brüssel am 15. Oktober 2009 initialisiert.⁴²⁶

Jedoch wurde auch dieser Vertrag weder von der koreanischen Nationalversammlung noch vom Europäischen Parlament verabschiedet. Die Verabschiedung des Freihandelsabkommens wird für Herbst 2010 erwartet.

bb) Umfang der Regelungen

Das Freihandelsabkommen mit Korea gehört zu den ehrgeizigsten und umfangreichsten seiner Art in der Geschichte der EU.⁴²⁷ Es ermöglicht den zollfreien Zugang europäischer Waren und Dienstleistungen zum koreanischen Markt und enthält wichtige Neuerungen, was den Schutz geistiger Eigentumsrechte, Regulierungsfragen sowie soziale und ökologische Themen angeht.

Auch das Freihandelsabkommen mit der EU enthält eine Schutzklausel gegen eine unvorhergesehene Importschwemme.⁴²⁸

cc) Dienstleistungssektor

Nach Art. 7.4 Nr. 3, lit. (a), (i) und (ii) des Freihandelsabkommens wird der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen als das Bereitstellen von Dienstleistungen im Land einer Partei an einen

Korean Industries based on Environmental Change of International Trade, in *Lee, Han-Jae*, (Hrsg.), Management and Economics Research, 2007, 112; *Bendini, Roberto*, Das Freihandelsabkommen EU-Korea, Themenpapier der Fachabteilung Generaldirektion Externe Politikbereiche des Europäischen Parlaments, 2009, 5.

⁴²⁶ *Yoo, Jong-Pil*, Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea, 2009, Vorwort.

⁴²⁷ *Bendini, Roberto*, Das Freihandelsabkommen EU-Korea, Themenpapier der Fachabteilung Generaldirektion Externe Politikbereiche des Europäischen Parlaments, 2009, 1 und 4: Im Jahre 2007 exportierte die EU Dienstleistungen im Gesamtwert von 7,2 Milliarden Euro nach Korea, während sich der Dienstleistungsimport aus Korea auf 4,0 Milliarden Euro belief.

⁴²⁸ Kapitel 3, Sektion A, Artikel 3.1. Freihandelsabkommen zwischen Korea und der Europäischen Union.

Konsumenten der Dienstleistung im Land der anderen Partei definiert.⁴²⁹

c) Rechtsdienstleistung

Unter den Dienstleistungen nach dem Freihandelsabkommen fällt auch die sogenannte Rechtsdienstleistung.⁴³⁰

aa) Weiter Begriff

Nach der weiten Definition der Welthandelsorganisation sind Rechtsdienstleistungen „beratende und vertretende Leistungen sowie jegliche Aktivitäten zur Verwaltung von Gerechtigkeit“. ⁴³¹ Nach dieser Definition umfasst der Begriff der Rechtsdienstleistungen sowohl die Dienstleistungen durch Rechtsanwälte im Hinblick auf Rechtsberatung und Prozessvertretung als auch die Rechtsdurchsetzung durch Richter, Gerichtsbeamte und Staatsanwälte.⁴³² Der zweite Teil der Definition wurde jedoch bereits im Rahmen des GATS⁴³³ aus dem Anwendungsbereich des GATS herausgenommen, ⁴³⁴ da dieser Teil sich auf das Gebiet der Rechtsdurchsetzung bezieht.⁴³⁵

⁴²⁹ Vgl. die entsprechende Regelung im GATS unter Art. 1 Nummer 2, lit. (c); Ahn, Kyeong-Bong, Liberalization of Trade in Legal Services and Taxation, in Ok, Mu-Seok (Hrsg.), Journal of International Fiscal Association Korea, 2007, 194.

⁴³⁰ Im Folgenden wird nur noch von dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea ausgegangen.

⁴³¹ Sekretariat der Welthandelsorganisation, Hintergrundnotiz, Welthandelsorganisation, 1998, 2: „*Advisory and representation services as well as all the activities relating to the administration of justice (judges, court clerks, public prosecutors, state advocates etc.)*“; Sung-Wook Yoon, Analysis of the Relations between the EU's Integration of the Legal Service Market and the Negotiations on Legal Service in the Korea-EU FTA, Journal of Contemporary European Studies, 2009, 227.

⁴³² Koh, Jun-Seong, Negotiations on the Openness of Legal Services in DDA and Korea's Response, in Chang, Yoon-Seok (Hrsg.), International Trade Law, 2002, 72; Sekretariat der Welthandelsorganisation, Hintergrundnotiz, Welthandelsorganisation, 1998, 2.

⁴³³ Sowohl im Freihandelsabkommen mit der EU als auch in dem mit den USA ist in den jeweiligen Artikeln 1 geregelt, dass die Freihandelsabkommen auf GATT und GATS basieren.

⁴³⁴ Nach Art. 1 Absatz 3, lit. (b) GATS beinhalten Dienstleistungen jegliche Dienstleistungen in jeglichem Sektor ausgenommen der Dienstleistungen, die in der Ausübung staatlicher Gewalt abgegeben werden. (Art. 1 Absatz 3, lit. (b) GATS: „*services*“ includes any service in any sector except services supplied in the exercise of governmental authority“).

⁴³⁵ Nach Art. 1 Absatz 3, lit. (c) GATS sind „Dienstleistungen, die in der Ausübung staatlicher Gewalt abgegeben werden“ solche Dienstleistungen, die auf nicht-

bb) Enger Begriff

Die koreanische Regierung fokussiert sich bei der Umsetzung des Rechtsdienstleistungssektors hauptsächlich auf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts.⁴³⁶ Das Freihandelsabkommen mit der EU geht in Annex 7-A-1 bei dem Begriff der Rechtsdienstleistungen vom engen Begriff aus, der wie folgt definiert wird:

“Rechtsdienstleistungen beinhalten rechtliche Beratungs- und Vertreterleistungen, rechtliche Schieds-, Schlichtungs- und Mediationsleistungen sowie rechtliche Dokumentations- und Zertifizierungsleistungen“.⁴³⁷

Dieser enge Begriff der Rechtsdienstleistungen umfasst ebenso die Tätigkeit der Patentanwälte sowie die der juristischen Berufsschreiber in Korea, da sie ebenfalls zur Rechtsberatung sowie Vertretung vor Gericht im jeweilig gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt sind.⁴³⁸

C. Graduelle Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in drei Phasen

Die koreanische Regierung entschied sich bei den Verhandlungen der Freihandelsabkommen gegen die sofortige vollständige Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für ausländische Rechtsanwälte und

gewerblicher Basis abgegeben werden und in keiner Konkurrenz zu einem oder mehreren Dienstleistenden stehen. (Art. 1 Absatz 3, lit. (b) GATS: “*services supplied in the exercise of governmental authority*“ means any service which is supplied neither on a commercial basis, nor in competition with one of more service suppliers. Vgl., auch Park, Jiyeon, Service Sector Dispute Settlement in WTO and FTA: NAFTA Experience and its Implications to KORUS FTA, 2010, 9; Boo, Jun-Ho, Regulatory Barriers to Trade in Legal Services and Specific Commitments, in Jung, Choung-Soo (Hrsg.), International Trade Law, 1999, 180 f.; Lee, Young-Shin, A Legal Study on the Domestic Regulation of Professional Services under the General Agreement on Trade in Services: Special Emphasis on Legal Services, 2005, 32.

⁴³⁶ Vgl. erster Teil des weiten Begriffs.

⁴³⁷ Annex 7-A-1 Freihandelsabkommen zwischen Korea und der EU: “*Legal Services include legal advisory services, legal representational services, legal arbitration and conciliation/mediation services, and legal documentation and certification services.*”

⁴³⁸ Yu, Ju-Seon, Improvement Plan of IPR Litigation System According to Opening of Legal Market, Korea Intellectual Property Office, 2006, 14. Vgl. auch 3. Kapitel unter Punkt I.

Kanzleien.⁴³⁹ Die koreanische Regierung stellte hierzu im Annex I Schedule des Freihandelsabkommens mit den USA und im Annex 7-A-4 des Freihandelsabkommens mit der EU wiederholt klar,⁴⁴⁰ dass

- nur ein bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registrierter koreanischer Rechtsanwalt zur Rechtsdienstleistung in Korea befugt ist,
- nur dieser ein Anwaltsbüro, eine Rechtsanwaltskanzlei, eine Anwalts-GmbH oder eine Partnergesellschaft gründen darf. Darüber hinaus darf ein nicht in Korea zugelassener Rechtsanwalt nicht mal in eine der genannten anwaltlichen Zusammenschlüsse investieren.

Der Rechtsberatungsmarkt in Korea soll ausländischen Rechtsanwälten und Kanzleien vielmehr in drei Phasen schrittweise zugänglich sein.⁴⁴¹

Die Phasen werden im Annex II-Korea des Freihandelsabkommens mit den USA und im Annex 7-A-4 des Freihandelsabkommens mit der EU festgelegt.

I. Erste Phase

Mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens beginnt die erste Phase. In dieser Phase dürfen ausländische Rechtsanwälte⁴⁴² nur die

⁴³⁹ Kim, Beom-Su, The Korea-U.S. Free Trade Agreement and Legal Market Opening, Lawyers Association Journal, 2007, 83.

⁴⁴⁰ Der Wortlaut der jeweiligen Annexe in beiden Freihandelsabkommen ist identisch.

⁴⁴¹ Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, 2010, 6; Park, Haeng-Nam, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes nach den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Republik Korea und den USA – Die Begegnung durch die Rechtsanwälte, Pusan Bar Association, 2008, 20; Kim, Kap-You, Outlook following Execution of KORUS FTA and Opening of Korea Legal Market, Lawyers Association Journal, 2007, 49; Choi, Nakgyoon/Lee, Hongshik, A Sectoral Assessment of a Korea-US FTA and Policy Implications for the Korean Economy, Korea Institute for International Economic Policy, 2007, 165; Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 11.

⁴⁴² Dazu müssen die ausländischen Rechtsanwälte bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer als sogenannte „Auslandsrechtsberater“ registriert sein, um gegen Entgelt ausschließlich über ausländisches Recht beraten zu dürfen.

Tätigkeiten ausüben, die im § 24 *Oegukbeop jamunsa beop* geregelt sind.⁴⁴³ Darunter fallen die rechtliche Beratung über das Recht des Herkunftslandes Zulassung des ausländischen Rechtsanwalts, die rechtliche Beratung über Staatsverträge, dessen Partei auch das Herkunftsland der Zulassung des ausländischen Rechtsanwalts ist, sowie das allgemein anerkannte internationale Gewohnheitsrecht. Auch die Vertretung in internationalen Schiedsverfahren ist zulässig. Desweiteren dürfen die ausländischen Rechtsanwälte in dieser ersten Phase eine Niederlassung in Korea gründen.⁴⁴⁴

Zur Zeit wird kraft des *Oegukbeop jamunsa beop* die erste Phase ausgeführt, die momentan nur für diejenigen ausländischen Rechtsanwälte Anwendung findet, deren Herkunftsland der Zulassung mit Korea ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, welches von beiden Parteien auch ratifiziert wurde.

II. Zweite Phase

Nach Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Freihandelsabkommens tritt die zweite Phase ein. Dann sind koreanische Niederlassungen von ausländischen Kanzleien berechtigt, mit koreanischen Kanzleien Kooperationen einzugehen, um gemeinsam Mandate mit nationalen und internationalen rechtlichen Angelegenheiten zu bearbeiten. Die Gewinne von gemeinsamen Mandaten dürfen dann auch aufgeteilt werden.

III. Dritte Phase

Die dritte Phase tritt nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Freihandelsabkommens ein. Koreanische Niederlassungen von ausländischen Kanzleien dürfen sich dann mit koreanischen

Ausführlich über den Auslandsrechtsberater und dem Gesetz über die Auslandsrechtsberater im 4. Kapitel unter Punkt D.

⁴⁴³ *Oegukbeop jamunsa beop* = Gesetz über die Auslandsrechtsberater. Vgl. ausführlich zum Gesetz über die Auslandsrechtsberater im 4. Kapitel unter Punkt D.

⁴⁴⁴ Vgl. Choi, Nakgyoon/Lee, Hongshik, A Sectoral Assessment of a Korea-US FTA and Policy Implications for the Korean Economy, Korea Institute for International Economic Policy, 2007, 174.

Rechtsanwaltskanzleien vereinigen (*joint venture*) sowie koreanische Rechtsanwälte einstellen.

IV. Durchsetzung der Phasen per Gesetzesreform

Nach Art. 34 *Oegukbeop jamunsa beop* werden die Tätigkeiten der zweiten und dritten Phase ausdrücklich verboten. Sie werden erst nach Ablauf der jeweiligen Fristen durch Reform des *Oegukbeop jamunsa beop* eingeführt.⁴⁴⁵

D. *Oegukbeop jamunsa beop*

In Korea sind zurzeit schätzungsweise tausend ausländische Rechtsanwälte in Kanzleien, Unternehmen und in der koreanischen Regierung beschäftigt.⁴⁴⁶ Eine genaue Zahl lässt sich bislang nicht ermitteln, da die ausländischen Rechtsanwälte in Korea nicht systematisch registriert sind.⁴⁴⁷ Erst seit Erlass des *Oegukbeop jamunsa beop*⁴⁴⁸ im Jahre 2009 kann sich ein ausländischer Rechtsanwalt bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registrieren lassen.

I. Entstehung des Gesetzes

Das Justizministerium stellte der Nationalversammlung im November 2006 einen Entwurf des AuslrbG dar. Dieser Entwurf wurde im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der Republik Korea und den USA zurückgenommen. Der neue Entwurf des koreanischen Justizministeriums über das AuslrbG wurde am 25. März 2009⁴⁴⁹ von

⁴⁴⁵ Zu den Vorschriften des *Oegukbeop jamunsa beop* siehe ausführlich im 4. Kapitel unter Punkt D.

⁴⁴⁶ Stand: November 2009, vgl. Kim, Jin-Won, Die koreanische Rechtsanwaltskanzlei, 2008, 72.

⁴⁴⁷ Park, Jong-Baek, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 10 f.; Kim, Jin-Won, Die koreanische Rechtsanwaltskanzlei, 2008, 72.

⁴⁴⁸ Gesetz über die Auslandsrechtsberater = *oegukbeop jamunsa beop* – 외국법자문사법 (外國法諮問士法). Im Folgenden in der Abkürzung von „Gesetz über die Auslandsrechtsberater“: AuslrbG (englisch: *foreign legal consultants act*).

⁴⁴⁹ Gemäß dem Annex zum AuslrbG tritt dieses Gesetz sechs Monate nach Verkündung in Kraft.

der koreanischen Nationalversammlung ratifiziert. Dieses Gesetz ist die erste Maßnahme der koreanischen Regierung zur Einhaltung ihrer Pflicht hinsichtlich der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes aus dem Freihandelsabkommen mit den USA.⁴⁵⁰ Das AuslrbG ist am 26. September 2009 in Kraft getreten.

II. Zweck des Gesetzes

§ 1 AuslrbG regelt den Zweck des Gesetzes:⁴⁵¹

§ 1 AuslrbG (Zweck)

Dieses Gesetz regelt die Rechtsanwaltszulassung, Registrierung und Tätigkeit der Oegukbeop jamunsa⁴⁵², die in der Republik Korea über ausländisches Recht beraten.

III. Definition des Oegukbeop jamunsa

Die Definition des Oegukbeop jamunsa⁴⁵³ ist in § 2 Nr. 3 AuslrbG geregelt:

§ 2 AuslrbG (Definition)

Die im AuslrbG verwendeten Terminologien werden folgendermaßen verwendet:

- 1. Die Definition des „Rechtsanwalts“ richtet sich nach Vorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes.*
- 2. Mit „Ausländischer Rechtsanwalt“ wird derjenige bezeichnet, der eine Rechtsanwaltszulassung besitzt, die im Ausland nach den jeweiligen Rechtsanwaltsgesetzen erworben wurde.*
- 3. Mit „Auslandsrechtsberater“ wird derjenige bezeichnet, der nach Erwerb der ausländischen Rechtsanwaltszulassung gemäß § 6 vom koreanischen Justizminister die Anerkennung*

⁴⁵⁰ Rupp, Brian C./Kim, Jae-En, Korean Legal Services Set to Open Up, Law.com: International News, 2008, 1.

⁴⁵¹ Derzeit existiert keine offizielle deutsche Übersetzung des AuslrbG. Die folgenden Übersetzungen des AuslrbG in die deutsche Sprache sind eigene Übersetzungen des Verfassers.

⁴⁵² Auslandsrechtsberater = oeguk beop jamunsa – 외국법자문사 (外國法諮問士); (Oeguk = Ausland, beop = Recht, jamunsa – Berater).

⁴⁵³ Im Folgenden: Auslandsrechtsberater (englisch: *foreign legal consultant*).

seiner Rechtsanwaltszulassung erhält und nach § 10 Absatz 1 bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registriert ist.

Um als Auslandsrechtsberater anerkannt zu werden, ist somit nach § 2 Nr. 3 AuslrbG die Anerkennung der Rechtsanwaltszulassung durch den Justizminister gemäß § 6 AuslrbG und die Registrierung bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 10 Absatz 1 AuslrbG erforderlich.

IV. Herkunftsland der Zulassung

Gemäß § 2 Nr. 5, Satz 1 AuslrbG wird das „Herkunftsland der Zulassung“⁴⁵⁴ als das Land definiert, in dem der ausländische Rechtsanwalt Qualifikationen erworben und Prozeduren durchlaufen hat und schließlich die jeweilige Rechtsanwaltszulassung bekommen hat. Desweiteren muss das Land vom koreanischen Justizminister als ein Land bestimmt worden sein, dessen Rechtsanwälte zur Rechtsberatung über das Recht des Herkunftslandes der Zulassung in Korea im gesetzlichen erlaubten Umfang berechtigt sein sollen.

V. Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit

Der ausländische Rechtsanwalt in Korea muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Tätigkeit als Auslandsrechtsberater nach dem AuslrbG ausführen zu können.

1. Anerkennung der ausländischen Rechtsanwaltszulassung

Der Justizminister erkennt die ausländische Rechtsanwaltszulassung an, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 AuslrbG vorliegen.

§ 6 AuslrbG (Anerkennung der Rechtsanwaltszulassung)

(1) Der Justizminister erkennt die Anerkennung der Rechtsanwaltszulassung zum Auslandsrechtsberater des Antragstellers an, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

⁴⁵⁴ Koreanisch: *won jagyeok guk*. *won* = Heimat. *jagyeok* = Zulassung, *guk* = Land.

1. *Das Herkunftsland der Zulassung ist Partner eines Freihandelsabkommens mit der Republik Korea.*
2. *Innerhalb des Herkunftslandes der Zulassung ist die Zulassung des jeweiligen ausländischen Rechtsanwalts gültig.*
3. *Die Voraussetzungen des § 4 über die Berufserfahrung sind erfüllt.*
4. *Es liegen keine Gründe der Disqualifikation nach § 5 vor.*
5. *Der Antragsteller besitzt eine postalische Adresse innerhalb der Republik Korea.*
6. *der Antragsteller muss die anwaltliche Tätigkeit (im Herkunftsland der Zulassung) gemäß § 3 Absatz 2 ruhen lassen oder aufgeben.*

(2) Wenn der Justizminister die Rechtsanwaltszulassung nach Absatz 1 anerkennt, muss der Antragsteller das Herkunftsland der Zulassung bestimmen, über die er rechtliche Beratung zu leisten befugt ist. Im Falle des Erfüllens der Voraussetzungen des Absatz 1 in mehr als zwei Ländern können diese als Heimatländer der Zulassung bestimmt werden.

Nach § 6 Absatz 1, Nr. 1 AuslrbG muss das Herkunftsland der Zulassung des Auslandsrechtsberaters Partner eines Freihandelsabkommens mit Korea sein. Das bedeutet, dass ein Freihandelsabkommen nicht nur abgeschlossen und unterschrieben ist, sondern es muss ebenfalls von den Parlamenten der jeweiligen Parteien ratifiziert worden sein. Zurzeit findet das AuslrbG somit nur Anwendung auf Rechtsanwälte aus Chile, Singapur, der Europäischen Freihandelsassoziation, dem Verband Südostasiatischer Nationen und Indien, da die Freihandelsabkommen zwischen ihnen und Korea bereits ratifiziert wurden.⁴⁵⁵ Für den Großteil der in Korea tätigen ausländischen Rechtsanwälte, die aus U.S.-amerikanischen

⁴⁵⁵ Siehe zu den abgeschlossenen und ratifizierten Freihandelsabkommen oben 4. Kapitel unter Punkt B.II.1.

Rechtsanwälten besteht, sowie für Rechtsanwälte aus der EU findet das AuslrbG mangels Ratifikation der jeweiligen Freihandelsabkommen noch keine Anwendung.

2. Registrierung bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer

Desweiteren müssen die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 des AuslrbG vorliegen, damit die ausländische Rechtsanwaltszulassung durch den Justizminister anerkannt wird.

§ 10 AuslrbG (Antrag auf Registrierung)

(1) Derjenige, der die Rechtsberatung als Auslandsrechtsberater aufnehmen möchte, muss sich nach der Anerkennung der Rechtsanwaltszulassung nach § 6 bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer als Auslandsrechtsberater registrieren lassen. Der Antragsteller muss der Koreanischen Rechtsanwaltskammer das nach § 6 Absatz 2 festgelegte Herkunftsland der Zulassung mitteilen.

(2) Derjenige, der sich gemäß Absatz 1 registrieren lassen will, muss einen schriftlich Antrag auf Registrierung bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer einreichen. In diesem Falle muss der Antragsteller der Koreanischen Rechtsanwaltskammer das nach § 6 Absatz 2 festgelegte Herkunftsland der Zulassung mitteilen.

Es erscheint merkwürdig, dass die Koreanische Rechtsanwaltskammer für die Registrierung der Auslandsrechtsberater zuständig sein soll. Denn die Auslandsrechtsberater und die koreanischen Rechtsanwälte stehen in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, da die koreanischen Rechtsanwälte neben dem koreanischen Recht auch zur Beratung über ausländisches Recht befugt sind. Werden die Auslandsrechtsberater zur Registrierung in einer von der koreanischen Rechtsanwaltschaft gegründeten Kammer, der Koreanischen Rechtsanwaltskammer, verpflichtet, die zudem auch zur Erteilung von Disziplinarstrafen

befugt ist,⁴⁵⁶ widerspricht dies den grundsätzlichen Prinzipien eines fairen Wettbewerbs.⁴⁵⁷ Dies verdeutlicht ein Vergleich mit den Patentanwälten und den juristischen Berufsschreibern. Diese stehen in ihrem gesetzlichen erlaubten Tätigkeitsumfang ebenfalls im Konkurrenzverhältnis zu den koreanischen Rechtsanwälten. Diese Berufsgruppen werden jedoch nicht zur Registrierung bei der koreanischen Rechtsanwaltskammer verpflichtet, sondern bei ihren berufs eigenen Kammern, der Kammer der juristischen Berufsschreiber und der Patentanwaltskammer.⁴⁵⁸

Es bleibt abzuwarten, ob sich ausländische Rechtsanwälte freiwillig bei der koreanischen Rechtsanwaltskammer registrieren lassen, um den Status als Auslandsrechtsberater zu erlangen oder auf die Gründung einer eigenen Kammer für Auslandsrechtsberater bestehen.

3. Berufserfahrung

Die Rechtsanwaltszulassung wird dann anerkannt, wenn die Voraussetzungen über die Berufserfahrung gemäß § 4 AuslrbG erfüllt sind, § 6 Absatz 1, Nr. 3 AuslrbG.

§ 4 AuslrbG (Berufserfahrung)

- (1) Der Antragsteller muss eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in rechtlich beratender Tätigkeit im Herkunftsland seiner Zulassung nach Erlangen der heimischen Rechtsanwaltszulassung vorweisen, damit seine Rechtsanwaltszulassung zum Auslandsrechtsberater anerkannt wird.*
- (2) Hat der Antragsteller einen Zeitraum in einem anderen Land außerhalb des Herkunftslandes seiner Zulassung rechtliche Beratung über seine eigene Jurisdiktion getätigt,*

⁴⁵⁶ Im sechsten Kapitel des AuslrbG (§§ 36 bis 45) sind die Disziplinarstrafen bei Verstoß gegen das AuslrbG geregelt.

⁴⁵⁷ Lee, Guk-Un, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Probleme der Disharmonie: Aus der Sicht eines Verbrauchers, Journal of the National Assembly Library, 2009, 40.

⁴⁵⁸ Zu den mit den koreanischen Rechtsanwälten konkurrierenden Berufsgruppen, vergleiche 3. Kapitel unter Punkt I.

kann dieser Zeitraum aufgrund einer präsidialen Verordnung mit in den Zeitraum nach Absatz 1 einberechnet werden.

(3) Hat der Antragsteller in der Republik Korea laut Arbeitsvertrag als Schwerpunkt seiner rechtlichen Tätigkeit über die eigene Jurisdiktion rechtliche Recherche, Forschungen betrieben und/oder Berichte erstellt, kann dieser Zeitraum aufgrund einer präsidialen Verordnung von bis zu zwei Jahren mit in den Zeitraum nach Absatz 1 einberechnet werden.

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass ausländische Rechtsanwälte mit nur einem Minimum an praktischer Erfahrung ihre berufliche Laufbahn in Korea beginnen.⁴⁵⁹ Daher besteht der Zweck des § 4 Absatz 1 AuslrbG darin, dass nur solche ausländische Rechtsanwälte den koreanischen Rechtsberatungsmarkt betreten sollen, die aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung imstande sind, selbstständig Beratungsdienste über das Recht des Herkunftslandes ihrer Zulassung zu leisten.⁴⁶⁰ Die Restriktion auf ausländische Rechtsanwälte mit langjähriger Praxisausbildung und Praxiserfahrungen soll gewährleisten, dass die Qualität der Rechtsberatung in Korea einen hohen Standard erreicht.⁴⁶¹

Ausländische Rechtsanwälte, die zurzeit in Korea tätig sind jedoch nicht die obligatorischen drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsland ihrer Zulassung aufweisen, können sich nicht als Auslandsrechtsberater registrieren lassen. Vielmehr müssen sie in das Herkunftsland ihrer Zulassung zurückkehren, um die dreijährige

⁴⁵⁹ *Park, Jong-Baek*, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 8.

⁴⁶⁰ *Kim, Kap-You*, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 16.

⁴⁶¹ *Rupp, Brian C./Kim, Jae-En*, Korean Legal Services Set to Open Up, Law.com: International News, 2008, 2.

Berufserfahrung gemäß § 4 Absatz 1 AuslrbG nachzuholen.⁴⁶² Auch wenn dieser Zeitraum gemäß § 4 Absatz 3 AuslrbG auf ein Jahr reduziert werden kann, wenn der ausländische Rechtsanwalt mindestens zwei Jahre in Korea mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der rechtlichen Beratung über das Recht des Herkunftslandes seiner Zulassung gearbeitet hat, erscheint die Nachholung der Berufserfahrung für die bereits in Korea tätigen ausländischen Rechtsanwälte unpraktikabel.⁴⁶³

Im Vergleich zu anderen asiatischen Ländern ist jedoch die Dreijahresfrist in Korea als relativ kurz zu betrachten. Denn beispielsweise in Japan⁴⁶⁴ und Singapur beträgt die Frist fünf Jahre.⁴⁶⁵ Desweiteren ist die Reduzierung in Japan nur bis zu einem Jahr möglich, Art. 10 Absatz 2 Japanisches AuslrbG.⁴⁶⁶

Dennoch halten insbesondere die zurzeit in Korea tätigen ausländischen Rechtsanwälte die Erforderlichkeit der Berufserfahrung im Herkunftsland der Zulassung für unangemessen, da es hinsichtlich der Berufserfahrung mit dem Recht des Herkunftslandes der Zulassung keinen Unterschied mache, an welchem Ort man praktiziere.⁴⁶⁷

⁴⁶² Kim, *Kap-You*, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 12.

⁴⁶³ Kim, *Kap-You*, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 12.

⁴⁶⁴ Die Liberalisierung des japanischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 266; Park, *Jong-Baek*, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 26. In Japan betrug die Frist bis zur Reform des Japanischen AuslrbG im Jahre 1998 fünf Jahre. Danach wurde die Frist auf drei Jahre verkürzt, Art. 10 Absatz 1 Japanisches AuslrbG.

⁴⁶⁵ Die Liberalisierung des singapurischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2004, 4 f.; Kim, *Kap-You*, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 15.

⁴⁶⁶ Die Liberalisierung des japanischen Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 266; Kim, *Kap-You*, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 15.

⁴⁶⁷ Kim, *Kap-You*, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 16.

Schließlich lässt § 4 Absatz 1 AuslrbG offen, ob neben der Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer Kanzlei auch die Tätigkeit als Unternehmensjurist, Rechtsprofessor, Richter oder Staatsanwalt als Berufserfahrung anerkannt wird.⁴⁶⁸

Die genannten Einwände und Unklarheiten bezüglich des § 4 AuslrbG müssen bei der nächsten Reform des AuslrbG berücksichtigt werden.⁴⁶⁹

VI. Umfang der erlaubten Tätigkeit

Im § 24 AuslrbG ist der Umfang der einem Auslandsrechtsberater erlaubten Tätigkeit geregelt.

§ 24 AuslrbG (Umfang der Tätigkeit)

Der Auslandsrechtsberater darf folgende Tätigkeiten aufnehmen:

- 1. rechtliche Beratung über das Recht des Herkunftslandes der Zulassung*
- 2. rechtliche Beratung über Staatsverträge, dessen Partei auch das Herkunftsland der Zulassung ist, sowie allgemein anerkanntes internationales Gewohnheitsrecht*
- 3. Vertretung in internationalen Schiedsverfahren. Die Vertretung ist ausgeschlossen, wenn die Gesetze und Staatsverträge nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht auf die Schiedsverfahren anwendbar sind.*

1. Internationales Schiedsverfahren gemäß § 24 Nr. 3 AuslrbG

Fraglich ist, in welchen internationalen Schiedsverfahren gemäß § 24 Nr. 3 AuslrbG der Auslandsrechtsberater tätig sein darf.

⁴⁶⁸ Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 16.

⁴⁶⁹ Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 16.

„Internationales Schiedsverfahren ist in § 2 Nr. 7 AuslrbG definiert. Danach ist ein „internationales Schiedsverfahren“ im Sinne des § 24 Nr. 3 AuslrbG ein Zivil- oder Handelsschiedsverfahren, bei dem Korea den Schiedsort darstellt. Desweiteren muss in dem Schiedsverfahren entweder

- das Recht des Landes der Jurisdiktion des Auslandsrechtsberaters,
- ein Übereinkommen, bei dem das Herkunftsland der Zulassung des Auslandsrechtsberaters eine Partei darstellt oder
- internationales Recht

anwendbar sein.

Bedenken gegen diese Definition von „Schiedsverfahren“ bestehen für einen Auslandsrechtsberater, weil in folgenden Konstellationen unklar ist, ob er rechtlich tätig sein darf. Einerseits kann es sich bei einem Rechtsstreit zwischen zwei koreanischen Parteien ebenfalls um einen internationalen Schiedsfall handeln, wenn für die streitige Materie ausländisches oder internationales Recht anwendbar ist. Andererseits könnte es sich bei eine der koreanischen Parteien um ein Unternehmen handeln, welches zwar in Korea ihren Sitz hat jedoch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft einer ausländischen Gesellschaft ist. In beiden Fällen ist unklar, ob es sich um ein internationales Schiedsverfahren im Sinne des § 2 Nr. 7 AuslrbG handelt.⁴⁷⁰

Unklarheit bezüglich des Vorliegens eines „internationalen Schiedsverfahrens“ im Sinne der § 24 Nr. 3 und § 2 Nr. 7 AuslrbG besteht auch deswegen, weil nicht selten der Fall auftaucht, dass bis zum Zeitpunkt des Schiedsgerichtsurteils ungeklärt ist, welches Verfahrens- und materielle Recht anwendbar ist.⁴⁷¹ Nach den § 24 Nr.

⁴⁷⁰ Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 17.

⁴⁷¹ Dies kann etwa daran liegen, dass der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Vertrag der Parteien eine unklare Schiedsgerichtsklausel enthält.

3 AuslrbG und § 2 Nr. 7 AuslrbG müsste jedoch der Auslandsrechtsberater schon vor Beginn des Schiedsverfahrens wissen, welches Verfahrens- und materielle Recht zur Anwendung kommt, damit er feststellen kann, ob seine Tätigkeit nach dem AuslrbG erlaubt ist. Diese Feststellung ist jedoch in einem Großteil der schiedsgerichtlichen Verfahren nicht möglich.⁴⁷²

Hat der Auslandsrechtsberater bereits seine Tätigkeit in einem internationalen Schiedsverfahren gemäß der § 24 Nr. 3 AuslrbG und § 2 Nr. 7 AuslrbG begonnen, müsste er seine Tätigkeit unterbrechen, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass dieses doch nicht einen Rechtsstreit mit internationalem Bezug im Sinne des § 24 Nr. 3 AuslrbG darstellt.⁴⁷³ Dies stellt sowohl für den Mandanten als auch für den Auslandsrechtsberater eine äußerst ungünstige Situation dar.

Vor Inkrafttreten des AuslrbG war die Vertretung in internationalen Schiedsgerichtsverfahren durch ausländische Rechtsanwälte in Korea erlaubt, ohne dass die Erfordernisse gemäß § 24 Nr. 3 AuslrbG beachtet werden mussten. Diese Praxis wird nunmehr mit Inkrafttreten des AuslrbG rechtswidrig.⁴⁷⁴

Die Regelung der § 24 Nr. 3 AuslrbG und § 2 Nr. 7 AuslrbG ist sowohl für Auslandsrechtsberater als auch für potenzielle Mandanten unklar und wirkt sich negativ auf die Wahl Koreas als Schiedsort aus. Die Definition des „internationalen Schiedsverfahrens“ im Sinne der § 24 Nr. 3 AuslrbG und § 2 Nr. 7 AuslrbG bedarf einer konkreteren Form und ist daher reformbedürftig.

⁴⁷² Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 17 f.

⁴⁷³ Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 18.

⁴⁷⁴ Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 18.

2. „Koreanischer Auslandsrechtsberater“

Eine Vielzahl koreanischer Rechtsanwälte entscheidet sich nach einigen Jahren Berufserfahrung in Korea zur Erlangung einer ausländischen, vorrangig U.S.-amerikanischen Rechtsanwaltslizenz.⁴⁷⁵

Ein „koreanischer Auslandsrechtsberater“ ist somit eine Person, die sowohl die koreanische als auch eine ausländische Rechtsanwaltslizenz besitzt. Entscheidet sich dieser zur Rechtsberatung als Auslandsrechtsberater, etwa auf Wunsch des Mandanten, findet auf diesen das AuslrbG Anwendung. Das Verbot der Rechtsberatung über koreanisches Recht gemäß dem AuslrbG gilt somit auch für ihn. Folglich verlangt das AuslrbG vom koreanischen Auslandsrechtsberater die Entscheidung zur Tätigkeit als Auslandsrechtsberater oder als koreanischer Rechtsanwalt. In der Regel entscheidet sich der koreanische Auslandsrechtsberater für die Tätigkeit als koreanischer Rechtsanwalt, da diese sowohl die Beratung über koreanisches als auch ausländisches Recht umfasst. Dann hat jedoch der koreanische Rechtsanwalt keine Möglichkeit, seine im Ausland erworbene Rechtsanwaltszulassung sowie die dort gesammelten Berufserfahrungen in Korea anerkennen zu lassen.

Diese Situation erscheint im Vergleich zu einem koreanischen Rechtsanwalt, der zugleich die Patentanwaltszulassung besitzt, ungerecht. Denn der koreanische Rechtsanwalt, der die Patentanwaltszulassung besitzt, darf bei seiner Tätigkeit beide Berufsbezeichnungen verwenden, wohingegen sich der koreanische Rechtsanwalt mit zusätzlicher ausländischer Rechtsanwaltslizenz für nur eine Bezeichnung, entweder als koreanischer oder als ausländischer Rechtsanwalt, entscheiden muss. Es bleibt abzuwarten, ob diesen Rechtsanwälten der Status als Auslandsrechtsberater anerkannt wird, ohne die Tätigkeit als koreanischen Rechtsanwalt aufgeben zu müssen.

⁴⁷⁵ Lee, Guk-Un, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Probleme der Disharmonie: Aus der Sicht eines Verbrauchers, Journal of the National Assembly Library, 2009, 41.

VII. Sonstige Rechte und Pflichten

1. Recht auf Ausführung der Tätigkeit

§ 25 AuslrbG (Art und Weise der Ausführung der Tätigkeit)

(1) Der Auslandsrechtsberater darf als einer der folgenden Positionen innehabenden Person die Tätigkeit ausführen:

- 1. Angestellter einer koreanischen Niederlassung*
- 2. ein einer koreanischen Niederlassung zugeteilter Auslandsrechtsberater, der nicht in dieser koreanischen Niederlassung angestellt ist*
- 3. ein einem Anwaltsbüro, einer Rechtsanwaltskanzlei, Anwalts-GmbH und Partnergesellschaft zugeteilter Auslandsrechtsberater*

2. Recht auf Werbung

§ 31 AuslrbG (Werbung)

(1) Der Auslandsrechtsberater und die koreanische Niederlassung dürfen über sich, das Herkunftsland der Zulassung, die universitäre Ausbildung, die Praxiserfahrung, das Fachgebiet und die berufliche Errungenschaften über die Medien Radio, Zeitung, Zeitschrift, Internet werben.

(2) Die Werbungprüfstelle der Koreanischen Rechtsanwaltskammer prüft, ob die Vorgaben nach Absatz 1 eingehalten sind.

(3) § 23 Absatz 2 und Absatz 4 des Rechtsanwaltsgesetzes findet auf die Werbung durch die koreanische Niederlassung entsprechend Anwendung. Bei entsprechender Anwendung ist mit „Rechtsanwalt“ der „Auslandsrechtsberater“ und mit „Rechtsanwaltskanzlei“ die „koreanische Niederlassung“ gemeint.

Die Koreanische Rechtsanwaltskammer erließ Werberegeln für Auslandsrechtsberater, die sich stark an denen für koreanische Rechtsanwälte anlehnen.⁴⁷⁶

3. Kennzeichnungspflicht

§ 27 AuslrbG regelt, wie sich ein Auslandsrechtsberater in Korea zu bezeichnen hat.

§ 27 AuslrbG (Kennzeichnung über die Anerkennung der Rechtsanwaltszulassung)

(1) Bei der Ausübung seiner Tätigkeit muss der Auslandsrechtsberater bei seiner Titelbezeichnung das Herkunftsland seiner Zulassung in in der Republik Korea allgemein verwendeten Landesbezeichnung angeben (Handelt es sich bei dem Herkunftsland der Zulassung um ein Gebiet innerhalb eines Landes, kann das Land bei der Bezeichnung verwendet werden.) sowie die Bezeichnung “beop jamun sa”⁴⁷⁷ (in koreanischer Schrift) hinzufügen. Mit dieser Bezeichnung ist in Klammern das Herkunftsland der Zulassung sowie die Berufsbezeichnung in der Sprache des Herkunftslandes der Zulassung hinzuzufügen. Desweiteren kann an die Bezeichnung des Herkunftslandes der Zulassung in in der Republik Korea allgemein verwendeten Landesbezeichnung „byeon ho sa“ (in koreanischer Schrift) hinzugefügt werden.

Beispiel:

osutria⁴⁷⁸ beop jamun sa, Österreich (Rechtsanwalt), byeon ho sa

Koreanisch:

오스트리아 법자문사, Österreich (Rechtsanwalt), 변호사

⁴⁷⁶ Vgl. die Werberegeln für die koreanischen Rechtsanwälte im 3. Kapitel unter Punkt B.I.3.

⁴⁷⁷ Rechtsberater = beop jamunsa (beop - 법 = Recht, jamunsa - 자문사 = Berater). Vgl. die Definition des Auslandsrechtsberaters im 4. Kapitel unter D.II.

⁴⁷⁸ osutria bedeutet: Österreich.

Für die koreanischen Begriffe müssen koreanische Schriftzeichen verwendet werden.

Bevor das AuslrbG erlassen wurde, bestand heftiger Streit darüber, ob der sich als Auslandsrechtsberater ausländischer Rechtsanwalt, den Titel *byeon ho sa* führen darf.⁴⁷⁹ Denn dieser Titel war in der Vergangenheit nur Rechtsanwälten mit koreanischer Rechtsanwaltszulassung vorbehalten. Insbesondere die koreanische Rechtsanwaltschaft führte an, dass es zur Verwirrung oder Verwechslung zwischen koreanischen und ausländischen Rechtsanwälten kommen kann, wenn Letzteren die Titelführung „*byeon ho sa*“ erlaubt würde.⁴⁸⁰ Schließlich konnte die Erlaubnis der Titelführung „*byeon ho sa*“ auch für „ausländische Rechtsanwälte“ durchgesetzt werden, auch wenn sich die vollständige Berufsbezeichnung dadurch insgesamt verlängert.⁴⁸¹ Der Zusatz *byeon ho sa* ist für ausländische Rechtsanwälte von Vorteil, da mit dieser Bezeichnung in der koreanischen Gesellschaft noch immer eine elitäre Berufsgruppe verbunden wird.

4. Anzeigepflicht

§ 26 AuslrbG (Anzeigepflicht)

(1) Der Auslandsrechtsberater hat der Koreanischen Rechtsanwaltskammer unverzüglich den Beginn der Tätigkeitsaufnahme, das vorübergehende Ruhen seiner Tätigkeit und das Verlegen seines Berufssitzes anzuzeigen.

⁴⁷⁹ Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 14.

⁴⁸⁰ Park, Jong-Baek, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 11; Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 14; ders., The Main Issues on the Foreign Legal Consultant Act, in Choi, June-Sun (Hrsg.), Trade and Business Law, 2006, 461.

⁴⁸¹ Lee, Guk-Un, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Probleme der Disharmonie: Aus der Sicht eines Verbrauchers, Journal of the National Assembly Library, 2009, 40.

(2) Die Koreanische Rechtsanwaltskammer hat dem Justizministerium unverzüglich die Anzeige des Auslandsrechtsberaters nach Absatz 1 zu berichten.

5. Darlegungspflicht

Gemäß § 27 Absatz 5 AuslrbG muss der Auslandsrechtsberater seinem Mandanten und jedem, der mit ihm einen Vertrag über die rechtliche Beratung ausländischen Rechts abschließen will, das Herkunftsland der Zulassung und den Umfang seiner erlaubten Tätigkeit unmissverständlich darlegen.

6. Aufenthaltspflicht

§ 29 AuslrbG (Aufenthaltspflicht)

(1) Der Auslandsrechtsberater muss sich ab der Aufnahme seiner Tätigkeit mindestens hundertachtzig Tage im Jahr in der Republik Korea aufhalten.

(2) Ist der Auslandsrechtsberater aufgrund von Krankheit oder Betreuung verletzter oder erkrankter Familienangehörige gezwungen, sich im Ausland aufzuhalten, wird diese Zeit als Aufenthaltszeit in der Republik Korea angesehen.

Die koreanische Nationalversammlung bestand auf diese Regelung, weil nach Art. 120 Absatz 2, Nr. 5, lit. a) des koreanischen Einkommenssteuergesetzes eine nicht in Korea ansässige Person bei einem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten zur Zahlung der Einkommenssteuer in Korea verpflichtet ist.⁴⁸²

7. Verschwiegenheitspflicht

§ 30 AuslrbG (Verschwiegenheitsverpflichtung)

Der Auslandsrechtsberater oder ehemalige Auslandsrechtsberater darf vertrauliche Informationen, von der er in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, nicht weitergeben. Er ist jedoch von

⁴⁸² Kim, Kap-You, Die Bedeutung und Aussicht im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslandsrechtsberater, Journal of the National Assembly Library, 2009, 20.

dieser Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, wenn ein spezielles Gesetz die Weitergabe von vertraulichen Informationen erfordert.

Mit dieser Vorschrift soll insbesondere verhindert werden, dass der Auslandsrechtsberater Betriebsgeheimnisse, die er bei Annahme eines koreanisches Mandats erfährt, an ein Unternehmen weiterleitet, das mit dem Unternehmen des koreanischen Mandanten im Wettbewerb steht.⁴⁸³

8. Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen

§ 33 AuslrbG (Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen)

Der Auslandsrechtsberater oder die koreanische Niederlassung haben der Aufforderung des Justizministers oder der Koreanischen Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 32 Absatz 1 nach unmissverständlicher Angabe von Gründen Folge zu leisten, Unterlagen hinsichtlich des gegenwärtigen Standes des Arbeitsaufkommens und des Kapitals, Einkommens- und Rechnungsbücherlisten einzureichen.

VIII. Oegukbeop jamun beopryul samuso

1. Definition

Gemäß § 2 Nr. 4 des AuslrbG wird mit *oegukbeop jamun beopryul samuso*⁴⁸⁴ eine Kanzlei bezeichnet, die Beratung über ausländisches Recht erteilt und nach diesem Gesetz errichtet worden ist. Es handelt sich dabei um eine koreanische Niederlassung einer Rechtsanwaltskanzlei, die ihren Hauptsitz im Ausland hat. Die koreanische Niederlassung wird von Auslandsrechtsberatern in Korea errichtet.

2. Gründung einer koreanischen Niederlassung

§ 16 AuslrbG (Anerkennung der Gründung)

⁴⁸³ Analysebericht über das Auslandsrechtsberatergesetz, Koreanisches Justizministerium, 2010, 88 f.

⁴⁸⁴ Wörtliche Übersetzung: Beratungsbüro über ausländisches Recht = *oegukbeop jamun beopryul samuso* – 외국법자문법률사무소 (外國法諮問法律事務所). Sinngemäße Übersetzung: koreanische Niederlassung, so auch im Folgenden. Vgl. auch Definition des Auslandsrechtsberaters im 4. Kapitel unter Punkt D.II. und III.

(1) Der Justizminister kann die Gründung der koreanischen Niederlassung anerkennen, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.

1. Die Hauptkanzlei hat ihren Sitz in einem Land, das mit der Republik Korea ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Sie ist nach den Gesetzen dieses Landes rechtmäßig gegründet worden und besteht als aktive Kanzlei seit mindestens fünf Jahren.

2. Die Hauptkanzlei hat darüber beraten und beschlossen, dass in der Republik Korea zum Zwecke der rechtlichen Beratung über ausländisches Recht eine koreanische Niederlassung als Repräsentanz gegründet werden soll.

3. Der Auslandsrechtsberater, der die Leitung der koreanischen Niederlassung übernimmt, hat mindestens drei Jahre Berufserfahrung in rechtlich beratender Tätigkeit im Herkunftsland seiner Zulassung nach Erlangen der heimischen Rechtsanwaltszulassung sowie eine insgesamt siebenjährige Berufserfahrung in rechtlich beratender Tätigkeit.

4. Die Hauptkanzlei garantiert, für die zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsaufnahme der koreanischen Niederlassung die Verantwortung zu übernehmen.

Voraussetzung für die Gründung einer koreanischen Niederlassung in Korea ist somit das mindestens fünfjährige Bestehen der heimischen Kanzlei nach § 16 Absatz 1, Nr. 1 AuslrbG.

Desweiteren muss der sich in Korea niederlassende Rechtsanwalt, der die Leitung der koreanischen Niederlassung übernimmt, neben der dreijährigen Berufserfahrung gemäß § 4 Absatz 1 AuslrbG eine Berufserfahrung von insgesamt sieben Jahren aufweisen, § 16 Absatz 1, Nr. 3 AuslrbG.

3. Kennzeichnung der koreanischen Niederlassung

§ 27 AuslrbG (Kennzeichnung über die Anerkennung der Rechtsanwaltszulassung)

(2) Bei der Bezeichnung der koreanischen Niederlassung ist nach der Bezeichnung der Hauptkanzlei „oegukbeop jamun beopryul samuso“⁴⁸⁵ hinzuzufügen.

(3) Eine andere Bezeichnung für den Auslandsrechtsberater oder die koreanische Niederlassung als in Absatz 1 und Absatz 2 geregelt darf nicht verwendet werden.

(4) Im Innen- und Außenbereich der koreanischen Niederlassung muss für jedermann die Namen der Angestellten, die angehörigen Auslandsrechtsberater und das Herkunftsland der Zulassung deutlich erkennbar angezeigt werden.

4. Restriktionen der koreanische Niederlassung

Nach § 15 Absatz 3 AuslrbG ist es verboten, mehr als eine koreanische Niederlassung in der Form eines Anwaltsbüros in Korea zu gründen.

§ 15 AuslrbG (Antrag zur Gründung)

(1) Der leitende Auslandsrechtsberater nach § 16 Absatz 1, Nr. 3, der dem im Land der eigenen Jurisdiktion hauptsächlich zur rechtlichen Beratung gegründeten Anwaltsbüro oder der Rechtsanwaltskanzlei angehört, muss zunächst vom Justizminister eine Gründungserlaubnis erhalten, um eine koreanische Niederlassung zu gründen.

(2) Der leitende Auslandsrechtsberater muss gemäß den Bestimmungen der präsidialen Verordnung einen schriftlichen Antrag samt beweiskräftigen Dokumenten stellen, um die Erlaubnis zur Gründung einer koreanischen Niederlassung zu erhalten.

(3) Der leitende Auslandsrechtsberater nach Absatz 1 darf nicht mehr als eine koreanische Niederlassung gründen.

⁴⁸⁵ Vgl. 4. Kapitel unter Punkt D.VII.1.

Auf dem ersten Blick scheint der § 15 Absatz 3 AuslrbG eine Regelung zu sein, die den Marktzugang für die Auslandsrechtsberater unangemessen einschränkt. Jedoch gilt ebenso für koreanische Rechtsanwälte das Verbot der Gründung mehrerer Anwaltsbüros innerhalb Koreas gemäß § 21 Absatz 1 Rechtsanwaltsgesetz. Folglich ist auch die doppelte rechtsanwaltliche Tätigkeit in der eigenen Personenkanzlei als auch in einer Rechtsanwaltskanzlei in der Form einer juristischen Gesellschaft verboten.⁴⁸⁶

E. Ausblick

Das AuslrbG wurde lange erwartet und ist insbesondere für die ausländische Geschäftsgemeinschaft ein signifikanter Schritt in Richtung der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes. Aber auch auf Seiten der Koreaner setzt sich das zunächst von Vorsicht und Achtsamkeit geprägte Bewußtsein durch, dass die Liberalisierung und der mit ihr einhergehende Wettbewerb das Ziel fördern werden, Korea als einen wichtigen logistischen und finanziellen Standpunkt in Nordostasien zur Anziehung zusätzlicher ausländischer Investoren zu etablieren.⁴⁸⁷

Zwar enthält das AuslrbG zumindest für die erste Phase der graduellen Öffnung des Rechtsberatungsmarktes eine Vielzahl an Restriktionen für Auslandsrechtsberater und für die koreanischen Niederlassungen. Jedoch ist auf lange Sicht gesehen zu erwarten, dass gerade ausländische Unternehmen, die in Korea investieren wollen, enorm von der Liberalisierung profitieren werden.

⁴⁸⁶ Gemäß 25 Absatz 2 AuslrbG darf ein Auslandsrechtsberater nicht in mehr als zwei koreanischen Niederlassungen, Anwaltsbüros, Rechtsanwaltskanzleien, Anwalts-GmbH oder Partnergesellschaften gleichzeitig zugeteilt und angestellt sein.

⁴⁸⁷ Jedoch ist die Besorgnis auf Seiten der Koreanischen Rechtsanwaltskammer nicht zu verkennen, dass bei vollständiger Öffnung des Rechtsberatungsmarktes viele koreanische Rechtsanwaltskanzleien von koreanischen Niederlassungen ausländischer Kanzleien übernommen werden. Auch wird befürchtet, dass koreanische Kanzleien zur Auflösung oder zu anderweitigen einschneidenden Maßnahmen gezwungen werden. Vgl. *Park, Jong-Baek*, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 7.

I. „One-Stop-One-Shop“-Rechtsanwaltskanzleien

In der Vergangenheit mussten ausländische Unternehmen in Korea stets eine koreanische Kanzlei beauftragen, da ausländischen Rechtsanwälten die entgeltliche Rechtsberatung in Korea verboten war. Nach Öffnung des Rechtsberatungsmarktes können sich ausländische Unternehmen der Dienste internationaler und vollständig in Korea integrierter „one-stop-one-shop“-Rechtsanwaltskanzleien bedienen, die jeglichen Beratungsbedarf des ausländischen Unternehmens befriedigen sowie globales Know-How und Ressourcen anbieten können.⁴⁸⁸ Desweiteren bietet die Verfügbarkeit von ausländischen Kanzleien in Korea bei ausländischen Unternehmen einen Komfortfaktor, der die von der koreanischen Regierung vielfach erwünschten ausländischen Investitionen anlocken soll.⁴⁸⁹

II. Hohe Qualität

Vielleicht der größte Vorteil auf Seiten der ausländischen Unternehmen ist die Qualität der rechtlichen Beratung, die nach Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Korea gewährleistet werden kann.⁴⁹⁰ Derzeit ist die Zahl der koreanischen Rechtsberater in Korea mit Expertise in internationalen Finanzangelegenheiten, strukturierte Finanz- und Kapitalmarkttransaktionen für ein sich schneller Globalisierung unterziehendes Land unzureichend.⁴⁹¹ Das bedeutet, dass im Hinblick auf den Umfang der ausländischen Transaktionen eine unproportional geringe Anzahl an koreanischen Rechtsanwälten

⁴⁸⁸ Abschlussbericht des *Korea Institute for Industrial Economics & Trade*, Untersuchung über die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes und ihre Einflüsse auf die Rechtskosten und –nachfrage, November 2005, 54.

⁴⁸⁹ Abschlussbericht des *Korea Institute for Industrial Economics & Trade*, Untersuchung über die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes und ihre Einflüsse auf die Rechtskosten und –nachfrage, November 2005, 68; *Rupp, Brian C./Kim, Jae-En*, Korean Legal Services Set to Open Up, *Law.com: International News*, 2008, 2.

⁴⁹⁰ *Kim, Jiyeon*, Prospects of Liberalization of the Korean Legal Services Market, 2005, 50; *Mundy, David Lee*, Yes Graduation Licensure, No Korean Bar Examination?, in *Hong, Il-Pyo* (Hrsg.), *Ilkam Law Review*, 2009, 36.

⁴⁹¹ Vgl. dazu *Moon, Jae-Wan*, The Globalization of Law and Its Result, the Conquest of the Anglo-Saxon Law Firms, *Seoul Law Journal*, 2007, 315.

mit einschlägigen Erfahrungen in anspruchsvollen Finanz- und Gesellschaftstransaktionen tätig ist.

Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes bedeutet jedoch der Transfer von hoch qualitativen Beratungstätigkeiten und Expertise internationaler Kanzleien. Aufgrund des dadurch entstehenden stärkeren Wettbewerbs und der mit ihr einhergehenden Erhöhung der Qualität der rechtlichen Beratung erwarten ausländische Unternehmen Verbesserungen der Qualität der rechtlichen Beratung in Korea.⁴⁹² Desweiteren wird der Wettbewerb in Korea ebenfalls die Gründung größerer Kanzleien antreiben, die zur Bearbeitung umfangreicher Transaktionen in der Lage sind. Zur Qualitätsförderung trägt auch bei, dass im Zuge der Globalisierung sowohl ausländische Rechtsanwälte als auch koreanische Rechtsanwälte entstehen, die gemeinsam die Hürden bei grenzüberschreitender Rechtsberatung wie sprachliche, kulturelle und rechtliche Unterschiede zu bewältigen in der Lage sind.⁴⁹³

III. Vergleich zu den Veränderungen in Japan

Es ist schwierig vorherzusehen, wie sich die Landschaft des Rechtsberatungsmarktes in Korea verändern wird. Jedoch zeigen die Beobachtungen der sich in Japan in den letzten dreiundzwanzig Jahren vollzogenen Veränderungen, was in Korea zu erwarten sein könnte.

In Japan begann die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes im Jahre 1987. Sie erfolgte ebenfalls in drei Phasen über einen Zeitraum von insgesamt achtzehn Jahren.⁴⁹⁴ In der ersten Phase zwischen 1987 bis

⁴⁹² Yoon, Chang-In/Lee, Jun-Kyu, KORUS FTA: Services Trade in Korea and the United States and its Implications, Research Reports, Korea Institute for International Economic Policy, 2007, 2; Das Verwaltungssystem über ausländische Rechtsanwälte in den Ländern mit geöffneten Rechtsberatungsmärkten, Koreanisches Justizministerium, 2005, 3.

⁴⁹³ Lee, Guk-Un, Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und die Probleme der Disharmonie: Aus der Sicht eines Verbrauchers, Journal of the National Assembly Library, 2009, 35.

⁴⁹⁴ Park, Jong-Baek, Plan zur Verwaltung der ausländischen Rechtsanwälte bei Öffnung des Rechtsberatungsmarktes, Koreanisches Justizministerium, 2005, 15; Park, Haeng-Nam, Die Realität und der gegenwärtige Status der Öffnung der

1994 war den ausländischen Rechtsberatern in Japan die Rechtsberatung als registrierte Auslandsrechtsberater erlaubt. In der zweiten Phase ab 1994 durften ausländische Kanzleien gemeinsam mit japanischen Kanzleien Mandate annehmen und den Gewinn teilen.⁴⁹⁵ Schließlich - in der dritten Phase - durften sich seit dem Jahr 2005 ausländische Kanzleien mit japanischen Kanzleien in der Form von *joint ventures* vereinigen sowie japanische Rechtsanwälte einstellen.⁴⁹⁶

Ab 1987 hat man in Japan eine graduelle Expansion japanischer Rechtsanwaltskanzleien verzeichnen können. Diese Expansion wurde teilweise durch Vereinigungen mit anderen japanischen Kanzleien realisiert, um eine Großkanzlei mit umfangreichem Angebot zu gründen.⁴⁹⁷ Eine weitere Folge der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Japan zeigte sich in den Kooperationen von japanischen mit ausländischen Kanzleien, um den Mandanten vollumfänglichen Rechtsrat von sowohl ausländischen als auch japanischen Rechtsanwälten aus einer Hand anbieten zu können. Während eine Reihe an Kanzleien vollumfänglichen Rechtsrat anzubieten versuchte, entschieden sich andere japanische Kanzleien dafür, sich auf ein bestimmtes Gebiet zu spezialisieren.

Die Veränderungen in Japan werden in gleicher oder ähnlicher Weise in Korea erwartet. Jedoch könnte Korea einen anderen Kurs einschlagen, weil die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Korea lediglich in fünf Jahren vollzogen werden soll. Im Gegensatz dazu wurde die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Japan bewußt auf achtzehn Jahre ausgedehnt, um die massiven Auswirkungen bei

Rechtsberatungsmärkte in den wichtigsten Ländern, Journal of the National Assembly Library, 2009, 24.

⁴⁹⁵ Park, Haeng-Nam, Die Realität und der gegenwärtige Status der Öffnung der Rechtsberatungsmärkte in den wichtigsten Ländern, Journal of the National Assembly Library, 2009, 24.

⁴⁹⁶ Rupp, Brian C./Kim, Jae-En, Korean Legal Services Set to Open Up, Law.com: International News, 2008, 3; Park, Haeng-Nam, Die Realität und der gegenwärtige Status der Öffnung der Rechtsberatungsmärkte in den wichtigsten Ländern, Journal of the National Assembly Library, 2009, 24.

⁴⁹⁷ Rupp, Brian C./Kim, Jae-En, Korean Legal Services Set to Open Up, Law.com: International News, 2008, 2 f.

sofortiger vollständiger Öffnung abzudämpfen.⁴⁹⁸ Inwieweit die Veränderungen des koreanischen Rechtsberatungsmarktes von denen des japanischen Rechtsberatungsmarktes abweichen werden, bleibt abzuwarten.

IV. Vorteil für die EU gegenüber den USA

Schließlich ist es aus Sicht der EU günstig, wenn das Freihandelsabkommen der EU mit Korea ratifiziert wird, bevor die USA ihr Freihandelsabkommen mit Korea ratifizieren. Das würde bedeuten, dass europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskanzleien zuerst den koreanischen Rechtsberatungsmarkt betreten können.⁴⁹⁹ Das Eintreten dieser Situation hätte auch einen positiven Effekt auf die Wirtschaft innerhalb der EU, da die EU zuerst – vor den USA – von den günstigen wirtschaftlichen Bedingungen des Freihandelsabkommens profitieren kann.

Schlusswort

Das koreanische Recht ist geschichtlich stark von den konfuzianischen Lehren geprägt. Zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung stand das Gebot der Einhaltung der Sittlichkeit nach der konfuzianischen Lehre über den geschriebenen Gesetzen. Denn diese dienten lediglich der Obrigkeit zur Durchsetzung staatlicher Gewalt und Sicherung der Herrschaft. Die koreanische Bevölkerung verstand daher das Gesetz primär als ein Instrument, das der Sanktionierung von Fehlverhalten diene und nicht als ein Mittel zur effektiven Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine andere Person oder gegen den Staat. Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen wurden gemäß den konfuzianischen Lehren durch beiderseitiges Nachgeben gelöst, um die Gruppenharmonie wiederherzustellen. Die gerichtliche

⁴⁹⁸ Lee, Keun-Hwan, Thought on Opening of Korea Law-Market and its Problem, 2005, 50.

⁴⁹⁹ Sung-Wook Yoon, Analysis of the Relations between the EU's Integration of the Legal Service Market and the Negotiations on Legal Service in the Korea-EU FTA, Journal of Contemporary European Studies, 2009, 256.

Durchsetzung eigener Interessen wurde dagegen als eine nicht mit den konfuzianischen Lehren konforme Handlung abgelehnt.

Die Entwicklung und Etablierung eines eigenen Rechtssystems blieb Korea verwehrt. Vielmehr wurde den Koreanern im Zuge der Aufklärung ab Mitte des 19. Jahrhunderts und der japanischen Kolonisation von 1905 bis 1945 das westliche Recht aufgezwungen. Das koreanische Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Zivilprozessrecht sowie das Straf- und Strafprozessrecht wurden maßgeblich vom deutschen Recht beeinflusst, welches Japan zuvor rezipiert hatte. Die neu entstandenen Gesetze wurden auch nach der Befreiung Koreas im Jahre 1945 beibehalten und reformiert. Dennoch sind die konfuzianischen Lehren nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der koreanischen Gesellschaft geblieben.

Das juristische Staatsexamen in Korea ist aufgrund der extrem niedrigen Bestehensquote eines der weltweit schwierigsten juristischen Prüfungen. Es findet einmal im Jahr statt und besteht aus drei Abschnitten. Die niedrige Bestehensquote von stets 5% ist darauf zurückzuführen, dass der koreanische Justizminister im Vorhinein die Anzahl der Absolventen festlegt. Nach Bestehen des juristischen Staatsexamens müssen sich die Kandidaten desweiteren einem zweijährigen Rechtsreferendariat beim *Judicial Research and Training Institute* in Ilsan, Gyeonggi-Do unterziehen.

Im Hinblick auf die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und der mit ihr einhergehenden Notwendigkeit der Ausbildung einer größeren Anzahl von Juristen wurde im Jahre 2009 die *law school* nach U.S.-amerikanischem Muster eingeführt. Es handelt sich dabei um einen speziellen dreijährigen Studiengang, in dem die Studenten auf die Rechtsanwaltsprüfung vorbereitet werden. Innerhalb dieser Ausbildung wird insbesondere großen Wert auf die Vermittlung von Inhalten gelegt, die die Studenten dazu befähigt, mit ausländischen Rechtsanwälten zu konkurrieren. Mit Bestehen der

Rechtsanwaltsprüfung sind sie berechtigt, sich als Rechtsanwalt bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registrieren zu lassen.

Bei einer Bevölkerung von knapp 50 Millionen Einwohnern sind zurzeit lediglich 11.667 Rechtsanwälte bei der Koreanischen Rechtsanwaltskammer registriert. Die derzeitige Monopolstellung der koreanischen Rechtsanwälte verursacht hohe Rechtsanwaltskosten, so dass die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt für einen Großteil der Bevölkerung unerschwinglich bleibt. Die koreanischen Rechtsanwälte sehen sich daher oft einer Reihe von potentiellen Mandaten gegenüber, von denen sie sich die am lukrativsten erscheinenden Mandate auswählen.

Im Hinblick auf den Abschluss von verschiedenen Freihandelsabkommen erließ die koreanische Nationalversammlung das AuslrbG. Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten eines in Korea tätigen ausländischen Rechtsanwalts. Es findet auf den ausländischen Rechtsanwalt erst dann Anwendung, wenn das Herkunftsland seiner Zulassung ein Freihandelsabkommen mit Korea abgeschlossen und ratifiziert hat. Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea sind zwar abgeschlossen, jedoch noch nicht vom Europäischen Parlament und der Koreanischen Nationalversammlung verabschiedet worden. Die Ratifizierung wird voraussichtlich Ende des Jahres 2010 erfolgen. Dann können sich Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus einem der europäischen Mitgliedstaaten gemäß dem AuslrbG in Korea niederlassen. Zwar ist der Umfang der gesetzlich erlaubten Tätigkeit noch stark eingeschränkt, jedoch erweitern sich die Rechte des registrierten Auslandsrechtsberater im Rahmen der zweiten und dritten Phase der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes. Aufgrund der strengen Registrierungs Voraussetzungen gemäß dem AuslrbG werden voraussichtlich zunächst nur ausländische Rechtsanwälte mit mehrjährigen Erfahrungen in komplexen und umfangreichen Transaktionen den koreanischen Rechtsberatungsmarkt betreten. Sie

werden dazu beitragen, dass Rechtsberatung in Korea einen hohen Standard erreicht und beibehält. Mit der Zunahme der Anzahl der Rechtsanwälte in Korea verlieren die koreanischen Rechtsanwälte nach und nach ihre Monopolstellung im koreanischen Rechtsberatungsmarkt. Die steigende Konkurrenz und der damit einhergehende Wettbewerb zwischen den koreanischen Rechtsanwälten untereinander aber auch mit den ausländischen Rechtsanwälten wird zur Verbesserung der Qualität der Rechtsberatung in Korea führen. Desweiteren entsteht für die koreanische Bevölkerung eine größere Auswahl an Rechtsanwälten, die aufgrund des erhöhten Wettbewerbs kostengünstigere Rechtsberatung anbieten werden als zuvor.

Aufgrund sprachlicher und kultureller Unterschiede kann es oft zu Missverständnissen zwischen einem ausländischen Rechtsanwalt oder Geschäftsmann und einem koreanischen Rechtsanwalt kommen. Im Hinblick auf die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes hat diese Arbeit einen Einblick in die koreanische Rechtsgeschichte und -kultur, die Ausbildung der koreanischen Juristen sowie den derzeitigen Stand des (noch weitgehend verschlossenen) koreanischen Rechtsberatungsmarktes gegeben. Die Kenntnis darüber verhilft, den koreanischen Rechtsanwalt im Hinblick auf die Vergangenheit der koreanischen Rechtsanwaltschaft besser zu verstehen.

Abstract

1. Confucian Teachings vs. Codified Statutes

The Korean law is historically strongly influenced by the Confucian teachings. To perpetuate the social order the adherence of the morals according to the Confucian teachings stood above the codified statutes. The codified statutes merely served as tools for the authorities to execute administrative orders as well as to secure the government's power. Therefore, the Korean population regarded the codified statutes primarily as an instrument to sanction misbehavior, rather than as appropriate means to effectively assert claims against another private person or the state body. A legal dispute between two private persons was regularly settled by mutual concessions following the Confucian teachings in order to restore the harmony within the community. On the contrary, the legal assertion of one person to follow own interests was considered as an action not being in conformity with the Confucian teachings.

2. Adoption of Foreign Legal System in Korea

Korea did not have the chance to develop and establish its own legal system. Rather, the Koreans were forced to adopt the European Continental legal system in the course of the enlightenment period during the mid-1900s and the Japanese colonization from 1905 to 1945. The Korean constitutional, administrative, civil and civil procedural law as well as the criminal and criminal procedural law is mainly influenced by German law which Japan had previously adopted. The newly created laws were maintained and reformed after Korea became independent in 1945. However, the Confucian teachings are still an important part within the Korean society.

3. The Korean Legal Education

The Korean judicial state examination is worldwide one of the most difficult judicial examinations due to the extremely low passing rate. It takes place once a year and consists of three parts. The reason for

the low passing rate of approximately 5% is based on the fact that the Korean Minister of Justice defines the number of the graduates prior to each judicial state examination. After passing the Korean judicial state examination the candidates have to complete a two-year internship at the Judicial Research and Training Institute in Ilsan, Gyeonggi-Do.

With regard to the opening of the legal market to foreign lawyers and law firms in 2011 and the corresponding necessity to train more legal practitioners, the law school - following the US American model - was introduced in 2009. This three-year degree program is designed to prepare the students for the Korean bar examination. The program focuses on a curriculum enabling students to compete against foreign lawyers. After passing the Korean bar examination they are qualified to register themselves as fully approved lawyers at the Korean Bar Association.

Currently, 11,667 lawyers are registered at the Korean Bar Association at a total Korean population of approximately 50 Mio. inhabitants. The current monopoly position of the Korean lawyers causes high legal fees which leads to the situation that a great deal of the Korean population can hardly afford legal advice.

4. Foreign Legal Consultant Act

In 2009 the Korean National Assembly passed the Foreign Legal Consultant Act in view of the execution of various free trade agreements between Korea and other countries. This act regulates the rights and obligations of a foreign lawyer working in Korea and applies to the respective foreign lawyer if the country of jurisdiction has concluded and ratified a free trade agreement with Korea. The negotiation about the free trade agreement between the European Union and Korea are finalized. However, the European Parliament as well as the Korean National Assembly still has to ratify it. After the ratification lawyers with a license of one of the European countries

can register themselves at the Korean Bar Association as so-called Foreign Legal Consultants. Initially, the scope of the legally permitted work of a Foreign Legal Consultant is still limited. However, the rights will be extended in the course of the second and third phase of the opening of legal market which will take effect in 2013 and 2016, respectively. Due to the strict preconditions of registration according to the Foreign Legal Consultant Act it is expected that at first only those foreign lawyers with perennial experience in complex and extensive transactions will enter the Korean legal market. Thus, they will contribute to the maintenance of high standard of legal advice in Korea. With the increasing number of lawyers in Korea in the course of the opening of the legal market the monopoly position of the Korean lawyers will be dissolved. The growing competition within the Korean lawyers' community as well as between them and the foreign lawyers will necessarily lead to the improvement of the already high quality of legal advice in Korea. Moreover, the Korean population will be provided a wider choice of different lawyers who are - because of the higher competition – forced to offer cost-saving legal advice.

5. Objective of the Dissertation

In view of the opening of the legal market this dissertation intends to provide an insight into the Korean legal history and culture, legal education of Korean lawyers as well as the current status of the (still closed) Korean legal market.

Michael Won-Min Suh, September 2010

Lebenslauf

Persönliche Daten

Vor- und Zuname	Michael Won-Min Suh
Geburtstag	25. April 1979
Geburtsort	Oelde
Staatsangehörigkeit	deutsch
Familienstand	ledig

Schulbildung

1992 – 1998	Schillerschule Gymnasium, Hannover
1995 – 1996	Dickinson High School, North Dakota, USA

Hochschulstudium

1998 – 2000	Universität Hannover (Grundstudium)
2000 – 2003	Universität zu Köln (Erstes Juristisches Staatsexamen)
2010 – 2012	Seoul National University, Seoul, Korea Master of Law (LLM)

Rechtsreferendariat

2004 – 2006	Oberlandesgericht Köln, Landgericht Bonn (Zweites Juristisches Staatsexamen)
-------------	---